

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Zwischenprüfung und die Modulprüfungen, die Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung im Lehramt für Gymnasien sind in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien

Besonderer Teil

Vom 25. Oktober 2011

Aufgrund von § 34 Abs.1 das Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2011(GBl. S.47) hat der Senat der Universität Stuttgart in seiner Sitzung am 12. Mai 2010 und am 15. Dezember 2010 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Zwischenprüfung und die Modulprüfungen, die Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung im Lehramt für Gymnasien sind, beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. Oktober 2011, Az.: 7831.175-LG-02 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Fächer

1. Chemie
2. Deutsch
3. Englisch
4. Französisch
5. Geschichte
6. Informatik
7. Italienisch
8. Mathematik
9. Naturwissenschaft und Technik
10. Philosophie-Ethik
11. Physik
12. Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft
13. Sportwissenschaft

II. Verbindliche Studieninhalte für die einzelnen Fächer

1. Bildungswissenschaftliches Begleitstudium
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium
6. Französisch
7. Geschichte
8. Informatik
9. Italienisch
10. Mathematik
11. Naturwissenschaft und Technik
12. Personale Kompetenz
13. Philosophie-Ethik
14. Physik
15. Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft
16. Sportwissenschaft

1. Chemie

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Chemie

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Chemie

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
1	Einführung in die Chemie	P	x												V	PL	12
2	Praktische Einführung in die Chemie - Lehramt	P		x											V	LBP	6

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 18 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach *Chemie*

(1) Die Zwischenprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen;
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
3	Organische Chemie I	P			x										V	PL	12
4	Grundlagen der Anorganischen und Analytischen Chemie	P				x									V	PL	12

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 30 Leistungspunkte erworben wurden. Hierfür ist entweder Modul 3 „Organische Chemie I“ oder Modul 4 „Grundlagen der Anorganischen und Analytischen Chemie“ erfolgreich zu absolvieren. Das jeweils andere Modul ist im Rahmen von § 3 erfolgreich zu absolvieren.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach *Chemie* (Modulprüfungen des Hauptstudium)

(1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich zu den in § 1 und § 2 normierten Modulprüfungen folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
3	Organische Chemie I	P****			x										V	PL	12
4	Grundlagen der Anorganischen und Analytischen Chemie	P****				x									V	PL	12
5	Fachdidaktik Chemie - Lehramt 1	F		x												LBP	6
6	Mathematik für Chemiker-Lehramt*	P			x										V	PL	6
7	Thermodynamik, Elektrochemie und Kinetik	P						x							V	PL	12
8	Anorganische Chemie-Lehramt für Fortgeschrittene	P							x						V	LBP	5
9	Physikalische Chemie-Lehramt für Fortgeschrittene	P							x	x					V	LBP	5
10	Organische Chemie-Lehramt für Fortgeschrittene	P								x					V	LBP	5
11	Modulcontainer W1**	W							x	x					V	LBP	8
12	Experimentalphysik mit Praktikum Lehramt-Chemie	P							x	x					USL	PL	5
13	Fachdidaktik Chemie - Demonstrationsversuche	F										x				LBP	4
14	Wahlmodul***	W										x					6
	Katalog 1															PL	
	Katalog 2													V		PL	
	Katalog 3													USL		PL	
	Katalog 4													V		LBP	
	Katalog 5															LBP	

* Mathematik für Chemiker-Lehramt kann je nach Belastung im 2. Fach auch im 1. Semester besucht werden.

** Aus dem Modulcontainer W1, bestehend aus den Modulen *Praktische Anorganische Chemie-Lehramt für Fortgeschrittene (4 LP)*, *Praktische Organische Chemie-Lehramt für Fortgeschrittene (4 LP)* und *Praktische Physikalische Chemie-Lehramt für Fortgeschrittene (4 LP)* sind Module im Umfang von 8 LP zu wählen.

*** Im Wahlmodul ist aus den Katalogen 1 bis 5 eines der folgenden Module auszuwählen. Die Zuordnung der Module zu den Katalogen ist im Modulhandbuch geregelt:

- Modulcontainer W2, *Vertieftes chemisches Praktikum - Lehramt*
- Instrumentelle Analytik*
- Biochemie*
- Grundlagen der Makromolekularen Chemie*

- e) Industrielle Chemie
- f) Ökologische Chemie
- g) Funktionsmaterialien
- h) Grundlagen der Biologie - LA
- i) Biophysik I - LA
- j) Numerische Methoden - LA
- k) Thermische Verfahrenstechnik I
- l) Physik der weichen und biologischen Materie I - LA

**** In Abhängigkeit von § 2 ist entweder Modul 3 oder Modul 4 zu absolvieren.

II. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Chemie

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Chemie

- (1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches sind im Hauptfach **Chemie** nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4					
1	Einführung in die Chemie	P	x						V	PL	12
2	Praktische Einführung in die Chemie - Lehramt	P	x						V	LBP	6
3	Organische Chemie I	P			x				V	PL	12
4	Grundlagen der Anorganischen und Analytischen Chemie	P		x					V	PL	12
5	Fachdidaktik Chemie - Lehramt 1	F		x						LBP	6
6	Mathematik für Chemiker-Lehramt	P	x						V	PL	6
7	Thermodynamik, Elektrochemie und Kinetik	P		x					V	PL	12
8	Anorganische Chemie-Lehramt für Fortgeschrittene	P			x				V	LBP	5
9	Physikalische Chemie-Lehramt für Fortgeschrittene	P			x	x			V	LBP	5
10	Organische Chemie-Lehramt für Fortgeschrittene	P				x			V	LBP	5
11	Modulcontainer W1**	W				x	x		V	LBP	8
12	Experimentalphysik mit Praktikum Lehramt-Chemie	P	x	x					USL	PL	5
13	Fachdidaktik Chemie - Demonstrationsversuche	F			x					LBP	4
14	Wahlmodul***	W				x					6
	Katalog 1									PL	
	Katalog 2								V	PL	
	Katalog 3								USL	PL	

	Katalog 4								V	LBP	
	Katalog 5									LBP	
15	Ergänzende Module										6

** Aus dem Modulcontainer W1, bestehend aus den Modulen *Praktische Anorganische Chemie-Lehramt für Fortgeschrittene (4 LP)*, *Praktische Organische Chemie-Lehramt für Fortgeschrittene (4 LP)* und *Praktische Physikalische Chemie-Lehramt für Fortgeschrittene (4 LP)* sind Module im Umfang von 8 LP zu wählen.

*** Im Wahlmodul ist aus den Katalogen 1 bis 5 eines der folgenden Module auszuwählen. Die Zuordnung der Module zu den Katalogen ist im Modulhandbuch geregelt:

- a) Modulcontainer W2, *Vertieftes chemisches Praktikum - Lehramt*
- b) *Instrumentelle Analytik*
- c) *Biochemie*
- d) *Grundlagen der Makromolekularen Chemie*
- e) *Industrielle Chemie*
- f) *Ökologische Chemie*
- g) *Funktionsmaterialien*
- h) *Grundlagen der Biologie - LA*
- i) *Biophysik I - LA*
- j) *Numerische Methoden - LA*
- k) *Thermische Verfahrenstechnik I*
- l) *Physik der weichen und biologischen Materie I - LA*

- (2) Als ergänzende Module nach den Bestimmung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO) in der jeweils geltenden Fassung können Module aus dem Wahlbereich der Fachwissenschaft gewählt werden.

III. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches in Chemie

- (1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach **Chemie** nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3						
1	Einführung in die Chemie	P	x						V	PL	12
2	Praktische Einführung in die Chemie - Lehramt	P	x						V	LBP	6
3	Organische Chemie I	P			x				V	PL	12
4	Grundlagen der Anorganischen und Analytischen Chemie	P		x					V	PL	12
5	Fachdidaktik Chemie - Beifach	F		x						LBP	5
6	Mathematik für Chemiker-Lehramt	P	x						V	PL	6

7	Thermodynamik, Elektrochemie und Kinetik	P		x									V	PL	12
10	Experimentalphysik	P	x										USL	PL	3
12	Wahlmodul***	W			x										6
	Katalog 1													PL	
	Katalog 2												V	PL	
	Katalog 3												USL	PL	
	Katalog 4												V	LBP	
	Katalog 5													LBP	
13	Ergänzende Module														6

*** Im Wahlmodul ist aus den Katalogen 1 bis 5 eines der folgenden Module auszuwählen. Die Zuordnung der Module zu den Katalogen ist im Modulhandbuch geregelt:

- a) Modulcontainer W2, *Vertieftes chemisches Praktikum - Lehramt*
- b) *Instrumentelle Analytik*
- c) *Biochemie*
- d) *Grundlagen der Makromolekularen Chemie*
- e) *Industrielle Chemie*
- f) *Ökologische Chemie*
- g) *Funktionsmaterialien*
- h) *Grundlagen der Biologie - LA*
- i) *Biophysik I - LA*
- j) *Numerische Methoden - LA*
- k) *Thermische Verfahrenstechnik I*
- l) *Physik der weichen und biologischen Materie I - LA*

- (2) Als ergänzende Module nach den Bestimmung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO) in der jeweils geltenden Fassung können Module aus dem Wahlbereich der Fachwissenschaft gewählt werden.

IV. Wissenschaftliches Fach auf Hauptfachniveau in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder mit dem Fach Musik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Chemie

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12					
1	Einführung in die Chemie	P	x														V	PL	12
2	Praktische Einführung in die Chemie - Lehramt	P		x													V	LBP	6

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 18 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Chemie

(1) Die Zwischenprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen;
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
3	Organische Chemie I	P			x													V	PL	12
4	Grundlagen der Anorganischen und Analytischen Chemie	P				x												V	PL	12

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 30 Leistungspunkte erworben wurden. Hierfür ist entweder Modul 3 „Organische Chemie I“ oder Modul 4 „Grundlagen der Anorganischen und Analytischen Chemie“ erfolgreich zu absolvieren. Das jeweils andere Modul ist im Rahmen von § 3 erfolgreich zu absolvieren.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Chemie (Modulprüfungen des Hauptstudiums)

(1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich zu den in § 1 und § 2 normierten Modulprüfungen folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
3	Organische Chemie I	P****			x													V	PL	
4	Grundlagen der Anorganischen und Analytischen Chemie	P****				x												V	PL	
5	Fachdidaktik Chemie - Lehramt 1	F		x															LBP	6
6	Mathematik für Chemiker-Lehramt*	P			x													V	PL	6
7	Thermodynamik, Elektrochemie und Kinetik	P							x									V	PL	12
8	Anorganische Chemie-Lehramt für Fortgeschrittene	P								x								V	LBP	5
9	Physikalische Chemie-Lehramt für Fortgeschrittene	P								x	x							V	LBP	5
10	Organische Chemie-Lehramt für Fortgeschrittene	P									x							V	LBP	5
11	Modulcontainer W1**	W								x	x							V	LBP	8
12	Experimentalphysik mit Praktikum Lehramt-Chemie	P								x	x							USL	PL	5

13	Fachdidaktik Chemie - Demonstrationsversuche	F													x						LBP	4
----	--	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--	--	--	--	-----	---

**Aus dem Modulcontainer W1, bestehend aus den Modulen *Praktische Anorganische Chemie-Lehramt für Fortgeschrittene (4 LP)*, *Praktische Organische Chemie-Lehramt für Fortgeschrittene (4 LP)* und *Praktische Physikalische Chemie-Lehramt für Fortgeschrittene (4 LP)* sind Module im Umfang von 8 LP zu wählen.

**** In Abhängigkeit von § 2 ist entweder Modul 3 oder Modul 4 zu absolvieren.

V. Wissenschaftliches Fach auf Beifachniveau in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst

§ 1 Die Prüfungen im Wissenschaftlichen Fach mit den Anforderungen eines Beifaches in Chemie

- (1) Für das Wissenschaftliche Fach mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach Chemie nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP					
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12									
1	Einführung in die Chemie	P	x																		V	PL	12
2	Praktische Einführung in die Chemie - Lehramt	P	x																		V	LBP	6
3	Organische Chemie I	P			x																V	PL	12
4	Grundlagen der Anorganischen und Analytischen Chemie	P		x																	V	PL	12
5	Fachdidaktik Chemie - Lehramt Beifach	F		x																		LBP	5
6	Mathematik für Chemiker-Lehramt	P	x																		V	PL	6
7	Thermodynamik, Elektrochemie und Kinetik - Lehramt Chemie Verbreiterungsfach	P		x																	V	PL	9
12	Wahlmodul***	W			x																		6
	Katalog 1																					PL	
	Katalog 2																				V	PL	
	Katalog 3																				USL	PL	
	Katalog 4																				V	LBP	
	Katalog 5																					LBP	

*** Im Wahlmodul ist aus den Katalogen 1 bis 5 eines der folgenden Module auszuwählen. Die Zuordnung der Module zu den Katalogen ist im Modulhandbuch geregelt:

- Modulcontainer W2, *Vertieftes chemisches Praktikum - Lehramt*
- Instrumentelle Analytik*
- Biochemie*

- d) Grundlagen der Makromolekularen Chemie
- e) Industrielle Chemie
- f) Ökologische Chemie
- g) Funktionsmaterialien
- h) Grundlagen der Biologie - LA
- i) Biophysik I - LA
- j) Numerische Methoden - LA
- k) Thermische Verfahrenstechnik I
- l) Physik der weichen und biologischen Materie I - LA

VI. Wissenschaftliches Fach auf Beifachniveau in Verbindung mit dem Fach Musik

§ 1 Die Prüfungen im Wissenschaftlichen Fach mit den Anforderungen eines Beifaches in Chemie

- (1) Für das Wissenschaftliche Fach mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach Chemie nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester														Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11						
1	Einführung in die Chemie	P	x														V	PL	12
2	Praktische Einführung in die Chemie - Lehramt	P	x														V	LBP	6
3	Organische Chemie I	P			x												V	PL	12
4	Grundlagen der Anorganischen und Analytischen Chemie	P		x													V	PL	12
5	Fachdidaktik Chemie - Lehramt Beifach	F		x														LBP	5
6	Mathematik für Chemiker-Lehramt	P	x														V	PL	6
7	Thermodynamik, Elektrochemie und Kinetik - Lehramt Chemie Verbreiterungsfach	P		x													V	PL	9
12	Wahlmodul***	W			x														6
	Katalog 1																	PL	
	Katalog 2																V	PL	
	Katalog 3																USL	PL	
	Katalog 4																V	LBP	
	Katalog 5																	LBP	

*** Im Wahlmodul ist aus den Katalogen 1 bis 5 eines der folgenden Module auszuwählen. Die Zuordnung der Module zu den Katalogen ist im Modulhandbuch geregelt:

- a) Modulcontainer W2, Vertieftes chemisches Praktikum - Lehramt
- b) Instrumentelle Analytik
- c) Biochemie
- d) Grundlagen der Makromolekularen Chemie

- e) *Industrielle Chemie*
- f) *Ökologische Chemie*
- g) *Funktionsmaterialien*
- h) *Grundlagen der Biologie - LA*
- i) *Biophysik I - LA*
- j) *Numerische Methoden - LA*
- k) *Thermische Verfahrenstechnik I*
- l) *Physik der weichen und biologischen Materie I - LA*

2. Deutsch

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= Lehrveranstaltungs begleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Deutsch

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Deutsch

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10						
1	Einführung in die Literaturwissenschaft	P	x	x													S, LBP	12

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in dem in Abs. 1 genannten Modul 12 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Deutsch

(1) Die Zwischenprüfung besteht

- c) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen;
- d) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP			
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10							
2	Einführung in die Linguistik	P	x														S	9	
3	Einführung in die Mediävistik	P		x	x												V	S, LBP	6
4	Literatur im kulturgesch. Kontext	P			x													LBP	6

- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 33 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt weiterhin den Nachweis von Kenntnissen (entsprechend 4 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung) in mindestens zwei Fremdsprachen voraus, die den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Fremdsprachen entsprechen und die dazu befähigen, wissenschaftliche Fachliteratur zu erarbeiten. Eine der beiden Fremdsprachen muss Englisch sein. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden und wie diese nachgewiesen werden können.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Deutsch (Modulprüfungen des Hauptstudium)

- (1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich zu den in § 1 und § 2 normierten Modulprüfungen folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
5	Grammatische Analyse	P		x												S	6
6	Exempl. Textanalysen zur Literatur des Mittelalters/der frühen Neuzeit	P				x										LBP	8
7	Literatur im Kommunikationsprozess	P							x							LBP	6
8	Literatur und Kommunikationstheorie	P								x				USL	S, LBP	9	
9	Ergänzungsbereich Linguistik Auswahl von 2 Modulen	P			x				x						S	12	
10	Kontexte vormoderner Literatur	P								x					LBP	6	
11	Wahlmodul Wissensformen und Medien in der n.dt.Lit. b (Hauptfach A)	W									x				LBP	7	
12	Wahlmodul Artes et scientiae b (Hauptfach A)	W									x				LBP	7	
13	Wahlmodul Linguistik (Hauptfach A)	W										x			LBP	7	

14	Literaturdidaktik I	F				x										LBP	6
15	Sprachdidaktik I	F				x										LBP	6
16	Literaturdidaktik II	F											x			LBP	4
17	Sprachdidaktik II	F											x			LBP	4

- (2) Aus den Wahlmodulen Nr. 11, 12 und 13 sind Module im Gesamtumfang von 14 LP auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren.
- (3) Aus den Fachdidaktikmodulen Nr. 14–17 sind Module im Gesamtumfang von 10 LP auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren. Dabei ist entweder Literaturdidaktik I mit Sprachdidaktik II oder Sprachdidaktik I mit Literaturdidaktik II zu kombinieren.

II. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Deutsch

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Deutsch

- (1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches sind im Hauptfach Deutsch nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4					
1	Einführung in die Literaturwissenschaft	P	x	x						S, LBP	12
2	Einführung in die Linguistik	P	x							S	9
3	Einführung in die Mediävistik	P		x	x				V	S, LBP	6
4	Literatur im kulturgesch. Kontext	P	x							LBP	6
5	Grammatische Analyse	P	x							S	6
6	Exempl. Textanalysen zur Literatur des Mittelalters/der frühen Neuzeit	P		x						LBP	8
7	Literatur im Kommunikationsprozess	P				x				LBP	6
8	Literatur und Kommunikationstheorie	P			x				USL	S, LBP	9
9	Ergänzungswahlbereich Linguistik Auswahl von 2 Modulen	P		x	x					S	12
10	Kontexte vormoderner Literatur	P			x					LBP	6
11	Wahlmodul Wissensformen und Medien in der n.dt.Lit. b (Hauptfach A)	W				x				LBP	7
12	Wahlmodul Artes et scientiae b (Hauptfach A)	W				x				LBP	7

13	Wahlmodul Linguistik (Hauptfach A)	W			x						LBP	7
14	Literaturdidaktik I	F		x							LBP	6
15	Sprachdidaktik I	F		x							LBP	6
16	Literaturdidaktik II	F			x						LBP	4
17	Sprachdidaktik II	F			x						LBP	4
18	Ergänzende Module	P									siehe Absatz 4	6

- (2) Aus den Wahlmodulen Nr. 11, 12 und 13 sind Module im Gesamtumfang von 14 LP auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren.
- (3) Aus den Fachdidaktikmodulen Nr. 14–17 sind Module im Gesamtumfang von 10 LP auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren. Dabei ist entweder Literaturdidaktik I mit Sprachdidaktik II oder Sprachdidaktik I mit Literaturdidaktik II zu kombinieren.
- (4) Nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO) in der jeweils geltenden Fassung sind ergänzende Module im Umfang von 6 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren. Ergänzende Module können aus den Wahlbereichen der Fachwissenschaft, der Fachdidaktik und dem Bereich personale Kompetenz frei gewählt werden. Soweit als ergänzende Module der Erweiterungsprüfung Module aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt werden, richtet sich die Zahl der Leistungspunkte sowie Art und Umfang der Leistungserbringung nach § 27 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zum Teilstudiengang Deutsch mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung ist gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz der Nachweis von Kenntnissen (entsprechend 4 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung) in mindestens zwei Fremdsprachen, die den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Fremdsprachen entsprechen und die dazu befähigen, wissenschaftliche Fachliteratur zu erarbeiten. Eine der beiden Fremdsprachen muss Englisch sein. Können die Fremdsprachenkenntnisse nicht zur Zulassung nachgewiesen werden, ist eine bedingte Zulassung möglich. In diesem Fall sind die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nachzuweisen. Anderenfalls erlischt die Zulassung für den Studiengang. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden und wie diese nachgewiesen werden können.

II. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches in Deutsch

- (1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach Deutsch nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3						
1	Einführung in die Literaturwissenschaft	P	x	x						S, LBP	12
2	Einführung in die Linguistik	P	x							S	9
3	Literatur im kulturgesch. Kontext	P	x							LBP	6

4	Grammatische Analyse	P	x							S	6
5	Literatur im Kommunikationsprozess	P		x						LBP	6
6	Literatur und Kommunikationstheorie	P			x				USL	S, LBP	9
7	Ergänzungswahlbereich Linguistik Auswahl von 2 Modulen	P			x					S	12
8	Wahlmodul Wissensformen und Medien in der n.dt.Lit. b (Beifach A)	W		x						LBP	9
9	Wahlmodul Linguistik (Beifach A)	W			x					LBP	9
10	Literaturdidaktik I (Beifach)	F		x						LBP	5
11	Sprachdidaktik I (Beifach)	F		x						LBP	5
12	Ergänzende Module	P								siehe Absatz 4	6

- (2) Aus den Wahlmodulen Nr. 8 und 9 ist ein Modul auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren.
- (3) Aus den Fachdidaktikmodulen Nr. 10 und 11 ist ein Modul auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren.
- (4) Nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO) in der jeweils geltenden Fassung sind ergänzende Module im Umfang von 6 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren. Ergänzende Module können aus den Wahlbereichen der Fachwissenschaft, der Fachdidaktik und dem Bereich personale Kompetenz frei gewählt werden. Soweit als ergänzende Module der Erweiterungsprüfung Module aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt werden, richtet sich die Zahl der Leistungspunkte sowie Art und Umfang der Leistungserbringung nach § 27 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zum Teilstudiengang Deutsch mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung ist gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz der Nachweis von Kenntnissen (entsprechend 4 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung) in mindestens zwei Fremdsprachen, die den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Fremdsprachen entsprechen und die dazu befähigen, wissenschaftliche Fachliteratur zu erarbeiten. Eine der beiden Fremdsprachen muss Englisch sein. Können die Fremdsprachenkenntnisse nicht zur Zulassung nachgewiesen werden, ist eine bedingte Zulassung möglich. In diesem Fall sind die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nachzuweisen. Anderenfalls erlischt die Zulassung für den Studiengang. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden und wie diese nachgewiesen werden können.

IV. Wissenschaftliches Fach auf Hauptfachniveau in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder mit dem Fach Musik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Deutsch

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
1	Einführung in die Literaturwissenschaft	P	x	x															S, LBP	12

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in dem in Abs. 1 genannten Modul 12 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Deutsch

(1) Die Zwischenprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen;
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
2	Einführung in die Linguistik	P			x														S	9
3	Einführung in die Mediävistik	P				x	x											V	S, LBP	6
4	Literatur im kulturgesch. Kontext	P					x												LBP	6

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 33 Leistungspunkte erworben wurden.

(3) Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt weiterhin den Nachweis von Kenntnissen (entsprechend 4 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung) in mindestens zwei Fremdsprachen voraus, die den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Fremdsprachen entsprechen und die dazu befähigen, wissenschaftliche Fachliteratur zu erarbeiten. Eine der beiden Fremdsprachen muss Englisch sein. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind und wie diese nachgewiesen werden können.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Deutsch (Modulprüfungen des Hauptstudiums)

- (1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich zu den in § 1 und § 2 normierten Modulprüfungen folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester												Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12					
5	Grammatische Analyse	P				x												S	6
6	Exempl. Textanalysen zur Literatur des Mittelalters/der frühen Neuzeit	P							x									LBP	8
7	Literatur im Kommunikationsprozess	P										x						LBP	6
8	Literatur und Kommunikationstheorie	P											x				V	S, LBP	9
9	Ergänzungsbereich Linguistik Auswahl von 2 Modulen	P						x					x					S	12
10	Kontexte vormoderner Literatur	P												x				LBP	6
11	Wahlmodul Wissensformen und Medien in der n.dt.Lit. b (Hauptfach B)	W													x			LBP	8
12	Wahlmodul Artes et scientiae b (Hauptfach B)	W													x			LBP	8
13	Wahlmodul Linguistik (Hauptfach B)	W														x		LBP	8
14	Literaturdidaktik I	F								x								LBP	6
15	Sprachdidaktik I	F								x								LBP	6
16	Literaturdidaktik II	F														x		LBP	4
17	Sprachdidaktik II	F														x		LBP	4

- (2) Aus den Wahlmodulen Nr. 11, 12 und 13 ist ein Modul im Umfang von 8 LP auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren.
- (3) Aus den Fachdidaktikmodulen Nr. 14–17 sind Module im Gesamtumfang von 10 LP auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren. Dabei ist entweder Literaturdidaktik I mit Sprachdidaktik II oder Sprachdidaktik I mit Literaturdidaktik II zu kombinieren.

V. Wissenschaftliches Fach auf Beifachniveau in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst

§ 1 Die Prüfungen im Wissenschaftlichen Fach mit den Anforderungen eines Beifaches in Deutsch

- (1) Für das Wissenschaftliche Fach mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach Deutsch nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12					
1	Einführung in die Literaturwissenschaft	P			x	x												S, LBP	12
2	Einführung in die Linguistik	P					x											S	9
3	Literatur im kulturgesch. Kontext	P								x								LBP	6
4	Grammatische Analyse	P								x								S	6
5	Literatur im Kommunikationsprozess	P									x							LBP	6
6	Literatur und Kommunikationstheorie	P										x				USL	S, LBP	9	
7	Ergänzungswahlbereich Linguistik Auswahl von 2 Modulen	P						x				x						LBP	12
8	Wahlmodul Wissensformen und Medien in der n.dt.Lit. b (Beifach B)	W											x					LBP	3
9	Wahlmodul Linguistik (Beifach B)	W												x				LBP	3
10	Literaturdidaktik I (Beifach)	F									x							LBP	5
10	Sprachdidaktik I (Beifach)	F									x							LBP	5

- (2) Aus den Wahlmodulen Nr. 8 und 9 ist ein Modul Umfang von 3 LP auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren.
- (3) Aus den Fachdidaktikmodulen Nr. 10 und 11 ist ein Modul im Umfang von 5 LP auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren.

- (4) Voraussetzung für die Zulassung zum Teilstudiengang Deutsch mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung ist gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz der Nachweis von Kenntnissen (entsprechend 4 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung) in mindestens zwei Fremdsprachen, die den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Fremdsprachen entsprechen und die dazu befähigen, wissenschaftliche Fachliteratur zu erarbeiten. Eine der beiden Fremdsprachen muss Englisch sein. Können die Fremdsprachenkenntnisse nicht zur Zulassung nachgewiesen werden, ist eine bedingte Zulassung möglich. In diesem Fall sind die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nachzuweisen. Anderenfalls erlischt die Zulassung für den Studiengang. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden und wie diese nachgewiesen werden können.

VI. Wissenschaftliches Fach auf Beifachniveau in Verbindung mit dem Fach Musik

§ 1 Die Prüfungen im Wissenschaftlichen Fach mit den Anforderungen eines Beifaches in Deutsch

- (1) Für das Wissenschaftliche Fach mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach Deutsch nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12					
1	Einführung in die Literaturwissenschaft	P			x	x												S, LBP	12
2	Einführung in die Linguistik	P					x											S	9
3	Literatur im kulturgesch. Kontext	P								x								LBP	6
4	Grammatische Analyse	P								x								S	6
5	Literatur im Kommunikationsprozess	P									x							LBP	6
6	Literatur und Kommunikationstheorie	P										x				USL		S, LBP	9
7	Ergänzungswahlbereich Linguistik Auswahl von 2 Modulen	P							x				x					LBP	12
8	Wahlmodul Wissensformen und Medien in der n.dt.Lit. b (Beifach B)	W												x				LBP	3
9	Wahlmodul Linguistik (Beifach B)	W													x			LBP	3

10	Literatur- didaktik I (Beifach)	F									x						LBP	5
10	Sprachdidaktik I (Beifach)	F									x						LBP	5

- (2) Aus den Wahlmodulen Nr. 8 und 9 ist ein Modul im Umfang von 3 LP auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren.
- (3) Aus den Fachdidaktikmodulen Nr. 10 und 11 ist ein Modul im Umfang von 5 LP auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zum Teilstudiengang Deutsch mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung ist gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz der Nachweis von Kenntnissen (entsprechend 4 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung) in mindestens zwei Fremdsprachen, die den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Fremdsprachen entsprechen und die dazu befähigen, wissenschaftliche Fachliteratur zu erarbeiten. Eine der beiden Fremdsprachen muss Englisch sein. Können die Fremdsprachenkenntnisse nicht zur Zulassung nachgewiesen werden, ist eine bedingte Zulassung möglich. In diesem Fall sind die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nachzuweisen. Anderenfalls erlischt die Zulassung für den Studiengang. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden und wie diese nachgewiesen werden können.

3. Englisch

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Englisch

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Englisch

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
1	Grundlagen der Literaturwissenschaft und der Linguistik (Pflichtmodul 1)	P	x												V	PL	9

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in dem in Abs. 1 genannten Modul insgesamt 9 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Englisch

- (1) Die Zwischenprüfung besteht
- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen
 - b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
1	Text und Kontext (Pflichtmodul 6)	P			x	x										PL, LBP	12
2	Linguistic Levels (Pflichtmodul 7)	P			x	x								V	PL	12	

- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 33 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt weiterhin den Nachweis des Latinums oder Kenntnisse einer modernen romanischen Fremdsprache (entsprechend 4 Jahren Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahren Sekundarstufe II mit Abiturprüfung) voraus. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind und wie diese nachgewiesen werden.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Englisch (Modulprüfungen des Hauptstudiums)

- (1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich zu den in § 1 und § 2 normierten Modulprüfungen folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
1	Sprachpraxis 1 (Pflichtmodul 2)	P	x												V	PL	3
2	Textwissen- schaft (Pflichtmodul 3)	P		x											V	PL	6
3	Formal Basis (Pflichtmodul 4)	P		x											V	PL	6
4	Sprachpraxis 2 (Pflichtmodul 5)	P		x											V	PL, LBP	3
5	Fachdidaktik Englisch I	F			x	x									V	PL	6
6	Interculturality (Wahlmodul 1)	W						x	*		x	*			V	PL	[6]
7	Varieties (Wahlmodul 2)	W						x	*		x	*			V	PL	[6]
8	Textformen (Pflichtmodul 8)	P								x	*		x	*	V	PL	6
9	Language and Cognition (Pflichtmodul 9)	P								x	*		x	*	V	PL	6
10	Textual Competence (Wahlmodul 3)	W						x	*		x	*			V	PL	[6]
11	Vertiefung Linguistik 1 (Wahlmodul 4)	W						x	*		x	*			V	PL	[6]
12	Sprachpraxis 3 (Pflichtmodul 10)	P						x	*	x	*	x	*		V	PL	6
13	Intermediality (Wahlmodul 5)	W								x	*		x	*	V	PL	[6]
14	Vertiefung	W								x			x		V	PL	[6]

* Aufgrund der variablen Abfolge der Lehrveranstaltungen im 5.- 8. Semester können die Wahlmodule 1-6 je nach Jahresturnus entweder im 5. oder 7. oder im 6. oder 8. Semester, die Pflichtmodule 8 und 9 im 6. oder 8. Semester und das Pflichtmodul 10 im 7./8. oder im 5./6. Semester besucht werden. Falls das 5. Semester insgesamt für das Schulpraktikum benötigt wird, können die sonst für das 5. Semester in Betracht kommenden Veranstaltungen entsprechend im 7. Semester belegt werden.

	Linguistik 2 (Wahlmodul 6)							*		*						
15	Kolloquium (Pflichtmodul 11)	P									x		V	LBP	7	
16	Fachdidaktik Englisch II	F									x		V	PL	4	

Anmerkung: Aus den angebotenen Wahlmodulen sind von den Studierenden 3 Module auszuwählen.

II. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Englisch

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Englisch

- (1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches sind im Hauptfach Englisch nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4					
1	Grundlagen der Literaturwissenschaft und der Linguistik (Pflichtmodul 1)	P	x						V	PL	9
2	Sprachpraxis 1 (Pflichtmodul 2)	P	x						V	PL	3
3	Textwissenschaft (Pflichtmodul 3)	P		x					V	PL	6
4	Formal Basis (Pflichtmodul 4)	P		x					V	PL	6
5	Sprachpraxis 2 (Pflichtmodul 5)	P		x					V	PL, LBP	3
6	Text und Kontext (Pflichtmodul 6)	P			x					PL, LBP	12
7	Linguistic Levels (Pflichtmodul 7)	P			x				V	PL	12
8	Fachdidaktik Englisch I	F	x	x					V	PL	6
9	Interculturality (Wahlmodul 1)	W			x				V	PL	6
10	Varieties (Wahlmodul 2)	W			x				V	PL	6
11	Textformen (Pflichtmodul 8)	P				x			V	PL	6
12	Language and Cognition (Pflichtmodul 9)	P				x			V	PL	[6]
13	Textual Competence (Wahlmodul 3)	W			x				V	PL	[6]
14	Vertiefung Linguistik 1 (Wahlmodul 4)	W			x				V	PL	[6]
15	Sprachpraxis 3 (Pflichtmodul 10)	P			x	x			V	PL	6
16	Intermediality (Wahlmodul 5)	W				x			V	PL	[6]
17	Vertiefung Linguistik 2 (Wahlmodul 6)	W				x			V	PL	[6]
18	Kolloquium (Pflichtmodul 11)	P				x			V	LBP	7

19	Fachdidaktik Englisch II	F				x			V	PL	4
20	Ergänzende Module	W							Siehe Absatz 2		6

Anmerkung: Aus den angebotenen Wahlmodulen sind von den Studierenden 3 Module auszuwählen (bzw. 4 wenn nach Abs. 2 ein ergänzendes Modul aus dem fachwissenschaftlichen Wahlmodulbereich gewählt wurde).

- (2) Nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO) in der jeweils geltenden Fassung sind ergänzende Module im Umfang von 6 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren. Hierfür können die Studierenden Module aus dem fachwissenschaftlichen Wahlmodulbereich oder aus dem Bereich Personale Kompetenz wählen. Werden Module aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt, richtet sich die Zahl der Leistungspunkte sowie Art und Umfang der Leistungserbringung nach § 27 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Teilstudiengang Englisch mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung ist gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz der Nachweis des Latinums oder von Kenntnissen einer modernen romanischen Fremdsprache (entsprechend 4 Jahren Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahren Sekundarstufe II mit Abiturprüfung). Können die Fremdsprachenkenntnisse nicht zur Zulassung nachgewiesen werden, ist eine bedingte Zulassung möglich. In diesem Fall sind die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nachzuweisen. Anderenfalls erlischt die Zulassung für den Studiengang. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind und wie diese nachgewiesen werden können.

II. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches in Englisch

- (1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach Englisch nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3						
1	Grundlagen der Literaturwissenschaft und der Linguistik (Pflichtmodul 1)	P	x						V	PL	9
2	Sprachpraxis 1 (Pflichtmodul 2)	P	x						V	PL	3
3	Textwissenschaft (Pflichtmodul 3)	P		x					V	PL	6
4	Formal Basis (Pflichtmodul 4)	P		x					V	PL	6
5	Sprachpraxis 2 (Pflichtmodul 5)	P		x					V	PL, LBP	3
6	Text und Kontext (Pflichtmodul 6)	P			x					PL, LBP	12
7	Linguistic Levels (Pflichtmodul 7)	P			x				V	PL	12
8	Fachdidaktik Englisch (Beifach)	F	x	x					V	PL	5

9	Interculturality (Wahlmodul 1)	W	x								V	PL	[6]
10	Varieties (Wahlmodul 2)	W	x								V	PL	[6]
11	Textual Competence (Wahlmodul 3)	W			x						V	PL	[6]
12	Vertiefung Linguistik 1 (Wahlmodul 4)	W			x						V	PL	[6]
13	Verbal Communication (Beifach)	W		[x]	[x]						V	PL	[3]
14	Translation 2 (Beifach)	W		[x]	[x]						V	PL	[3]
15	Kolloquium (Beifach)	P			x						V	LBP	3
16	Ergänzende Module	W									Siehe Absatz 2		6

Anmerkung: Aus den angebotenen Wahlmodulen sind von den Studierenden die Module Verbal Communication oder Translation 2 sowie 2 weitere Module auszuwählen.

- (2) Nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO) in der jeweils geltenden Fassung sind ergänzende Module im Umfang von 6 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren. Hierfür können die Studierenden Module aus dem fachwissenschaftlichen Wahlmodulbereich oder aus dem Bereich Personale Kompetenz wählen. Werden Module aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt, richtet sich die Zahl der Leistungspunkte sowie Art und Umfang der Leistungserbringung nach § 27 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Teilstudiengang Englisch mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung ist gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz der Nachweis des Latinums oder von Kenntnissen einer modernen romanischen Fremdsprache (entsprechend 4 Jahren Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahren Sekundarstufe II mit Abiturprüfung). Können die Fremdsprachenkenntnisse nicht zur Zulassung nachgewiesen werden, ist eine bedingte Zulassung möglich. In diesem Fall sind die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nachzuweisen. Anderenfalls erlischt die Zulassung für den Studiengang. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind und wie diese nachgewiesen werden können.

IV. Wissenschaftliches Fach auf Hauptfachniveau in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder mit dem Fach Musik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Englisch

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- Leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
1	Grundlagen der Literaturwissenschaft und der Linguistik (Pflichtmodul 1)	P	x															V	PL	9

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in dem in Abs. 1 genannten Modul insgesamt 9 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Englisch

(1) Die Zwischenprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- Leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
1	Text und Kontext (Pflichtmodul 6)	P			x	x													PL, LBP	12
2	Linguistic Levels (Pflichtmodul 7)	P			x	x												V	PL	12

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 33 Leistungspunkte erworben wurden.

(3) Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt weiterhin den Nachweis des Latinums oder Kenntnisse einer modernen romanischen Fremdsprache (entsprechend 4 Jahren Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahren Sekundarstufe II mit Abiturprüfung) voraus. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind und wie diese nachgewiesen werden können.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Englisch (Modulprüfungen des Hauptstudiums)

(1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich zu den in § 1 und § 2 normierten Modulprüfungen folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
1	Sprachpraxis 1 (Pflichtmodul 2)	P	x															V	PL	3
2	Textwissenschaft (Pflichtmodul 3)	P		x														V	PL	6
3	Formal Basis (Pflichtmodul 4)	P		x														V	PL	6
4	Sprachpraxis 2 (Wiss. Hauptfach mit Bildender Kunst od. Musik)	W		x															PL, LBP	[2]
5	Fachdidaktik Englisch I	F			x	x												V	PL	6
6	Interculturality (Wahlmodul 1)	W					x	*		x	*							V	PL	[6]

7	Varieties (Wahlmodul 2)	W						x*		x*							V	PL	[6]
8	Textformen (Pflichtmodul 8)	P						x*		x*							V	PL	6
9	Language and Cognition (Pflichtmodul 9)	P						x*		x*							V	PL	6
10	Textual Competence (Wahlmodul 3 als Pflichtmodul)	P						x*		x*							V	PL	6
11	Vertiefung Linguistik 1 (Wahlmodul 4 als Pflichtmodul)	P						x*		x*							V	PL	6
12	Verbal Communication (Wiss. Haupt- fach mit Bildender Kunst od. Musik)	W								x							V	PL	[2]
13	Translation 2 (Wiss. Haupt- fach mit Bildender Kunst od. Musik)	W								x							V	PL	[2]
14	Kolloquium (Pflichtmodul 11)	P													x		V	LBP	7
15	Fachdidaktik Englisch II	F												x			V	PL	4

Anmerkung: Aus den angebotenen Wahlmodulen sind von den Studierenden 2 Module im Umfang von 8 LP auszuwählen.

V. Wissenschaftliches Fach auf Beifachniveau in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst

§ 1 Die Prüfungen im Wissenschaftlichen Fach mit den Anforderungen eines Beifaches in *Englisch*

- (1) Für das Wissenschaftliche Fach mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach Englisch nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester												Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12							
1	Grundlagen der Literaturwissen- schaft und der Linguistik (Pflichtmodul 1)	P													x				V	PL	9

* Aufgrund der variablen Abfolge der Lehrveranstaltungen im 5.- 8. Semester können die hier gekennzeichneten Wahl- und Pflichtmodule je nach Jahresturnus entweder im 5. oder 7. oder im 6. oder 8. Semester besucht werden. Falls das 5. Semester insgesamt für das Schulpraktikum benötigt wird, können die sonst für das 5. Semester in Betracht kommenden Veranstaltungen entsprechend im 7. Semester belegt werden.

2	Sprachpraxis 1 (Pflichtmodul 2)	P											x				V	PL	3
3	Textwissen- schaft (Pflichtmodul 3)	P												x			V	PL	6
4	Formal Basis (Pflichtmodul 4)	P												x			V	PL	6
5	Sprachpraxis 2 (Pflichtmodul 5)	P												x			V	PL, LBP	3
6	Text und Kontext (Wiss. Beifach mit Bildender Kunst od. Musik)	P													x			PL, LBP	9
7	Linguistic Levels (Wiss. Beifach mit Bildender Kunst od. Musik)	P													x		V	PL	9
8	Fachdidaktik Englisch (Beifach)	F												x	x		V	PL	5
9	Textformen (Pflichtmodul 8)	P													x		V	PL	6
10	Language and Cognition (Pflichtmodul 9)	P													x		V	PL	6
11	Verbal Communication (Beifach)	W													x	x	V	PL	[3]
12	Translation 2 (Beifach)	W													x	x	V	PL	[3]
13	Kolloquium (Beifach)	P														x	V	LBP	3

Anmerkung: Aus den angebotenen Wahlmodulen ist von den Studierenden 1 Modul im Umfang von 3 LP auszuwählen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Teilstudiengang Englisch mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung ist gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz der Nachweis des Latinums oder von Kenntnissen einer modernen romanischen Fremdsprache (entsprechend 4 Jahren Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahren Sekundarstufe II mit Abiturprüfung). Können die Fremdsprachenkenntnisse nicht zur Zulassung nachgewiesen werden, ist eine bedingte Zulassung möglich. In diesem Fall sind die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nachzuweisen. Andernfalls erlischt die Zulassung für den Studiengang. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind und wie diese nachgewiesen werden können.

VI. Wissenschaftliches Fach auf Beifachniveau in Verbindung mit dem Fach Musik

§ 1 Die Prüfungen im Wissenschaftlichen Fach mit den Anforderungen eines Beifaches in Englisch

- (1) Für das Wissenschaftliche Fach mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach Englisch nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester												Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP			
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
1	Grundlagen der Literaturwissenschaft und der Linguistik (Pflichtmodul 1)	P												x				V	PL	9
2	Sprachpraxis 1 (Pflichtmodul 2)	P												x				V	PL	3
3	Textwissenschaft (Pflichtmodul 3)	P													x			V	PL	6
4	Formal Basis (Pflichtmodul 4)	P													x			V	PL	6
5	Sprachpraxis 2 (Pflichtmodul 5)	P													x			V	PL, LBP	3
6	Text und Kontext (Wiss. Beifach mit Bildender Kunst od. Musik)	P														x			PL, LBP	9
7	Linguistic Levels (Wiss. Beifach mit Bildender Kunst od. Musik)	P														x		V	PL	9
8	Fachdidaktik Englisch (Beifach)	F												x	x			V	PL	5
9	Textformen (Pflichtmodul 8)	P														x		V	PL	6
10	Language and Cognition (Pflichtmodul 9)	P														x		V	PL	6
11	Verbal Communication (Beifach)	W														x	x	V	PL	[3]
12	Translation 2 (Beifach)	W														x	x	V	PL	[3]
13	Kolloquium (Beifach)	P															x	V	LBP	3

Anmerkung: Aus den angebotenen Wahlmodulen ist von den Studierenden 1 Modul im Umfang von 3 LP auszuwählen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Teilstudiengang Englisch mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung ist gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz der Nachweis des Latinums oder von Kenntnissen einer modernen romanischen Fremdsprache (entsprechend 4 Jahren Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahren Sekundarstufe II mit Abiturprüfung). Können die Fremdsprachenkenntnisse nicht zur Zulassung nachgewiesen werden, ist eine bedingte Zulassung möglich. In diesem Fall sind die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nachzuweisen. Andernfalls erlischt die Zulassung für den Studiengang. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind und wie diese nachgewiesen werden können.

4. Französisch

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Französisch

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Französisch

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
1	BM0 Sprachpraxis Französisch 1	P	x													LBP	9
2	BM1 Sprachpraxis Französisch 2	P		x												PL	6

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 15 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Französisch

(1) Die Zwischenprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen;
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
1	BM4 Sprachwandel und Varietät	P		x												PL	9
2	BM6 Literaturgeschich- te	P				x										PL	6
3	BM7 Landeskunde 1	P				x										PL	6

- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 36 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt weiterhin den Nachweis von Grundkenntnissen in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe, vor allem in Bezug auf Romania) sowie Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (mindestens Niveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden und wie diese nachgewiesen werden können.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Französisch (Modulprüfungen des Hauptstudium)

- (1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich zu den in § 1 und § 2 normierten Modulprüfungen folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
1	BM2 Einführung Linguistik	P	x													PL	6
2	BM3 Einführung Literaturwissenschaft	P			x											PL	6
3	BM5 Fachdidaktik Französisch 1 (Hauptfach)	F			x	x										LBP	6
4	KM1 Sprache und Kognition	P			x	x	x	x	x	x	x	x				PL	6
5	KM2 Landeskunde 2	P						x	x	x	x	x				PL	3
6	KM3 Französische Literaturwissenschaft 1	P						x	x	x	x	x				LBP	6
7	KM4 Fachdidaktik Französisch 2	F						x	x	x	x	x				LBP	4
8	KM5 Grammatik und kontrastive Analyse (Hauptfach) oder Themenmodul (Hauptfach)	W						x	x	x	x	x				PL/LBP	6
9	KM6 Französische Literatur- und Kulturwissenschaft (Hauptfach)	P						x	x	x	x	x				LBP	6
10	EM1	P										x	x			LBP	8

	Prüfungsvorbereitung Linguistik (Hauptfach)																	
11	EM2 Prüfungsvorbereitung französische Literaturwissenschaft	P									x	x			LBP		8	
12	EM3 Sprach- und Kulturkompetenz Französisch	P									x	x			LBP		3	

Soweit in der Tabelle mehrere „x“ für ein Modul angegeben sind, bedeutet dies, dass das jeweilige Modul in einem der angegebenen Semester absolviert werden soll.

II. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Französisch

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Französisch

- (1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches sind im Hauptfach Französisch nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester					Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4				
1	BM0 Sprachpraxis Französisch 1	P	x	x					LBP	9
2	BM1 Sprachpraxis Französisch 2	P	x	x					PL	6
3	BM2 Einführung Linguistik	P		x	x	x			PL	6
4	BM3 Einführung Literaturwissenschaft	P	x	x					PL	6
5	BM4 Sprachwandel und Varietät	P	x	x					PL	9
6	BM5 Fachdidaktik Französisch 1 (Hauptfach)	F	x	x	x	x			LBP	6
7	BM6 Literaturgeschichte	P		x	x	x			PL	6
8	BM7 Landeskunde 1	P	x	x	x	x			PL	6
9	KM1 Sprache und Kognition	P		x	x	x			PL	6
10	KM2 Landeskunde 2	P		x	x	x			PL	3
11	KM3 Französische Literaturwissenschaft 1	P		x	x	x			LBP	6
12	KM4 Fachdidaktik Französisch 2	F		x	x	x			LBP	4
13	KM5 Grammatik und kontrastive Analyse (Hauptfach) oder Themenmodul (Hauptfach)	W		x	x	x			PL/LBP	6

14	KM6 Französische Literatur- und Kulturwissenschaft (Hauptfach)	P			x	x	x					LBP	6
15	EM1 Prüfungsvorbereitung Linguistik (Hauptfach)	P				x	x					LBP	8
16	EM2 Prüfungsvorbereitung französische Literaturwissenschaft	P				x	x					LBP	8
17	EM3 Sprach- und Kulturkompetenz Französisch	P				x	x					LBP	3
18	Ergänzende Module	W										Siehe Absatz 2	6

Soweit in der Tabelle mehrere „x“ für ein Modul angegeben sind, bedeutet dies, dass das jeweilige Modul in einem der angegebenen Semester absolviert werden soll.

- (2) Soweit nach den Bestimmung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO) in der jeweils geltenden Fassung als ergänzende Module der Erweiterungsprüfung Module aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt werden können, richtet sich die Zahl der Leistungspunkte sowie Art und Umfang der Leistungserbringung nach § 26 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung. Ergänzende Module können aus der Fachwissenschaft, der Fachdidaktik und dem Bereich personale Kompetenz frei gewählt werden.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Teilstudiengang Französisch mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung ist gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe, vor allem in Bezug auf Romania) sowie Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (mindestens Niveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Können die Fremdsprachenkenntnisse nicht zur Zulassung nachgewiesen werden, ist eine bedingte Zulassung möglich. In diesem Fall sind die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nachzuweisen. Anderenfalls erlischt die Zulassung für den Studiengang. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden und wie diese nachgewiesen werden können.

II. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches in Französisch

- (1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach Französisch nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3						
1	BM0 Sprachpraxis Französisch 1	P	x	x						LBP	9
2	BM1 Sprachpraxis Französisch 2	P	x	x						PL	6
3	BM2 Einführung Linguistik	P		x	x					PL	6
4	BM3 Einführung Literaturwissenschaft	P	x	x						PL	6
5	BM4 Sprachwandel und Varietät	P	x	x						PL	9
6	BM5 Fachdidaktik Französisch 1 (Beifach)	F	x	x	x					LBP	5
7	BM6 Literaturgeschichte	P		x	x					PL	6
8	BM7 Landeskunde 1	P	x	x	x					PL	6
9	KM2 Landeskunde 2	P		x	x					PL	3
10	EM1 Prüfungsvorbereitung Linguistik (Beifach)	P		x	x					LBP	7
11	EM2 Prüfungsvorbereitung französische Literaturwissenschaft	P		x	x					LBP	8
12	EM3 Sprach- und Kulturkompetenz Französisch	P		x	x					LBP	3
13	Ergänzende Module	W								Siehe Absatz 2	6

Soweit in der Tabelle mehrere „x“ für ein Modul angegeben sind, bedeutet dies, dass das jeweilige Modul in einem der angegebenen Semester absolviert werden soll.

- (2) Soweit nach den Bestimmung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO) in der jeweils geltenden Fassung als ergänzende Module der Erweiterungsprüfung Module aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt werden können, richtet sich die Zahl der Leistungspunkte sowie Art und Umfang der Leistungserbringung nach § 26 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung. Ergänzende Module können aus der Fachwissenschaft, der Fachdidaktik und dem Bereich personale Kompetenz frei gewählt werden.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Teilstudiengang Französisch mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung ist gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe, vor allem in Bezug auf Romania) sowie Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (mindestens Niveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Können die Fremdsprachenkenntnisse nicht zur Zulassung nachgewiesen werden, ist eine bedingte Zulassung möglich. In diesem Fall sind die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nachzuweisen. Anderenfalls erlischt die Zulassung für den Studiengang. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht

durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden und wie diese nachgewiesen werden können.

IV. Wissenschaftliches Fach auf Hauptfachniveau in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder mit dem Fach Musik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Französisch

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester												Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12					
1	BM0 Sprachpraxis Französisch 1	P	x															LBP	9
2	BM1 Sprachpraxis Französisch 2	P		x														PL	6

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 15 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Französisch

(1) Die Zwischenprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen;
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester												Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12					
1	BM4 Sprachwandel und Varietät	P		x														PL	9
2	BM6 Literaturgeschich- te	P				x												PL	6
3	BM7 Landeskunde 1	P				x												PL	6

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 36 Leistungspunkte erworben wurden.

(3) Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt weiterhin den Nachweis von Grundkenntnissen in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe, vor allem in Bezug auf Romania) sowie Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (mindestens Niveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden und wie diese nachgewiesen werden können.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Französisch (Modulprüfungen des Hauptstudiums)

(1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich zu den in § 1 und § 2 normierten Modulprüfungen folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wah/ Fach- didaktik	Semester												Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP			
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
1	BM2 Einführung Linguistik	P	x															PL	6	
2	BM3 Einführung Literaturwissen- schaft	P			x														PL	6
3	BM5 Fachdidaktik Französisch 1 (Hauptfach)	F			x	x													LBP	6
4	KM1 Sprache und Kognition	P			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				PL	6
5	KM2 Landeskunde 2	P						x	x	x	x	x	x	x					PL	3
6	KM3 Französische Literaturwissen- schaft 1	P						x	x	x	x	x	x	x					LBP	6
7	KM4 Fachdidaktik Französisch 2	F						x	x	x	x	x	x	x					LBP	4
8	KM5 Grammatik und kontrastive Analyse (Verbreiterungs hauptfach)	P						x	x	x	x	x	x	x					PL/LBP	3
9	KM6 Französische Literatur- und Kulturwissensch aft (Verbreiterungs hauptfach)	P						x	x	x	x	x	x	x					LBP	3
10	EM1 Prüfungsvorbe- reitung Linguistik (Hauptfach)	P										x	x	x	x				LBP	8
11	EM2 Prüfungsvorbe- reitung französische Literaturwissen- schaft	P										x	x	x	x				LBP	8
12	EM3 Sprach- und Kulturkompetenz Französisch	P										x	x	x	x				LBP	3

Soweit in der Tabelle mehrere „x“ für ein Modul angegeben sind, bedeutet dies, dass das jeweilige Modul in einem der angegebenen Semester absolviert werden soll.

V. Wissenschaftliches Fach auf Beifachniveau in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst

§ 1 Die Prüfungen im Wissenschaftlichen Fach mit den Anforderungen eines Beifaches in Französisch

- (1) Für das Wissenschaftliche Fach mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach Französisch nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester												Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12					
1	BM0 Sprachpraxis Französisch 1	P	x															LBP	9
2	BM1 Sprachpraxis Französisch 2	P		x														PL	6
3	BM2 Einführung Linguistik	P	x															PL	6
4	BM3 Einführung Literaturwissens- chaft	P			x													PL	6
5	BM4 Sprachwandel und Varietät	P		x														PL	9
6	BM5 Fachdidaktik Französisch 1 (Beifach)	F				x												LBP	5
7	BM6 Literaturgeschich- te	P				x												PL	6
8	BM7 Landeskunde 1	P			x	x												PL	6
9	EM1 Prüfungsvorbe- reitung Linguistik (Beifach)	P									x	x	x	x				LBP	7
10	EM2 Prüfungsvorbe- reitung französische Literaturwissens- chaft	P									x	x	x	x				LBP	8

Soweit in der Tabelle mehrere „x“ für ein Modul angegeben sind, bedeutet dies, dass das jeweilige Modul in einem der angegebenen Semester absolviert werden soll.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Teilstudiengang Französisch mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung ist gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe, vor allem in Bezug auf Romania) sowie Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (mindestens Niveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Können die Fremdsprachenkenntnisse nicht zur Zulassung nachgewiesen werden, ist eine bedingte Zulassung möglich. In diesem Fall sind die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 2

und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nachzuweisen. Anderenfalls erlischt die Zulassung für den Studiengang. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden und wie diese nachgewiesen werden können.

VI. Wissenschaftliches Fach auf Beifachniveau in Verbindung mit dem Fach Musik

§ 1 Die Prüfungen im Wissenschaftlichen Fach mit den Anforderungen eines Beifaches in Französisch

- (1) Für das Wissenschaftliche Fach mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach Französisch nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester												Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	1 0	1 1	1 2					
1	BM0 Sprachpraxis Französisch 1	P	x															LBP	9
2	BM1 Sprachpraxis Französisch 2	P		x														PL	6
3	BM2 Einführung Linguistik	P	x															PL	6
4	BM3 Einführung Literaturwissen- schaft	P			x													PL	6
5	BM4 Sprachwandel und Varietät	P		x														PL	9
6	BM5 Fachdidaktik Französisch 1 (Beifach)	F				x												LBP	5
7	BM6 Literaturgeschich- te	P				x												PL	6
8	BM7 Landeskunde 1	P			x	x												PL	6
9	EM1 Prüfungsvorbe- reitung Linguistik (Beifach)	P									x	x	x	x				LBP	7
10	EM2 Prüfungsvorbe- reitung französische Literaturwissen- schaft	P									x	x	x	x				LBP	8

Soweit in der Tabelle mehrere „x“ für ein Modul angegeben sind, bedeutet dies, dass das jeweilige Modul in einem der angegebenen Semester absolviert werden soll.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Teilstudiengang Französisch mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung ist gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe, vor allem in Bezug auf Romania) sowie Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (mindestens Niveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Können die Fremdsprachenkenntnisse nicht zur Zulassung nachgewiesen werden, ist eine bedingte Zulassung möglich. In diesem Fall sind die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nachzuweisen. Anderenfalls erlischt die Zulassung für den Studiengang. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden und wie diese nachgewiesen werden können.

5. Geschichte

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= Lehrveranstaltungs begleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Geschichte

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Geschichte

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	Überblicksmodul Neuzeit	P	x						USL	LBP (H)	6
2	Überblicksmodul Antike	P	x						USL	LBP (H)	6

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Geschichte

- (1) Die Zwischenprüfung besteht
- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen;
 - b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
3	Überblicksmodul Themen der historischen Epochen	P	x	x						PL (M)	6
4	Überblicksmodul Mittelalter	P		x					USL	LBP (H)	6
5	Überblicksmodul Methode und Theorie der Geschichte	P		x					USL	LBP	6

- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 30 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt weiterhin den Nachweis des Latinums sowie von Kenntnissen in Englisch (entsprechend 4 Jahren Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung) und einer weiteren Fremdsprache (passiv beherrscht; entsprechend 2 Jahren Unterricht in der Sekundarstufe mit einer Endnote von mindestens ausreichend) voraus. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind und wie diese nachgewiesen werden können.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Geschichte (Modulprüfungen des Hauptstudiums)

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen des Hauptstudiums ist die bestandene Zwischenprüfung im Hauptfach Geschichte.
- (2) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			3	4	6	7	8	9			
6	Erweiterungswahlpflichtbereich Geschichtswissenschaft in der Praxis	W	x	x					USL	LBP	6
7	Erweiterungsmodul Lektüre und Interpretation	P	x	x					USL	LBP (S)	12
8	Modul Fachdidaktik der Geschichte 1	F	x	x						LBP	6
9	Erweiterungsmodul Neuzeit	P			x				USL	LBP	9
10	Erweiterungsmodul Antike	P			x	x			USL	LBP	9
11	Erweiterungsmodul Mittelalter	P				x			USL	LBP	9
12	Vertiefungsmodul Forschungskontroversen	P					x			LBP	4
13	Vertiefungswahlpflichtbereich Geschichte	W					x			LBP (H)	8
14	Vertiefungsmodul Abschluss	P						x		LBP	7
15	Modul Fachdidaktik der Geschichte 2	F						x		LBP	4

II. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Geschichte

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Geschichte

- (1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches sind im Hauptfach Geschichte nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	Überblicksmodul Neuzeit	P	x						USL	LBP (H)	6
2	Überblicksmodul Antike	P	x						USL	LBP (H)	6
3	Überblicksmodul Mittelalter	P	x						USL	LBP (H)	6
4	Überblicksmodul Methode und Theorie der Geschichte	P	x						USL	LBP	6
5	Überblicksmodul Themen der historischen Epochen	P	x							PL (M)	6
6	Erweiterungswahlpflicht- bereich Geschichtswis- senschaft in der Praxis	W		x					USL	LBP	6
7	Modul Fachdidaktik der Geschichte 1	F		x						LBP	6
8	Erweiterungsmodul Lek- türe und Interpretation	P		x	x				USL	LBP (S)	12
9	Erweiterungsmodul Neuzeit	P		x					USL	LBP	9
10	Erweiterungsmodul Antike	P			x				USL	LBP	9
10	Erweiterungsmodul Mittelalter	P			x				USL	LBP	9
11	Vertiefungsmodul For- schungskontroversen	P			x					LBP	4
12	Vertiefungswahlpflicht- bereich Geschichte	W				x				LBP (H)	8
13	Vertiefungsmodul Abschluß	P				x				LBP	7
14	Modul Fachdidaktik der Geschichte 2	F				x				LBP	4
15	Ergänzende Module									Siehe Absatz 2	6

- (2) Nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO) in der jeweils geltenden Fassung sind ergänzende Module im Umfang von 6 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren. Hierfür können die Studierenden zusätzliche Module aus den Wahlpflichtbereichen oder Module aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt werden. Werden Module aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt, richtet sich die Zahl der Leistungspunkte sowie Art und Umfang der Leistungserbringung nach § 27 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Teilstudiengang Geschichte mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung ist gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz der Nachweis des Latinums sowie von Kenntnissen in Englisch (entsprechend 4 Jahren Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung) und einer weiteren Fremdsprache (passiv beherrscht; entsprechend 2 Jahren Unterricht in der Sekundarstufe mit einer Endnote von mindestens ausreichend). Können die Fremdsprachenkenntnisse nicht zur Zulassung nachgewiesen werden, ist eine bedingte Zulassung möglich. In diesem Fall sind die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nachzuweisen. Anderenfalls erlischt die Zulassung für den Studiengang. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind und wie diese nachgewiesen werden können.

III. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches in Geschichte

- (1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach Geschichte nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	Überblicksmodul Neuzeit	P	x						USL	LBP (H)	6
2	Überblicksmodul Antike	P	x						USL	LBP (H)	6
3	Überblicksmodul Mittelalter	P	x						USL	LBP (H)	6
4	Überblicksmodul Methode und Theorie der Geschichte	P	x						USL	LBP	6
5	Überblicksmodul Themen der historischen Epochen	P	x							PL (M)	6
6	Erweiterungsmodul Neuzeit	P		x					USL	LBP	9
7	Erweiterungsmodul Antike	P		x					USL	LBP	9
8	Vertiefungsmodul For- schungskontroversen	P		x						LBP	4
9	Modul Fachdidaktik der Geschichte	F		x						LBP	5
10	Erweiterungsmodul Mittelalter	P			x				USL	LBP	9
11	Vertiefungswahlpflicht- bereich Geschichte	W			x					LBP (H)	8
12	Ergänzende Module									siehe Absatz 2	6

- (2) Nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO) in der jeweils geltenden Fassung sind ergänzende Module im Umfang von 6 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren. Hierfür können die Studierenden zusätzliche Module aus den Wahlpflichtbereichen oder Module aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt werden. Werden Module aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt, richtet sich die Zahl der Leistungspunkte sowie Art und Umfang der Leistungserbringung nach § 27 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Teilstudiengang Geschichte mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung ist gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz der Nachweis des Latinums sowie von Kenntnissen in Englisch (entsprechend 4 Jahren Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung) und einer weiteren Fremdsprache (passiv beherrscht; entsprechend 2 Jahren Unterricht in der Sekundarstufe mit einer Endnote von mindestens ausreichend). Können die Fremdsprachenkenntnisse nicht zur Zulassung nachgewiesen werden, ist eine bedingte Zulassung möglich. In diesem Fall sind die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nachzuweisen. Anderenfalls erlischt die Zulassung für den Studiengang. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind und wie diese nachgewiesen werden können.

IV. Wissenschaftliches Fach auf Hauptfachniveau in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder mit dem Fach Musik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Geschichte

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	Überblicksmodul Neuzeit	P	x						USL	LBP (H)	6
2	Überblicksmodul Antike	P	x						USL	LBP (H)	6

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Geschichte

(1) Zwischenprüfung besteht

- a) den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen;
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
3	Überblicksmodul Themen der historischen Epochen	P	x	x						PL (M)	6
4	Überblicksmodul Mittelalter	P		x					USL	LBP (H)	6
5	Überblicksmodul Methode und Theorie der Geschichte	P		x					USL	LBP	6

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 30 Leistungspunkte erworben wurden.

(3) Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt weiterhin den Nachweis des Latinums sowie von Kenntnissen in Englisch (entsprechend 4 Jahren Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung) und einer weiteren Fremdsprache (passiv beherrscht; entsprechend 2 Jahren Unterricht in der Sekundarstufe mit einer Endnote von mindestens ausreichend) voraus. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind und wie diese nachgewiesen werden können.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Geschichte

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen des Hauptstudiums ist die bestandene Zwischenprüfung im Hauptfach Geschichte
- (2) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			3	4	6	7	8	9			
6	Erweiterungsmodul Lek- türe und Interpretation	P	x	x					USL	LBP (S)	12
7	Modul Fachdidaktik der Geschichte 1	F	x	x						LBP	6
8	Erweiterungsmodul Neuzeit	P			x				USL	LBP	9
9	Erweiterungsmodul Antike	P				x			USL	LBP	9
10	Erweiterungsmodul Mittelalter	P					x		USL	LBP	9

11	Vertiefungsmodul For- schungskontroversen	P							x		LBP	4
12	Modul Fachdidaktik der Geschichte 2	F							x		LBP	4
13	Vertiefungswahlpflicht- bereich Geschichte	W	x								LBP (H)	8
14	Vertiefungsmodul Abschluss			x							LBP	7

V. Wissenschaftliches Fach auf Beifachniveau in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder mit dem Fach Musik

§ 1 Die Prüfungen im Wissenschaftlichen Fach mit den Anforderungen eines Beifaches in Geschichte

- (1) Für das Wissenschaftliche Fach mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach Geschichte nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	Überblicksmodul Neuzeit	P	x						USL	LBP (H)	6
2	Überblicksmodul Themen der historischen Epochen	P	x	x						PL (M)	6
3	Überblicksmodul Antike	P		x					USL	LBP (H)	6
4	Überblicksmodul Mittelalter	P			x				USL	LBP (H)	6
5	Überblicksmodul Methode und Theorie der Geschichte	P				x			USL	LBP	6
6	Modul Fachdidaktik der Geschichte 1	F			x	x				LBP	5
7	Erweiterungswahlpflicht- bereich Geschichtswis- senschaft in der Praxis	W						x	USL	LBP	6
8	Erweiterungsmodul Neuzeit	P	x						USL	LBP	9
9	Erweiterungsmodul Antike	P		x					USL	LBP	9
10	Erweiterungsmodul Mittelalter	P			x				USL	LBP	9

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Teilstudiengang Geschichte mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung ist gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz der Nachweis von Kenntnissen in mindestens zwei Fremdsprachen, die den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Fremdsprachen entsprechen und die dazu befähigen, wissenschaftliche Fachliteratur zu erarbeiten. Eine der beiden Fremdsprachen muss Englisch sein. Können die Fremdsprachenkenntnisse nicht zur Zulassung nachgewiesen werden, ist eine bedingte Zulassung möglich. In diesem Fall sind die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nachzuweisen. Anderenfalls erlischt

die Zulassung für den Studiengang. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind und wie diese nachgewiesen werden können.

6. Informatik

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Informatik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Informatik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				
1	Programmierung und Softwareentwicklung	P	x											V	PL	9

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in dem in Abs. 1 genannten Modul insgesamt 9 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Informatik

(1) Die Zwischenprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen;
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				
2	Datenstrukturen und Algorithmen	P		x										V	PL	9
3	Theoretische Grundlagen der Informatik	P	x	x										V	PL	12

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 30 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Informatik (Modulprüfungen des Hauptstudium)

(1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				
4	Mathematik für Informatiker und Softwaretechniker	P			x	x								V	PL	18
5	Grundlagen der Fachdidaktik Informatik	F			x	x								USL	PL	6
6	Praktische Informatik	P						x						USL	PL	12
7	Einführung in die Technische Informatik	P							x						PL	6
8	Systemkonzepte und –programmierung	P							x						LBP	6
9	Seminar-INF	P						x	x						LBP	3
10	Katalog LA	W								x					PL	6
11	Katalog LA	W								x					PL	6
12	Algorithmen und Berechenbarkeit	P									x				LBP	7
13	Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Informatikunterricht	F										x			LBP	4

Modul Nr. 6 besteht aus einer Vorlesung im Bereich Praktische Informatik (wahlweise „Modellierung“ oder „Mensch-Computer-Interaktion“) und einem Projekt. Das Seminar-INF (Modul Nr. 9) soll vorzugsweise im 6. oder 7. Semester absolviert werden. Der Katalog LA ist dem Modulhandbuch Bachelor Informatik (dort Katalog ISG 2) zu entnehmen.

Werden im zweiten Hauptfach Mathematik-Kenntnisse erworben, die den in Nr. 4 verlangten äquivalent oder höherwertig sind, so ist Nr. 4 durch 18 LP aus dem Wahlbereich zu ersetzen. Als äquivalent gelten hier z.B. die Mathematik-Module für Physiker oder Ingenieure. Als höherwertig gelten die Module Lineare Algebra I/II und Analysis I/II aus der Mathematik. Die gewählten Module sind vom Prüfungsausschussvorsitzenden genehmigen zu lassen.

II. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Informatik

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Informatik

- (1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches sind im Hauptfach Informatik nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung /Dauer	Leistungs- punkte		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
1	Programmierung und Softwaretechnik	P	x												V	PL	9
2	Datenstrukturen und Algorithmen	P		x											V	PL	9
3	Theoretische Grundlagen der Informatik	P	x	x											V	PL	12
4	Mathematik für Informatiker und Softwaretechniker	P			x	x									V	PL	18
5	Grundlagen der Fachdidaktik Informatik	F			x	x									USL	PL	6
6	Praktische Informatik	P						x							USL	PL	12
7	Einführung in die Technische Informatik	P							x							PL	6
8	Systemkonzepte und –programmierung	P							x							LBP	6
9	Seminar-INF	P						x	x							LBP	3
10	Katalog LA	W								x						PL	6
11	Katalog LA	W								x						PL	6
12	Algorithmen und Berechenbarkeit	P									x					LBP	7
13	Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Informatikunterricht	F										x				LBP	4
14	Ergänzendes Modul	W										x				PL	6

Modul Nr. 6 besteht aus einer Vorlesung im Bereich Praktische Informatik (wahlweise „Modellierung“ oder „Mensch-Computer-Interaktion“) und einem Projekt. Das Seminar-INF (Modul Nr. 9) soll vorzugsweise im 6. oder 7. Semester absolviert werden. Der Katalog LA ist dem Modulhandbuch Bachelor Informatik (dort Katalog ISG 2) zu entnehmen.

Werden in einem der anderen Hauptfächer Mathematik-Kenntnisse erworben, die den in Nr. 4 verlangten äquivalent oder höherwertig sind, so ist Nr. 4 durch 18 LP aus dem Wahlbereich zu ersetzen. Als äquivalent gelten hier z.B. die Mathematik-Module für Physiker oder Ingenieure. Als höherwertig gelten die Module Lineare Algebra I/II und Analysis I/II aus der Mathematik. Die gewählten Module sind vom Prüfungsausschussvorsitzenden genehmigen zu lassen.

Modul Nr. 14 (Ergänzendes Modul im Sinn der GymPO) soll in der Regel dem Katalog LA entnommen sein. Gegebenenfalls können gemäß Absatz 2 auch Module aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt werden.

- (2) Soweit nach den Bestimmung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO) in der jeweils geltenden Fassung als ergänzende Module der Erweiterungsprüfung Module aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt werden können, richtet sich die Zahl der Leistungspunkte sowie Art und Umfang der Leistungserbringung nach § 26 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

III. Wissenschaftliches Fach auf Hauptfachniveau in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder mit dem Fach Musik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Informatik

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				
1	Programmierung und Softwareentwicklung	P	x											V	PL	9

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in dem in Abs. 1 genannten Modul insgesamt 9 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Informatik

- (1) Die Zwischenprüfung besteht
- aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen;
 - aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				
2	Datenstrukturen und Algorithmen	P		x										V	PL	9
3	Theoretische Grundlagen der Informatik	P	x	x										V	PL	12

- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 30 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach *Informatik* (Modulprüfungen des Hauptstudium)

(1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				
4	Mathematik für Informatiker und Softwaretechniker	P			x	x								V	PL	18
5	Grundlagen der Fachdidaktik Informatik	F			x	x								USL	PL	6
6	Praktische Informatik	P						x						USL	PL	12
7	Einführung in die Technische Informatik	P							x						PL	6
8	Systemkonzepte und –programmierung	P							x						LBP	6
9	Seminar-INF	P						x	x						LBP	3
10	Katalog LA	W								x					PL	6
11	Algorithmen und Berechenbarkeit	P									x				LBP	7
12	Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Informatikunterricht	F										x			LBP	4

Modul Nr. 6 besteht aus einer Vorlesung im Bereich Praktische Informatik (wahlweise „Modellierung“ oder „Mensch-Computer-Interaktion“) und einem Projekt. Das Seminar-INF (Modul Nr. 9) soll vorzugsweise im 6. oder 7. Semester absolviert werden. Der Katalog LA ist dem Modulhandbuch Bachelor Informatik (dort Katalog ISG 2) zu entnehmen.

7. Italienisch

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Italienisch

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Italienisch

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10						
1	BM0 Sprachkurs Italienisch oder Sprachpraxis Italienisch oder weitere romanische Sprache	W	x														PL/LBP	9
2	BM1 Sprachpraxis Italienisch 1	P		x													PL	6

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 15 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Italienisch

(1) Die Zwischenprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen;
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10						
1	BM4 Sprachwandel und Varietät	P		x													PL	9

2	BM5 Landeskunde	P			x											PL	6
3	BM6 Literaturgeschichte	P				x										PL	6

- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 36 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt weiterhin den Nachweis von Grundkenntnissen in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe, vor allem in Bezug auf Romania) sowie Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (mindestens Niveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden und wie diese nachgewiesen werden können.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Italienisch (Modulprüfungen des Hauptstudium)

- (1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich zu den in § 1 und § 2 normierten Modulprüfungen folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
1	BM2 Einführung Linguistik	P	x													PL	6
2	BM3 Einführung Literaturwissenschaft	P			x											PL	6
3	BM7 Sprachpraxis Italienisch 2	P				x										LBP	6
3	BM8 Fachdidaktik Italienisch 1 (Hauptfach)	F			x	x										LBP	6
5	KM1 Sprache und Kognition oder Themenmodul	W			x	x	x	x	x	x	x	x				PL/LBP	6
6	KM2 Landeskunde 2	P						x	x	x	x	x				PL	3
7	KM3 Italienische Literaturwissenschaft	P						x	x	x	x	x				LBP	6
8	KM4 Fachdidaktik Italienisch 2	F						x	x	x	x	x				LBP	4
9	KM5 Grammatik und kontrastive Analyse	W						x	x	x	x	x				PL/LBP	6

	(Hauptfach) oder Themenmodul (Hauptfach)																	
10	KM6 Poetik und Poetologie (Hauptfach) oder Themenmodul (Hauptfach)	W						x	x	x	x	x				LBP	6	
11	EM1 Prüfungsvorbereitung Linguistik (Hauptfach)	P									x	x				LBP	5	
12	EM2 Prüfungsvorbereitung Literaturwissenschaft (Hauptfach)	P									x	x				LBP	5	
13	EM3 Sprach- und Kulturkompetenz Italienisch	P									x	x				LBP	3	

Soweit in der Tabelle mehrere „x“ für ein Modul angegeben sind, bedeutet dies, dass das jeweilige Modul in einem der angegebenen Semester absolviert werden soll.

II. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Italienisch

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Italienisch

- (1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches sind im Hauptfach Italienisch nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4					
1	BM0 Sprachkurs Italienisch oder Sprachpraxis Italienisch oder weitere romanische Sprache	W	x							PL/LBP	9
2	BM1 Sprachpraxis Italienisch 1	P	x	x						PL	6
3	BM2 Einführung Linguistik	P	x							PL	6
4	BM3 Einführung Literaturwissenschaft	P	x							PL	6
5	BM4 Sprachwandel und Varietät	P	x	x						PL	9
6	BM5 Landeskunde	P		x	x	x				PL	6
7	BM6 Literaturgeschichte	P		x	x					PL	6
8	BM7 Sprachpraxis Italienisch 2	P		x	x	x				LBP	6

9	BM8 Fachdidaktik Italienisch 1 (Hauptfach)	F	x	x	x	x				LBP	6
10	KM1 Sprache und Kognition oder Themenmodul	W		x	x	x				PL/LBP	6
11	KM2 Landeskunde 2	P		x	x	x				PL	3
12	KM3 Italienische Literaturwissenschaft	P		x	x	x				LBP	6
13	KM4 Fachdidaktik Italienisch 2	F		x	x	x				LBP	4
14	KM5 Grammatik und kontrastive Analyse (Hauptfach) oder Themenmodul (Hauptfach)	W		x	x	x				PL/LBP	6
15	KM6 Poetik und Poetologie (Hauptfach) oder Themenmodul (Hauptfach)	W		x	x	x				LBP	6
16	EM1 Prüfungsvorbereitung Linguistik (Hauptfach)	P			x	x				LBP	5
17	EM2 Prüfungsvorbereitung Literaturwissenschaft (Hauptfach)	P		x	x	x				LBP	5
18	EM3 Sprach- und Kulturkompetenz Italienisch	P			x	x				LBP	3
19	Ergänzende Module	W	x	x	x	x				siehe Absatz 2	6

Soweit in der Tabelle mehrere „x“ für ein Modul angegeben sind, bedeutet dies, dass das jeweilige Modul in einem der angegebenen Semester absolviert werden soll.

- (2) Soweit nach den Bestimmung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO) in der jeweils geltenden Fassung als ergänzende Module der Erweiterungsprüfung Module aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt werden können, richtet sich die Zahl der Leistungspunkte sowie Art und Umfang der Leistungserbringung nach § 26 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung. Ergänzende Module können aus der Fachwissenschaft, der Fachdidaktik und dem Bereich personale Kompetenz frei gewählt werden.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Teilstudiengang Italienisch mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung ist gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe, vor allem in Bezug auf Romania) sowie Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (mindestens Niveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Können die Fremdsprachenkenntnisse nicht zur Zulassung nachgewiesen werden, ist eine bedingte Zulassung möglich. In diesem Fall sind die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nachzuweisen. Anderenfalls erlischt die Zulassung für den Studiengang. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden und wie diese nachgewiesen werden können.

II. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches in Italienisch

- (1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach Italienisch nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3						
1	BM0 Sprachkurs Italienisch oder Sprachpraxis Italienisch oder weitere romanische Sprache	W	x							PL/LBP	9
2	BM1 Sprachpraxis Italienisch 1	P	x	x						PL	6
3	BM2 Einführung Linguistik	P	x							PL	6
4	BM3 Einführung Literaturwissenschaft	P	x							PL	6
5	BM4 Sprachwandel und Varietät	P	x	x						PL	9
6	BM5 Landeskunde	P		x	x					PL	6
7	BM6 Literaturgeschichte	P		x	x					PL	6
8	BM7 Sprachpraxis Italienisch 2	P		x	x					LBP	6
9	BM8 Fachdidaktik Italienisch 1 (Beifach)	F		x	x					LBP	5
10	KM2 Landeskunde 2	P		x	x					PL	3
11	KM5 Grammatik und kontrastive Analyse (Beifach)	W		x	x					PL/LBP	3
12	EM1 Prüfungsvorbereitung Linguistik (Beifach)	P			x					LBP	3
13	EM2 Prüfungsvorbereitung Literaturwissenschaft (Beifach)	P		x	x					LBP	3
14	EM3 Sprach- und Kulturkompetenz Italienisch	P			x					LBP	3
14	Ergänzende Module	W	x	x	x					siehe Absatz 2	6

Soweit in der Tabelle mehrere „x“ für ein Modul angegeben sind, bedeutet dies, dass das jeweilige Modul in einem der angegebenen Semester absolviert werden soll.

- (2) Soweit nach den Bestimmung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO) in der jeweils geltenden Fassung als ergänzende Module der Erweiterungsprüfung Module aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt werden können, richtet sich die Zahl der Leistungspunkte sowie Art und Umfang der Leistungserbringung nach § 26 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung. Ergänzende Module können aus der Fachwissenschaft, der Fachdidaktik und dem Bereich personale Kompetenz frei gewählt werden.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Teilstudiengang Italienisch mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung ist gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und

sprachliches Erbe, vor allem in Bezug auf Romania) sowie Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (mindestens Niveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Können die Fremdsprachenkenntnisse nicht zur Zulassung nachgewiesen werden, ist eine bedingte Zulassung möglich. In diesem Fall sind die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nachzuweisen. Anderenfalls erlischt die Zulassung für den Studiengang. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden und wie diese nachgewiesen werden können.

IV. Wissenschaftliches Fach auf Hauptfachniveau in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder mit dem Fach Musik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Italienisch

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester												Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12					
1	BM0 Sprachkurs Italienisch oder Sprachpraxis Italienisch oder weitere romanische Sprache	W	x															PL/LBP	9
2	BM1 Sprachpraxis Italienisch 1	P		x														PL	6

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 15 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Italienisch

(1) Die Zwischenprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen;
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester												Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12					
1	BM4 Sprachwandel und Varietät	P		x														PL	9
2	BM5 Landeskunde	P			x													PL	6
3	BM6 Literaturgeschich- te	P				x												PL	6

- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 36 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt weiterhin den Nachweis von Grundkenntnissen in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe, vor allem in Bezug auf Romania) sowie Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (mindestens Niveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden und wie diese nachgewiesen werden können.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Italienisch (Modulprüfungen des Hauptstudiums)

- (1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich zu den in § 1 und § 2 normierten Modulprüfungen folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12					
1	BM2 Einführung Linguistik	P	x															PL	6
2	BM3 Einführung Literaturwissenschaft	P			x													PL	6
3	BM7 Sprachpraxis Italienisch 2	P				x												LBP	6
4	BM8 Fachdidaktik Italienisch 1 (Hauptfach)	F			x	x												LBP	6
5	KM1 Sprache und Kognition oder Themenmodul	W			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			PL/LBP	6
6	KM2 Landeskunde 2	P						x	x	x	x	x	x	x				PL	3
7	KM3 Italienische Literaturwissenschaft	P						x	x	x	x	x	x	x				LBP	6
8	KM4 Fachdidaktik Italienisch 2	F						x	x	x	x	x	x	x				LBP	4
9	KM5 Grammatik und kontrastive Analyse (Verbreiterungshauptfach)	P						x	x	x	x	x	x	x				PL/LBP	3

10	KM6 Literaturwissen- schaftliches Themenmodul (Verbreiterungs- hauptfach)	P									x	x	x	x	x	x	x		LBP	3
11	EM1 Prüfungsvorbe- reitung Linguistik (Hauptfach)	P													x	x	x	x	LBP	5
12	EM2 Prüfungsvorbe- reitung Literaturwissen- schaft (Hauptfach)	P													x	x	x	x	LBP	5
13	EM3 Sprach- und Kulturkompetenz Italienisch	P													x	x	x	x	LBP	3

Soweit in der Tabelle mehrere „x“ für ein Modul angegeben sind, bedeutet dies, dass das jeweilige Modul in einem der angegebenen Semester absolviert werden soll.

V. Wissenschaftliches Fach auf Beifachniveau in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst

§ 1 Die Prüfungen im Wissenschaftlichen Fach mit den Anforderungen eines Beifaches in Italienisch

- (1) Für das Wissenschaftliche Fach mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach Italienisch nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP			
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12							
1	BM0 Sprachkurs Italienisch oder Sprachpraxis Italienisch oder weitere romanische Sprache	W	x																	PL/LBP	9
2	BM1 Sprachpraxis Italienisch 1	P		x																PL	6
3	BM2 Einführung Linguistik	P	x																	PL	6
4	BM3 Einführung Literaturwissen- schaft	P			x															PL	6
5	BM4 Sprachwandel und Varietät	P		x																PL	9
6	BM5 Landeskunde	P			x															PL	6

7	BM6 Literaturgeschich te	P				x													PL	6
8	BM7 Sprachpraxis Italienisch 2	P				x													LBP	6
9	BM8 Fachdidaktik Italienisch 1 (Beifach)	F			x	x													LBP	5
11	EM1 Prüfungsvorbe- reitung Linguistik (Beifach)	P										x	x	x	x				LBP	3
12	EM2 Prüfungsvorbe- reitung Literaturwissen- schaft (Beifach)	P										x	x	x	x				LBP	3
13	EM3 Sprach- und Kulturkompetenz Italienisch	P										x	x	x	x				LBP	3

Soweit in der Tabelle mehrere „x“ für ein Modul angegeben sind, bedeutet dies, dass das jeweilige Modul in einem der angegebenen Semester absolviert werden soll.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Teilstudiengang Italienisch mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung ist gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe, vor allem in Bezug auf Romania) sowie Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (mindestens Niveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Können die Fremdsprachenkenntnisse nicht zur Zulassung nachgewiesen werden, ist eine bedingte Zulassung möglich. In diesem Fall sind die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nachzuweisen. Anderenfalls erlischt die Zulassung für den Studiengang. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden und wie diese nachgewiesen werden können.

VI. Wissenschaftliches Fach auf Beifachniveau in Verbindung mit dem Fach Musik

§ 1 Die Prüfungen im Wissenschaftlichen Fach mit den Anforderungen eines Beifaches in Italienisch

- (1) Für das Wissenschaftliche Fach mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach Italienisch nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP			
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12							
1	BM0 Sprachkurs Italienisch oder Sprachpraxis	W	x																	PL/LBP	9

	Italienisch oder weitere romanische Sprache																			
2	BM1 Sprachpraxis Italienisch 1	P		x															PL	6
3	BM2 Einführung Linguistik	P	x																PL	6
4	BM3 Einführung Literaturwissenschaft	P			x														PL	6
5	BM4 Sprachwandel und Varietät	P		x															PL	9
6	BM5 Landeskunde	P			x														PL	6
7	BM6 Literaturgeschichte	P				x													PL	6
8	BM7 Sprachpraxis Italienisch 2	P				x													LBP	6
9	BM8 Fachdidaktik Italienisch 1 (Beifach)	F			x	x													LBP	5
11	EM1 Prüfungsvorbereitung Linguistik (Beifach)	P										x	x	x	x				LBP	3
12	EM2 Prüfungsvorbereitung Literaturwissenschaft (Beifach)	P										x	x	x	x				LBP	3
13	EM3 Sprach- und Kulturkompetenz Italienisch	P										x	x	x	x				LBP	3

Soweit in der Tabelle mehrere „x“ für ein Modul angegeben sind, bedeutet dies, dass das jeweilige Modul in einem der angegebenen Semester absolviert werden soll.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Teilstudiengang Italienisch mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung ist gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe, vor allem in Bezug auf Romania) sowie Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (mindestens Niveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Können die Fremdsprachenkenntnisse nicht zur Zulassung nachgewiesen werden, ist eine bedingte Zulassung möglich. In diesem Fall sind die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nachzuweisen. Anderenfalls erlischt die Zulassung für den Studiengang. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden und wie diese nachgewiesen werden können.

8. Mathematik

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Mathematik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Mathematik

- (1) Für das Bestehen der Orientierungsprüfung sind Module im Umfang von 9 Leistungspunkten aus den nachfolgenden Modulen auszuwählen. Mit der Anmeldung zur Modulprüfung legt der Studierende fest, welches Modul als Orientierungsprüfung abgelegt werden:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
1	LAAG 1	P	X		X										USL	S/120min	9
2	LAAG 2	P		X		X									USL	S/120min	9
3	Analysis 1	P	X		X										USL	S/120min	9
4	Analysis 2	P		X		X									USL	S/120min	9

Mehrere Kreuze in einer Zeile bedeuten, dass das Modul alternativ in einem der angegebenen Semestern belegt werden kann.

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 9 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Mathematik

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
1	LAAG 1	P	X		X										USL	S/120min	9
2	LAAG 2	P		X		X									USL	S/120min	9
3	Analysis 1	P	X		X										USL	S/120min	9
4	Analysis 2	P		X		X									USL	S/120min	9
5	Numerik für Lehramtsstud.	P				X									USL	S/90 min	4
6	Fachdidaktik 1	F			X	X										S/90min	6

Das Modul Fachdidaktik 1 wird auf die Semester 3 und 4 verteilt angeboten.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen einschließlich der Orientierungsprüfung insgesamt 30 Leistungspunkte erworben wurden. Die übrigen Module sind im Rahmen von § 3 erfolgreich zu absolvieren.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Mathematik (Modulprüfungen des Hauptstudium)

(1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich zu den in § 1 und § 2 normierten Modulprüfungen folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
1	Geometrie	P						X		X					USL	S/90min	6
2	Analysis 3	P							X		X				USL	S/120min	9
3	Wahrscheinlichkeit und Statistik	P							X		X				USL	S/120min	9
4	Algebra und Zahlentheorie	P						X		X					USL	S/120min	9
5	Mathematisches Seminar	P								X					LBP		3
6	Fachdidaktik 2	F						X	X						LBP		4

Mehrere Kreuze in einer Zeile bedeuten, dass das Modul alternativ in einem der angegebenen Semestern belegt werden kann.

(2) Zusätzlich zu den genannten Modulen sind Wahlmodule im Umfang von 18 Leistungspunkten zu belegen. Diese sind aus folgender Liste zu wählen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Mathematik in der jeweils geltenden Fassung:

- Höhere Analysis 9 LP
- Topologie 9 LP
- Numerische Mathematik I 9 LP
- Numerische Mathematik II 9 LP

- Mathematische Statistik 9 LP
- Vertiefungsmodul aus BSc 9 LP
- Ergänzungsmodul aus BSc 6 LP
- 2. Seminar aus BSc 3 LP

II. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Mathematik

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Mathematik

- (1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches sind im Hauptfach Mathematik nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4					
1	Analysis 1	P	X						USL	S/120min	9
2	Analysis 2	P		X					USL	S/120min	9
3	LAAG 1	P	X						USL	S/120min	9
4	LAAG 2	P		X					USL	S/120min	9
5	Numerik für Lehramtsstud.	P		X					USL	S/90min	4
6	Analysis 3	P			X				USL	S/120min	9
7	Algebra & Zahlentheorie	P				X			USL	S/120min	9
8	Wahrscheinlichkeit und Statistik	P			X				USL	S/120min	9
9	Num. Mathematik I oder Topologie	W			X				USL	S/120min	9
10	Geometrie	P				X			USL	S/90min	6
11	Mathematisches Seminar	W								LBP	3
12	Fachdidaktik 1	F			X	X				LBP	6
13	Fachdidaktik 2	F				X				LBP	4
14	Ergänzendes Modul	W	X	X	X	X			Siehe Absatz 2		6

Das Modul Fachdidaktik 1 wird auf die Semester 3 und 4 verteilt angeboten.

Im vierten Semester ist ein Vertiefungsmodul des Studiengangs Mathematik BSc im Umfang von 9 Leistungspunkten aus folgender Liste zu wählen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Mathematik in der jeweils geltenden Fassung:

- Höhere Analysis 9 LP
- Numerische Mathematik 2 9 LP
- Mathematische Statistik 9 LP

- (2) Als ergänzendes Modul kann ein Modul aus dem Bachelorstudiengang Mathematik oder aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt werden. Soweit nach den Bestimmung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO) in der jeweils geltenden Fassung als ergänzende Module der Erweiterungsprüfung Module aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt werden können, richtet sich die Zahl der Leistungspunkte sowie Art und Umfang der Leistungserbringung nach § 27 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung. Wird ein

Modul aus dem Bachelorstudiengang Mathematik gewählt, so richten sich Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Mathematik in der jeweils geltenden Fassung.

III. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches in Mathematik

- (1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach Mathematik nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3						
1	Analysis 1	P	X						USL	S/120min	9
2	Analysis 2	P		X					USL	S/120min	9
3	LAAG 1	P	X						USL	S/120min	9
4	LAAG 2	P		X					USL	S/120min	9
5	Grundlagen der Computermathematik	P	X	X					USL	S/120min	6
6	Analysis 3	P			X				USL	S/120min	9
7	Wahrscheinlichkeit und Statistik	P			X				USL	S/120min	9
8	Num. Mathematik I oder Topologie	W			X				USL	S/120min	9
9	Fachdidaktik für Beifach	F		X						LBP (S/90min)	5
10	Ergänzendes Modul	W	X	X	X				Siehe Absatz 2		6

- (2) Als ergänzendes Modul kann ein Modul aus dem Bachelorstudiengang Mathematik oder aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt werden. Soweit nach den Bestimmung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO) in der jeweils geltenden Fassung als ergänzende Module der Erweiterungsprüfung Module aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt werden können, richtet sich die Zahl der Leistungspunkte sowie Art und Umfang der Leistungserbringung nach § 27 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung. Wird ein Modul aus dem Bachelorstudiengang Mathematik gewählt, so richten sich Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Mathematik in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Wissenschaftliches Fach auf Hauptfachniveau in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder mit dem Fach Musik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Mathematik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester												Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	1 0	1 1	1 2					
1	LAAG 1	P	X		X												USL	S/120min	9
2	LAAG 2	P		X		X											USL	S/120min	9
3	Analysis 1	P	X		X												USL	S/120min	9
4	Analysis 2	P		X		X											USL	S/120min	9

Mehrere Kreuze in einer Zeile bedeuten, dass das Modul alternativ in einem der angegebenen Semestern belegt werden kann.

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 9 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Mathematik

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester												Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	1 0	1 1	1 2					
1	LAAG 1	P	X		X												USL	S/120min	9
2	LAAG 2	P		X		X											USL	S/120min	9
3	Analysis 1	P	X		X												USL	S/120min	9
4	Analysis 2	P		X		X											USL	S/120min	9
5	Numerik für Lehramtsstud.	P				X											USL	S/90min	4
6	Fachdidaktik 1	F			X	X											USL	S/90min	6

Das Modul Fachdidaktik 1 wird auf die Semester 3 und 4 verteilt angeboten.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen einschließlich der Orientierungsprüfung insgesamt 30 Leistungspunkte erworben wurden. Die übrigen Module sind im Rahmen von § 3 erfolgreich zu absolvieren.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Mathematik

(1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich zu den in § 1 und § 2 normierten Modulprüfungen folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester												Studien- Leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	1 0	1 1	1 2				
1	Geometrie	P						X		X		X				USL	S/90min	6
2	Analysis 3	P							X		X		X			USL	S/120min	9
3	Wahrscheinlichkeit und Statistik	P							X		X		X			USL	S/120min	9
4	Algebra und Zahlentheorie	P						X		X		X				USL	S/120min	9
5	Mathematisches Seminar	P								X		X					LBP	3
6	Fachdidaktik 2	F						X	X								LBP	4

Mehrere Kreuze in einer Zeile bedeuten, dass das Modul alternativ in einem der angegebenen Semestern belegt werden kann.

(2) Zusätzlich zu den genannten Modulen sind Wahlmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten zu belegen. Diese sind aus folgender Liste zu wählen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Mathematik in der jeweils geltenden Fassung:

- Höhere Analysis 9 LP
- Topologie 9 LP
- Numerische Mathematik I 9 LP
- Numerische Mathematik II 9 LP
- Mathematische Statistik 9 LP
- Vertiefungsmodul aus BSc 9 LP
- Ergänzungsmodul aus BSc 6 LP
- 2. Seminar aus BSc 3 LP

V. Wissenschaftliches Fach auf Beifachniveau in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst

§ 1 Die Prüfungen im Wissenschaftlichen Fach mit den Anforderungen eines Beifaches in Mathematik

(1) Für das Wissenschaftliche Fach mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach Mathematik nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- Leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11						
1	Analysis 1	P	X														USL	S/120min	9
2	Analysis 2	P		X													USL	S/120min	9
3	LAAG 1	P	X														USL	S/120min	9
4	LAAG 2	P		X													USL	S/120min	9
5	Grundlagen der Computer-Mathematik	P	X	X													USL	S/60min	6
6	Analysis 3	P			X												USL	S/120min	9
7	Wahrscheinlichkeit und Statistik	P			X												USL	S/120min	9
8	Fachdidaktik für Beifach	F		X														LBP (S/90min)	5
9	Seminar	W			X													LBP	3

VI. Wissenschaftliches Fach auf Beifachniveau in Verbindung mit dem Fach Musik

§ 1 Die Prüfungen im Wissenschaftlichen Fach mit den Anforderungen eines Beifaches in Mathematik.

(1) Für das Wissenschaftliche Fach mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach Mathematik nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- Leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11						
1	Analysis 1	P	X														USL	S/120min	9
2	Analysis 2	P		X													USL	S/120min	9
3	LAAG 1	P	X														USL	S/120min	9
4	LAAG 2	P		X													USL	S/120min	9
5	Grundlagen der Computer-mathematik	P	X	X													USL	S/60min	6
6	Analysis 3	P			X												USL	S/120min	9
7	Wahrscheinlichkeit und Statistik	P			X												USL	S/120min	9
8	Fachdidaktik für Beifach	F		X														LBP (S/90min)	5
9	Mathematisches Seminar	W			X													LBP	3

8. Naturwissenschaft und Technik

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
 - / x = das Modul kann alternativ in einem der angekreuzten Semester belegt werden.
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach NwT

NwT als Hauptfach kann nur in Kombination mit einem naturwissenschaftlichen Hauptfach (Biologie, Chemie, Physik) studiert werden. Ergänzend zu dem gewählten naturwissenschaftlichen Hauptfach sind je 12 LP aus den verbleibenden Naturwissenschaften zu wählen.

Das Studium der Technik umfasst ein Grundlagenstudium im Umfang von 18 LP, vertiefende Studien in zwei Profildbereichen im Umfang von je 18 LP, vertiefende Studien in den Profildbereichen im Umfang von je 6 LP (Wahlbereich), ein mindestens vierwöchiges (betriebliches) Praktikum im Bereich der Materialbe- und verarbeitung (4 LP) und die Fachdidaktik im Umfang von 10 LP.

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach NwT

- (1) Für das Bestehen der Orientierungsprüfung sind Module im Umfang von 9 Leistungspunkten aus den Modulen des Grundlagenstudiums im Bereich Technik (Tabelle s.u. I, § 3 „Die für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach“) auszuwählen. Mit der Anmeldung zur Modulprüfung legt der Studierende fest, welche Module als Orientierungsprüfung abgelegt werden.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 9 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach NwT

- (1) Die Zwischenprüfung besteht
 - a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen;
 - b) aus einem weiteren Modul im Umfang von 9 Leistungspunkten aus den Modulen des Grundlagenstudiums im Bereich Technik;
 - c) aus Modulen im Umfang von 12 Leistungspunkten aus einem der gewählten Profile im Bereich Studium der Technik. (Tabelle s.u. I, § 3 „Die für die Zulassung zur ersten

Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach“)

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 30 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach NwT (Modulprüfungen des Hauptstudium)

Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind inklusive der in § 1 und § 2 normierten Modulprüfungen folgende Modulprüfungen im Umfang von 104 Leistungspunkten erfolgreich abzulegen:

(1) Studium der Naturwissenschaften:

NwT als Hauptfach kann nur in Kombination mit einem naturwissenschaftlichen Hauptfach (Biologie, Chemie, Physik) studiert werden. Ergänzend zu dem gewählten naturwissenschaftlichen Hauptfach sind je 12 LP aus den beiden verbleibenden Naturwissenschaften zu wählen (Gesamt: 24 LP).

Biologie

Nr.	Modul	Semester											Studienleistung	Prüfung/Dauer	LP	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
2201011	Allgemeine und Molekulare Biologie I („AMB I“, Vorlesung)	/x		/x		/x		/x		/x					PL	6
2301021	Physiologie (Vorlesung)		/x		/x		/x		/x						PL	3
2203031	Ökologie (Vorlesung)		/x		/x		/x		/x						PL	3

Chemie

Nr.	Modul	Semester											Studienleistung	Prüfung/Dauer	LP	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
030201952	Einführung in die Chemie für NwT Studenten	/x		/x		/x		/x		/x					PL	6
030230501	Praktische Einführung in die Chemie - Lehramt		/x		/x		/x		/x				V	LBP	6	

Physik

Nr.	Modul	Semester											Studienleistung	Prüfung/Dauer	LP	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
081400501	Einführung in die Physik für Lehramt NwT (freiwillige Tutorien, 4 SWS)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/			PL	9
081000502	Physikalisches Praktikum für Lehramt NwT	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/			LBP	3

(2) Studium der Technik

Das Studium der Technik umfasst ein Grundlagenstudium im Umfang von 18 LP, vertiefende Studien in zwei Profildbereichen im Umfang von je 18 LP, vertiefende Studien in den Profildbereichen im Umfang von je 6 LP (Wahlbereich), ein mindestens vierwöchiges (betriebliches) Praktikum im Bereich der Materialbe- und verarbeitung (4 LP) und die Fachdidaktik im Umfang von 10 LP.

2.1. Grundlagen (18 LP Pflicht)

Die nach der Prüfungsordnung vorgesehenen mathematischen Kompetenzen werden im naturwissenschaftlichen Hauptfach abgedeckt.

Nr.	Modul	Semester											Studienleistung	Prüfung/Dauer	LP	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
13800	Messtechnik- Anlagentechnik	x												USL	PL, LBP	6
11530	Einführung Erneuerbare Energien			x											PL	9
100200950	Einführung in die Technik- und Umweltsoziologie	x													PL	3

2.2. Profildbereiche

Es sind zwei Profildbereiche mit je 18 LP zu wählen (Wahlpflicht). Sofern die Profile 1 und 3 kombiniert werden, wird in Profil 1 das Modul Technische Mechanik ersetzt durch 6 LP aus der Vertiefung zu Profil 1

Profildbereich 1 (Stoff- und Energieflüsse,18 LP)

Nr.	Modul	Semester										Studienleistung	Prüfung/Dauer	LP			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10						
10540	Technische Mechanik I	/		/		/		/								PL	6
13310	Grundzüge der Maschinenkonstruktion I+II mit Einführung in die Festigkeitslehre	/	/	/	/	/	/	/	/						USL	PL	12

Profildbereich 2 (Informations- und Energieflüsse, 18 LP)

Nr.	Modul	Semester										Studienleistung	Prüfung/Dauer	LP			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10						
11440	Grundlagen der Elektrotechnik	/	/	/	/	/	/							V	PL	9	
11450	Informatik I			/	/	/	/	/	/							PL	6
11460	Grundlagenpraktikum	/		/		/		/						USL	PL	3	

Profildbereich 3 (Bautechnik und Gestaltung, 18 LP)

Nr.	Modul	Semester										Studienleistung	Prüfung/Dauer	LP			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10						
13520	Technische Grundlagen III: Einführung in die Technische Mechanik			/		/		/								PL	6
10600	Einführung in das Bauingenieurwesen		/		/		/		/							Fertigungsv erfahren i.d.B auwirtsch.: PL Rau m-	6

																	u.Verkehrsplanning: PL Wasserwirtschaft.: PL	
10580	Bauphysik und Baukonstruktion					/x		/x		/x							Bauphysik: PL Baukonstruktion: PL	6

2.3. Vertiefungen zu den Profilbereichen (Wahl- / Ergänzungsbereich)

Es sind je 6 LP in den gewählten Profilen zu erbringen. Es müssen zwei Vertiefungen studiert werden.

Vertiefungsangebote zu Profil 1

Nr.	Modul	Semester										Studienleistung	Prüfung/Dauer	LP	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				
12170	Werkstoffkunde I+II mit Werkstoffpraktikum			/x	/x	/x	/x	/x	/x	/x	/x	/x	V	PL	6
12200	Fertigungslehre mit Einführung in die Fabrikorganisation			/x		/x		/x		/x				PL	3
13570	Werkzeugmaschinen und Produktionssysteme			/x		/x		/x		/x				PL	6
13590	Kraftfahrzeuge I+II					/x	/x	/x	/x	/x	/x			PL	6
14130	Kraftfahrzeugmechatronik I+II					/x	/x	/x	/x	/x	/x			PL	6
11390	Grundlagen der Verbrennungsmotoren					/x		/x		/x				PL	6
13780	Regelungs- und Steuerungstechnik				/x	/x	/x	/x	/x	/x	/x			PL	6
12040	Einführung in die Regelungstechnik					/x	/x	/x	/x	/x	/x	USL	PL	6	
13840	Fabrikbetriebslehre				/x	/x	/x	/x	/x	/x	/x			PL	6
13950	Energiewirtschaft und Energieversorgung					/x		/x		/x				PL	6

Vertiefungsangebote zu Profil 2

Nr.	Modul	Semester										Studienleistung	Prüfung/Dauer	LP	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				
11740	Elektromagnetische Verträglichkeit				/x		/x		/x		/x			PL	6
11500	Elektrische Energietechnik				/x		/x		/x		/x			PL	9
11670	Grundlagen integrierter Schaltungen				/x		/x		/x		/x			PL	6
11490	Nachrichtentechnik			/x		/x		/x		/x				PL	9
11520	Informatikpraktikum				/x		/x		/x		/x		USL	PL	3
17060	Teamarbeit - IEH				/x		/x		/x		/x			LBP	3
17090	Teamarbeit - INÜ				/x		/x		/x		/x			LBP	3

Vertiefungsangebote zu Profil 3

Nr.	Modul	Semester										Studienleistung	Prüfung/Dauer	LP	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				
10570	Werkstoffe im Bauwesen I		/x	/x	/x	/x	/x	/x	/x	/x	/x	/x	V	PL	6
10590	Grundlagen der Darstellung und Konstruktion		/x		/x		/x		/x		/x		V	PL	6
10790	Angewandte Bauphysik						/x		/x		/x		USL	Konstr. Bauphysik: PL Techn. Bauphys.: PL	6
10640	Geotechnik I: Bodenmechanik				/x		/x		/x		/x		V	PL	6
14450	Fertigungsverfahren in der Bauwirtschaft II						/x		/x		/x		V	PL	3
10950	Geologie					/x		/x		/x				PL	3
11030	Einführung in das computergestützte Entwerfen und Konstruieren				/x		/x		/x		/x			PL	3

2.4. Fachdidaktik; Hauptfach (10 LP)

Nr.	Modul	Semester											Studienleistung	Prüfung/Dauer	LP	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
101 010 060	Grundlagen der Fachdidaktik NwT			x	x									USL	S	6
101 010 070	Gestaltung von Lehr- / Lernprozessen im naturwissenschaftlichen – technischen Unterricht, Projekt						x								LBP	4

2.5. Praktikum (4 LP)

Es ist mindestens ein vierwöchiges (betriebliches) Praktikum im Bereich der Materialver- und bearbeitung zu erbringen.

Nr.	Modul	Semester											Studienleistung	Prüfung/Dauer	LP	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
101 010 080	Praktikum für NwT	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/		PL	4
		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			

II. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in NwT

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in NwT

- (1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches sind im Hauptfach NwT nachfolgende Modulprüfungen im Umfang von 110 Leistungspunkten als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen: Module im Umfang von NwT als Hauptfach, zuzüglich 6 Leistungspunkten nach Wahl aus den Profil- und Vertiefungsangeboten (Wahl- / Ergänzungsbereich). Die Module sind der Tabelle oben I, § 3 „Die für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach“ zu entnehmen.

III. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches in NwT

(1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach NwT nachfolgende Modulprüfungen im Umfang von 80 Leistungspunkten als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Fall a) NwT als Beifach wird ergänzend zu einem naturwissenschaftlichen Fach studiert

In diesem Fall sind je 9 LP in den verbleibenden Naturwissenschaften zu erwerben, zuzüglich der folgenden technischen Studien:

- allgemeine Grundlagen (18 LP wie im Hauptfach)
- ein Profilbereich (18 LP wie im Hauptfach)
- eine Vertiefung des gewählten Profilbereichs (6 LP)
- 12 LP nach Wahl aus den Profil- und Vertiefungsangeboten (Wahlbereich)
- ein betriebliches Praktikum (3 LP)
- Fachdidaktik (5 LP)

Fall b) NwT als Beifach wird in Kombination mit zwei Naturwissenschaften studiert

In diesem Fall sind 9 LP in der dritten Naturwissenschaft und folgende Leistungen in den technischen Studien zu erbringen:

- allgemeine Grundlagen (18 LP wie im Hauptfach)
- ein Profilbereich (18 LP wie im Hauptfach)
- 12 LP aus dem Vertiefungsangebot des gewählten Profilbereichs
- 15 LP nach Wahl aus den Profil- und Vertiefungsangeboten (Wahlbereich)
- ein betriebliches Praktikum (3 LP)
- Fachdidaktik (5LP)

Bei den Modulen aus dem Bereich Technik handelt es sich um Module, die der Tabelle oben I, § 3 („Die für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach“) zu entnehmen sind.

Bei den naturwissenschaftlichen Modulen handelt es sich um folgende Module:

Biologie

Nr.	Modul	Semester										Studienleistung	Prüfung/Dauer	LP		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
2201011	Allgemeine und Molekulare Biologie I („AMB I“, Vorlesung)	/x		/x		/x		/x		/x					PL	6
2301021	Physiologie (Vorlesung)		/x		/x		/x		/x						PL	3

220 3 031	Ökologie (Vorlesung)		/ x		/ x		/ x		/ x				V	PL	3
-----------------	----------------------	--	--------	--	--------	--	--------	--	--------	--	--	--	---	----	---

Chemie

Nr.	Modul	Semester											Studienleistung	Prüfung/Dauer	LP	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
030 201 902	Einführung in die Chemie (Beifach)	/ x		/ x		/ x		/ x		/ x				USL	PL	9

Physik

Nr.	Modul	Semester											Studienleistung	Prüfung/Dauer	LP	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
08170 0503	Experimentalphysik für Lehramt NwT (Vorlesung + Tutorien, Praktikum)	/ x	/ x	/ x	/ x	/ x	/ x	/ x	/ x	/ x	/ x			Prakt.: V	Vorl.: PL, Prakt.: LBP	9

Bei der Fachdidaktik (Beifach) handelt es sich um folgende Module:

Nr.	Modul	Semester											Studienleistung	Prüfung/Dauer	LP	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
101010 061	Grundlagen der Fachdidaktik NwT			x	x										PL	3
101010 071	Gestaltung von Lehr- / Lernprozessen im naturwissenschaftlichen – technischen Unterricht, Projekt						x							USL	LBP	2

Praktikum (3 LP)

Es ist mindestens ein vierwöchiges (betriebliches) Praktikum im Bereich der Materialver- und bearbeitung zu erbringen.

Nr.	Modul	Semester											Studi en- leistu ng	Prüf ung/ Daue r	LP
101 010 081	Praktikum für NwT	/ x	/ x	/ x	/ x	/ x	/ x	/ x	/ x	/ x	/ x	/ x		PL	3

9. Philosophie-Ethik

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Philosophie/Ethik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Philosophie/Ethik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
1	LA 1: Grundlagen der Philosophie	Pflicht	X													LBP	15

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 15 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Philosophie/Ethik

(1) Die Zwischenprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen;
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
	LA 2: Einführung in die Praktische Philosophie	Pflicht		X												PL	6
	LA 4: Grundlagen der Praktischen Philosophie	Pflicht			X										USL	PL	12

- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 33 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt weiterhin den Nachweis des Latinums oder Graecums sowie von Kenntnissen in einer modernen Fremdsprache voraus, die den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Fremdsprachen entsprechen und die dazu befähigen, wissenschaftliche Fachliteratur zu erarbeiten. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden und wie diese nachgewiesen werden können.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Philosophie/Ethik (Modulprüfungen des Hauptstudium)

- (1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich zu den in § 1 und § 2 normierten Modulprüfungen folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
1	LA 3: Grundlagen der Theoretische Philosophie	Pflicht		X											V	PL	9
2	LA 5: Mensch und Technik	Wahl-pflicht				X									V	LBP	6
3	LA 6: Sprache und Geist	Wahl-pflicht				X										PL	6
4	LA 7: Fachdidaktik I	Fach-didak-tik				X										PL	6
5	LA 8: Sprache und Erkenntnis	Pflicht						X							V	PL	12
6	LA 9: Anwendungs-bezogene Ethik	Pflicht							X						V	PL	11
7	LA 10: Fachdidaktik II	Fach-didak-tik							X							PL	4
8	LA 11: Wissen und moderne Zivilisation	Pflicht								X					V	LBP, PL	15
9	LA 12: Theorien der Normativität	Wahl-pflicht									X					PL	8
10	LA 13: Theorie und Wissen	Wahl-pflicht										X				PL	8

- (2) Im Wahlbereich bestehen die folgenden Wahlmöglichkeiten zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung: Im vierten Studiensemester zwischen den Modulen LA 5: Mensch und Technik **oder** LA 6: Sprache und Geist sowie im neunten Studiensemester zwischen den Modulen LA 12: Theorien der Normativität **oder** LA 13: Theorie und Wissen.

II. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Philosophie/Ethik

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Philosophie/Ethik

- (1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches sind im Hauptfach Philosophie/Ethik nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
1	LA 1: Grundlagen der Philosophie	Pflicht	X													LBP	15
2	LA 2: Einführung in die Praktische Philosophie	Pflicht		X												PL	6
3	LA 3: Grundlagen der Theoretische Philosophie	Pflicht		X										V		PL	9
4	LA 4: Grundlagen der Praktischen Philosophie	Pflicht	X											USL		PL	12
5	LA 5: Mensch und Technik	Wahl		X												PL	6
6	LA 6: Sprache und Geist	Wahl		X												PL	6
7	LA 7: Fachdidaktik I	Fach- didak- tik		X										V		PL	6
8	LA 8: Sprache und Erkenntnis	Pflicht				X								V		PL	12
9	LA 9: Anwendungs- bezogene Ethik	Pflicht			X									V		PL	11
10	LA 10: Fachdidaktik II	Fach- didak- tik			X											PL	4
11	LA 11: Wissen und moderne Zivilisation	Pflicht				X										LBP, PL	15
12	LA 12: Theorien der Normativität	Wahl			X											PL	8
13	LA 13: Theorie und Wissen	Wahl			X											PL	8
14	Ergänzende Module	Wahl														Siehe Absatz 2	6

- (2) Soweit nach den Bestimmung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO) in der jeweils geltenden Fassung als ergänzende Module der Erweiterungsprüfung Module aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt werden können, richtet sich die Zahl der Leistungspunkte sowie Art und Umfang der Leistungserbringung nach § 27 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung. Alternativ zu Modulen aus dem Bereich Personale Kompetenz kann als zusätzliches Fachmodul das zweite Wahlmodul des 2. Studienseesters (LA 5 oder LA 6) absolviert werden.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Teilstudiengang Philosophie/Ethik mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung ist gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz der Nachweis des Latinums oder Graecums sowie von Kenntnissen in einer modernen Fremdsprache voraus, die den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Fremdsprachen entsprechen und die dazu befähigen, wissenschaftliche Fachliteratur zu erarbeiten. Können die Fremdsprachenkenntnisse nicht zur Zulassung nachgewiesen werden, ist eine bedingte Zulassung möglich. In diesem Fall sind die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nachzuweisen. Anderenfalls erlischt die Zulassung für den Studiengang. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden und wie diese nachgewiesen werden können.
- (4) Im Wahlbereich bestehen die folgenden Wahlmöglichkeiten zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung: Im vierten Studiensesemester zwischen den Modulen LA 5: Mensch und Technik **oder** LA 6: Sprache und Geist sowie im neunten Studiensesemester zwischen den Modulen LA 12: Theorien der Normativität **oder** LA 13: Theorie und Wissen.

III. Wissenschaftliches Fach auf Hauptfachniveau in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder mit dem Fach Musik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Philosophie/Ethik

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12					
1	LA 1: Grundlagen der	Pflicht			X													LBP	15

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 15 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Philosophie/Ethik

(1) Die Zwischenprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen;
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
1	LA 2: Einführung in die Praktische Philosophie	Pflicht				X													PL	6
2	LA 4: Grundlagen der Praktischen Philosophie	Pflicht v					X											USL	PL	12

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 33 Leistungspunkte erworben wurden.

(3) Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt weiterhin den Nachweis des Latinums oder Graecums sowie von Kenntnissen in einer modernen Fremdsprache voraus, die den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Fremdsprachen entsprechen und die dazu befähigen, wissenschaftliche Fachliteratur zu erarbeiten. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind und wie diese nachgewiesen werden können.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Philosophie/Ethik (Modulprüfungen des Hauptstudiums)

(1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich zu den in § 1 und § 2 normierten Modulprüfungen folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
1	LA 3: Grundlagen der Theoretische Philosophie	Pflicht				X												V	PL	9
2	LA 7: Fachdidaktik I	Fach- didak- tik						X										V	PL	6
3	LA 8: Sprache und Erkenntnis	Pflicht									X							V	PL	12
4	LA 9: Anwendungs- bezogene Ethik	Pflicht										X						V	PL	11
5	LA 10: Fachdidaktik II	Fach- didak- tik										X							PL	4

6	LA 11: Wissen und moderne Zivilisation	Pflicht											X		LBP, PL	15
7	LA 12: Theorien der Normativität	Wahlpflicht											X		PL	8
8	LA 13: Theorie und Wissen	Wahlpflicht											X		PL	8

(2) Im Wahlbereich besteht die folgende Wahlmöglichkeit zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung: Im elften Studiensemester zwischen den Modulen LA 12: Theorien der Normativität **oder** LA 13: Theorie und Wissen.

10. Physik

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Physik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Physik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung / Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				
1	Mathematische Methoden der Physik	P	X											V	LBP	6
2	Grundlagen der Experimentalphysik für LA I + II	P		X											LBP	12
	Teil I: Mechanik und Wärmelehre		X											V	LBP	(6)
	Teil II: Elektrodynamik			X										V	LBP	(6)

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die 6 Leistungspunkte des Moduls Nr. 1 erworben wurden sowie *eine* der lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen aus dem Modul Nr. 2 erfolgreich abgelegt wurde (dies entspricht einer Arbeitsbelastung von 6 Leistungspunkten). Die jeweils andere lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung von Modul Nr. 2 ist Bestandteil der Zwischenprüfung. Die lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung, die Bestandteil der Orientierungsprüfung ist, darf entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nur einmal wiederholt werden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Physik

(1) Die Zwischenprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen;
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen einschließlich der lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen zu Modul 2, soweit sie nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung waren:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung / Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
2	Grundlagen der Experimentalphysik für LA I + II	P		X												LBP	12
	Teil I: Mechanik und Wärmelehre		X											V	LBP	(6)	
	Teil II: Elektrodynamik			X										V	LBP	(6)	
3	Grundlagen der Experimentalphysik für LA III Teil III: Optik	P			X									V	LBP	6	
4	Physikalisches Praktikum LA I	P		X										USL	LBP	6	
5	Grundlagen der Theoret. Physik für LA I: Mechanik und Quantenmechanik	P			X									V	LBP	9	
6	Grundlagen der Theor. Physik für LA II: Elektro- u. Thermodynamik	P				X								V	LBP	9	
7	Grundlagen der Fachdidaktik Physik	F				X								USL	LBP	4	

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen einschließlich der Orientierungsprüfung insgesamt 30 Leistungspunkte erworben wurden. Die übrigen Module sind im Rahmen von §3 erfolgreich zu absolvieren.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Physik (Modulprüfungen des Hauptstudium)

(1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich zu den in § 1 und § 2 normierten Modulprüfungen folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung / Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
8	Fortgeschrittene Experimentalphysik für LA	P								X						LBP	12
	Teil I: Atome und Kerne								X						V	LBP	(6)
	Teil II: Molekül- u. Festkörperphysik									X					V	LBP	(6)
9	Vertiefungsmodul für LA I: Astrophysik, Relativitätstheorie, Kosmologie	P							X						V	LBP	6
10	Physikalisches Praktikum für LA II	P							X						USL	LBP	3
11	Physikalisches Praktikum für LA III	P									X					LBP	6
	Teil I									X					USL	LBP	(3)
	Teil II										X				USL	LBP	(3)
12	Wahlfach für LA *	W									X					PL	9
	-Teil I									X					V		(4,5)
	-Teil II										X				V		(4,5)
13	Hauptseminar Lehramt	P									X				USL	LBP	4
14	Vertiefungsmodul LA II: Fortgeschrittene Theorie- od. Experimentalphysik	P											X		V	LBP	6
15	Fachdidaktisches Seminar Physik mit Demonstrationsversuchen	F												X	USL	LBP	6

* Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

II. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Physik

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Physik

- (1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches sind im Hauptfach Physik nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4					
1	Mathematische Methoden der Physik	P	X						V	LBP	6
2	Grundlagen der Experimentalphysik für LA I + II	P		X						LBP	12
	Teil I: Mechanik und Wärmelehre		X						V	LBP	(6)
	Teil II: Elektrodynamik			X					V	LBP	(6)
3	Grundlagen der Experimentalphysik für LA III Teil III: Optik	P	X						V	LBP	6
4	Physikalisches Praktikum LA I	P		X					USL	LBP	6
5	Grundlagen der Theoret. Physik für LA I : Mechanik und Quantenmechanik	P	X						V	LBP	9
6	Grundlagen der Theor. Physik für LA III: Elektro- u. Thermodynamik	P		X					V	LBP	9
7	Grundlagen der Fachdidaktik Physik	F		X					USL	LBP	4
8	Fortgeschrittene Experimentalphysik für LA	P				X				LBP	12
	Teil I: Atome und Kerne					X			V	LBP	(6)
	Teil II: Molekül- u. Festkörperphysik				X				V	LBP	(6)
9	Vertiefungsmodul für LA I: Astrophysik, Relativitätstheorie, Kosmologie	P				X			V	LBP	6
10	Physikalisches Praktikum für LA II	P				X			USL	LBP	3
11	Physikalisches Praktikum für LA III	P				X				LBP	6
	Teil I				X				USL	LBP	(3)
	Teil II				X				USL	LBP	(3)

12	Wahlfach für LA *	W				X				PL	9
	-Teil I				X				V		(4,5)
	-Teil II				X				V		(4,5)
13	Hauptseminar Lehramt	P				X			USL	LBP	4
14	Vertiefungsmodul LA II: Fortgeschrittene Theorie- od. Experimentalphysik	P				X			V	LBP	6
15	Fachdidaktisches Seminar Physik mit Demonstrationsversuchen	F				X			USL	LBP	6
16	Ergänzungsmodule		X	X	X	X				Siehe Absatz 2	6

* Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) Nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO) in der jeweiligen Fassung sind ergänzende Module im Umfang von 6 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren. Hierfür können die Studierenden weitere fachwissenschaftliche Module aus dem Modulkatalog „Wahlmodul Lehramt“ oder aus dem Bereich „Personale Kompetenz“ wählen. Werden Module aus dem Bereich „Personale Kompetenz“ gewählt, so richtet sich die Zahl der Leistungspunkte sowie Art und Umfang der Leistungserbringung nach § 27 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

III. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches in Physik

(1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach Physik nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3						
1	Mathematische Methoden der Physik	P	X						V	LBP	6
2	Grundlagen der Experimentalphysik für LA I + II	P		X						LBP	12
	Teil I: Mechanik und Wärmelehre		X						V	LBP	(6)
	Teil II: Elektrodynamik			X					V	LBP	(6)
3	Grundlagen der Experimentalphysik für LA III Teil III: Optik	P			X				V	LBP	6
4	Physikalisches Praktikum LA Beifach	P			X					LBP	9
	Teil I			X					USL	LBP	(6)
	Teil II			X					USL	LBP	(3)

5	Grundlagen der Theoret. Physik für LA I : Mechanik und Quantenmechanik	P	X									V	LBP	9
6	Grundlagen der Theor. Physik für LA II : Elektro- u. Thermodynamik	P		X								V	LBP	9
7	Fortgeschrittene Experimentalphysik für LA Beifach	P			X							V	LBP	6
8	Wahlfach für LA *	W		X									PL	9
	-Teil I		X									V		(4,5)
	-Teil II			X								V		(4,5)
9	Hauptseminar Lehramt	P		X								USL	LBP	4
10	Fachdidaktisches Seminar Physik mit Demonstrationsversuchen	F			X							USL	LBP	5
11	Ergänzungsmodule		X	X	X								Siehe Absatz 2	6

* Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) Nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO) in der jeweiligen Fassung sind ergänzende Module im Umfang von 6 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren. Hierfür können die Studierenden weitere fachwissenschaftliche Module aus dem Modulkatalog „Wahlmodul Lehramt“ oder aus dem Bereich „Personale Kompetenz“ wählen. Werden Module aus dem Bereich „Personale Kompetenz“ gewählt, so richtet sich die Zahl der Leistungspunkte sowie Art und Umfang der Leistungserbringung nach § 27 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

IV. Wissenschaftliches Fach auf Hauptfachniveau in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder mit dem Fach Musik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Physik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester												Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
1	Mathematische Methoden der Physik	P	X													V	LBP	6
2	Grundlagen der Experimentalphysik für LA I + II	P		X													LBP	12
	Teil I: Mechanik und Wärmelehre		X													V	LBP	(6)
	Teil II: Elektrodynamik		X													V	LBP	(6)

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die 6 Leistungspunkte des Moduls Nr. 1 erworben wurden sowie *eine* der lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen aus dem Modul Nr. 2 erfolgreich abgelegt wurde (dies entspricht einer Arbeitsbelastung von 6 Leistungspunkten). Die jeweils andere lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung von Modul Nr. 2 ist Bestandteil der Zwischenprüfung. Die lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung, die Bestandteil der Orientierungsprüfung ist, darf entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nur einmal wiederholt werden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Physik

(1) Die Zwischenprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen;
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen einschließlich der lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen zu Modul 2, soweit sie nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung waren:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester												Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP			
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
2	Grundlagen der Experimentalphysik für LA I + II	P		X														LBP	12	
	Teil I: Mechanik und Wärmelehre		X															V	LBP	(6)
	Teil II: Elektrodynamik			X														V	LBP	(6)
3	Grundlagen der Experimentalphysik für LA III Teil III: Optik	P			X													V	LBP	6
4	Physikalisches Praktikum LA I	P		X														USL	LBP	6
5	Grundlagen der Theoret. Physik für LA I: Mechanik und Quantenmechanik	P			X													V	LBP	9
6	Grundlagen der Theor. Physik für LA II: Elektro- u. Thermodynamik	P				X												V	LBP	9

7	Grundlagen der Fachdidaktik Physik	F				X												LBP	4
---	---	---	--	--	--	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-----	---

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen einschließlich der Orientierungsprüfung insgesamt 30 Leistungspunkte erworben wurden. Die übrigen Module sind im Rahmen von §3 erfolgreich zu absolvieren.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Physik (Modulprüfungen des Hauptstudiums)

(1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich zu den in § 1 und § 2 normierten Modulprüfungen folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester												Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP			
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
8	Fortgeschrittene Experimentalphysik für LA	P							X										LBP	12
	Teil I: Atome und Kerne							X										V	LBP	(6)
	Teil II: Molekül- u. Festkörperphysik								X									V	LBP	(6)
9	Vertiefungsmodul für LA: Astrophysik, Relativitätstheorie, Kosmologie	P							X									V	LBP	6
10	Physikalisches Praktikum für LA II	P							X									USL	LBP	3
11	Physikalisches Praktikum für LA III	P								X									LBP	6
	Teil I									X								USL	LBP	(3)
	Teil II										X							USL	LBP	(3)
12	Wahlfach für LA *	W									X								PL	9
	-Teil I									X								V		(4,5)
	-Teil II										X							V		(4,5)
13	Hauptseminar Lehramt	P									X							USL	LBP	4
14	Vertiefungsmodul LA II: Fortgeschrittene Theorie- od. Experimentalphysik	P											X					V	LBP	6

15	Fachdidaktisches Seminar Physik mit Demonstrationsversuchen	F																			USL	LBP	6
----	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-----	-----	---

* Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

V. Wissenschaftliches Fach auf Beifachniveau in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst

§ 1 Die Prüfungen im Wissenschaftlichen Fach mit den Anforderungen eines Beifaches in Physik

(1) Für das Wissenschaftliche Fach mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach **Physik** nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP					
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12									
1	Mathematische Methoden der Physik	P	X																		V	LBP	6
2	Grundlagen der Experimentalphysik für LA I + II	P		X																		LBP	12
	Teil I: Mechanik u. Wärmelehre		X																		V	LBP	(6)
	Teil II: Elektrodynamik			X																	V	LBP	(6)
3	Grundlagen der Experimentalphysik für LA III Teil III: Optik	P			X																V	LBP	6
4	Physikalisches Praktikum LA Beifach	P			X																	LBP	9
	Teil I			X																	USL	LBP	(6)
	Teil II				X																USL	LBP	(3)
5	Grundlagen der Theoret. Physik für LA I : Mechanik und Quantenmechanik	P	X																		V	LBP	9
6	Grundlagen der Theor. Physik für LA II: Elektro- u. Thermodynamik	P		X																	V	LBP	9

7	Fortgeschrittene Experimentalphysik für LA Beifach	P			X												V	LBP	6
8	Wahlfach für LA Beifach BK *	W			X												V	LBP	3
9	Hauptseminar Lehramt	P		X													USL	LBP	3
10	Fachdidaktisches Seminar Physik mit Demonstrationsversuchen	F			X												USL	LBP	5

* Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

VI. Wissenschaftliches Fach auf Beifachniveau in Verbindung mit dem Fach Musik

§ 1 Die Prüfungen im Wissenschaftlichen Fach mit den Anforderungen eines Beifaches in Physik

- (1) Für das Wissenschaftliche Fach mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach **Physik** nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11						
1	Mathematische Methoden der Physik	P	X														V	LBP	6
2	Grundlagen der Experimentalphysik für LA I + II	P		X														LBP	12
	Teil I: Mechanik u. Wärmelehre		X														V	LBP	(6)
	Teil II: Elektrodynamik	P		X													V	LBP	(6)
3	Grundlagen der Experimentalphysik für LA III Teil III: Optik	P			X												V	LBP	6
4	Physikalisches Praktikum LA Beifach	P			X													LBP	9
	Teil I			X													USL	LBP	(6)
	Teil II				X												USL	LBP	(3)
5	Grundlagen der Theoret. Physik für LA I : Mechanik und Quantenmechanik	P	X														V	LBP	9

6	Grundlagen der Theor. Physik für LA II: Elektro- u. Thermodynamik	P		X												V	LBP	9
7	Fortgeschrittene Experimentalphysik für LA Beifach	P			X											V	LBP	6
8	Wahlfach für LA Beifach BK*	W			X											V	LBP	3
9	Hauptseminar Lehramt	P		X												USL	LBP	3
10	Fachdidaktisches Seminar Physik mit Demonstrationsversuchen	F			X											USL	LBP	5

* Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

11. Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
	100200301 Grundlagen der Sozialwissensch haften (LA)	P	X	X											USL	LBP	6
	100402001 Grundlagen der VWL	P	X													S 60 Minuten	3
	100110001 Grundlagen der BWL	P	X													S 60 Minuten	3

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft

(1) Die Zwischenprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen;
- b) weiterhin sind Module im Umfang von 18 Leistungspunkten aus den nachfolgend aufgeführten Modulen erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
	100200302 Politisches System der BRD (LA)	P	X													LBP	6

	100200303 Analyse und Vergleich polit. Systeme (LA)	P		X														LBP	6
	100200304 Politische Theorie (LA)	P				X												LBP	6
	100200305 Internationale Beziehungen (LA)	P			X													LBP	6
	100402004 Mikroökonomik	P		X														S 60 Minuten	6
	100410005 Makroökonomik	P			X													S 60 Minuten	6

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 30 Leistungspunkte erworben wurden. Die weiteren Module aus der Tabelle in § 2 Abs. 1 b), die nicht für das Bestehen der Zwischenprüfung abgelegt werden, sind nach § 3 als weitere Module für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich zu absolvieren.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft (Modulprüfungen des Hauptstudium)

(1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich zu den in § 1 und § 2 normierten Modulprüfungen folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP			
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10							
	100200306 Vertiefung Politikwissensch aft	P											X	X			USL	S 90 Minuten oder H	14
	100410008 Wirtschafts- politik (LA)	P						X										M 20 Minuten	6
	100120001 BWL I	P							X									S 120 Minuten	9
	101010316 Politikdidaktik (gymn. Lehramt)	F/P			X	X											USL	LBP	6
	101010317 Wirtschaftsdida ktik (gymn. Lehramt)	F/P											X				USL	S 60 Minuten	4
Von den Modulen 100200307 bis 100200310 und 092000009 ist eines zu wählen:																			
	100200307 Nachbardiszipli nen Politikwissensch aft: Methoden der empirischen Sozialforschung	W							X									PL	6

100200308	Nachbardisziplinen Politikwissenschaft: Sozialstruktur der BRD	W							X							S 90 Minuten	6
100200309	Nachbardisziplinen Politikwissenschaft: Organisations- und Innovationssoziologie	W							X							S 90 Minuten	6
100200310	Nachbardisziplinen Politikwissenschaft: Öffentliches Recht	W							X							S 90 Minuten	6
092000009	Nachbardisziplinen Politikwissenschaft: Neuere Geschichte	W							X							M 20 Minuten	6
Von den Modulen 100200311 bis 100200314 ist eines zu wählen:																	
100200311	Seminar Politikwissenschaft: Politisches System der BRD	W							X							LBP	6
100200312	Seminar Politikwissenschaft: Analyse und Vergleich politischer Systeme	W							X							LBP	6
100200313	Seminar Politikwissenschaft: Politische Theorie	W							X							LBP	6
100200314	Seminar Politikwissenschaft: Internat. Beziehungen	W							X							LBP	6
Von den Modulen 100410009 und 100410011 ist eines zu wählen:																	
100410009	Seminar zur Volkswirtschaftslehre	W							X							LBP	5
100410011	Umweltpolitik (LA)	W							X							LBP	5

II. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft

(1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches sind im Hauptfach **Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft** nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
	100200301 Grundlagen der Sozialwissenschaften (LA)	P	X	X											USL	LBP	6
	100402001 Grundlagen der VWL	P	X													S 60 Minuten	3
	100110001 Grundlagen der BWL	P	X													S 60 Minuten	3
	100200302 Politisches System der BRD (LA)	P	X													LBP	6
	100200303 Analyse und Vergleich polit. Systeme (LA)	P		X												LBP	6
	100200304 Politische Theorie (LA)	P				X										LBP	6
	100200305 Internationale Beziehungen (LA)	P			X											LBP	6
	100402004 Mikroökonomik	P		X												S 60 Minuten	6
	100410005 Makroökonomik	P			X											S 60 Minuten	6
	100200306 Vertiefung Politikwissenschaft	P									X	X		USL	S 90 Minuten oder H	14	
	100410008 Wirtschaftspolitik (LA)	P						X								M 20 Minuten	6
	100120001 BWL I	P							X							S 120 Minuten	9
	101010316 Politikdidaktik (gymn. Lehramt)	F/P			X	X								USL	LBP	6	

	101010317 Wirtschaftsdidaktik (gymn. Lehramt)	F/P									X		USL	S 60 Minuten	4
Von den Modulen 100200307 bis 100200310 und 092000009 ist eines zu wählen:															
	100200307 Nachbardisziplinen Politikwissenschaft: Methoden der empirischen Sozialforschung	W									X			PL	6
	100200308 Nachbardisziplinen Politikwissenschaft: Sozialstruktur der BRD	W								X				S 90 Minuten	6
	100200309 Nachbardisziplinen Politikwissenschaft: Organisations- und Innovationssoziologie	W								X				S 90 Minuten	6
	100200310 Nachbardisziplinen Politikwissenschaft: Öffentliches Recht	W								X				S 90 Minuten	6
	092000009 Nachbardisziplinen Politikwissenschaft: Neuere Geschichte	W								X				M 20 Minuten	6
Von den Modulen 100200311 bis 100200314 ist eines zu wählen:															
	100200311 Seminar Politikwissenschaft: Politisches System der BRD:	W								X				LBP	6
	100200312 Seminar Politikwissenschaft: Analyse und Vergleich polit. Systeme	W								X				LBP	6
	100200313 Seminar Politikwissenschaft: Politische Theorie	W								X				LBP	6

	100200314 Seminar Politikwissensch aft: Internat. Beziehungen	W								X									LBP	6
Von den Modulen 100410009 und 100410011 ist eines zu wählen:																				
	100410009 Seminar zur Volkswirtschafts lehre	W									X								LBP	5
	100410011 Umweltpolitik (LA)	W									X								LBP	5
Ergänzungsmodul																				
	Ergänzungsmodul																		Siehe Absatz 2	6

(2) Nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO) in der jeweils geltenden Fassung sind ergänzende Module im Umfang von 6 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren. Hierfür können die Studierenden weitere Module aus dem Modulcontainer Nachbardisziplinen Politikwissenschaft, aus dem Modulcontainer Seminar Politikwissenschaft oder Module aus dem Bereich Personale Kompetenz wählen. Werden Module aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt, richtet sich die Zahl der Leistungspunkte sowie Art und Umfang der Leistungserbringung nach § 26 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

III. Wissenschaftliches Fach auf Hauptfachniveau in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder mit dem Fach Musik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP					
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10								
	100200301 Grundlagen der Sozialwissensch haften (LA)	P	X	X														USL	LBP	6
	100402001 Grundlagen der VWL	P	X																S 60 Minuten	3
	100110001 Grundlagen der BWL	P	X																S 60 Minuten	3

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft

(1) Die Zwischenprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen;
- b) weiterhin sind Module im Umfang von 18 Leistungspunkten aus den nachfolgend aufgeführten Modulen erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP			
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10							
	100200302 Politisches System der BRD (LA)	P	X														LBP	6	
	100200303 Analyse und Vergleich polit. Systeme (LA)	P		X														LBP	6
	100200304 Politische Theorie (LA)	P				X												LBP	6
	100200305 Internationale Beziehungen (LA)	P			X													LBP	6
	100402004 Mikroökonomik	P		X														S 60 Minuten	6
	100410005 Makroökonomik	P			X													S 60 Minuten	6

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 30 Leistungspunkte erworben wurden. Die weiteren Module aus der Tabelle in § 2 Abs. 1 b), die nicht für das Bestehen der Zwischenprüfung abgelegt werden, sind nach § 3 als weitere Module für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich zu absolvieren.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft (Modulprüfungen des Hauptstudiums)

(1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich zu den in § 1 und § 2 normierten Modulprüfungen folgende weitere Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP			
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10							
	100200306 Vertiefung Politikwissensch aft	P											X	X			USL	S 90 Minuten oder H	14
	100410008 Wirtschafts- Politik (LA)	P							X									M 20 Minuten	6
	100120001 BWL I	P											X					S 120 Minuten	9

	101010316 Politikdidaktik (gymn. Lehramt)	F/P				X	X								USL	LBP	6
	101010317 Wirtschaftsdida ktik (gymn. Lehramt)	F/P											X		USL	S 60 Minuten	4
Von den Modulen 100200307 bis 100200310 und 092000009 ist eines zu wählen:																	
	100200307 Nachbardiszipli nen Politikwissensch aft: Methoden der empirischen Sozialforschung	W											X			PL	6
	100200308 Nachbardiszipli nen Politikwissensch aft: Sozialstruktur der BRD	W							X							S 90 Minuten	6
	100200309 Nachbardiszipli nen Politikwissensch aft: Organisa- tions- und Innovationssozi ologie	W							X							S 90 Minuten	6
	100200310 Nachbardiszipli nen Politikwissensch aft: Öffentliches Recht	W							X							S 90 Minuten	6
	092000009 Nachbardiszipli nen Politikwissensch aft: Neuere Geschichte	W							X							M 20 Minuten	6
Von den Modulen 100410009 und 100410011 ist eines zu wählen:																	
	100410009 Seminar zur Volkswirtschafts lehre	W											X			LBP	5
	100410011 Umweltpolitik (LA)	W											X			LBP	5

12. Sportwissenschaft

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= Lehrveranstaltungs begleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Sport

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Sport

- (1) Für das Bestehen der Orientierungsprüfung sind aus den nachfolgenden Modulen, Module im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren. Mit der Anmeldung zur Modulprüfung legt der Studierende fest, welche Module als Orientierungsprüfung abgelegt werden.

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP				
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10							
1	Biologie und Bewegung	P	X	X													M/ 40 min.	6	
2	Sportwiss. Arbeits- und Forschungsmethoden	P	X	X													1 USL	S/ 60 min.	6
3	Sportartspezifische Theorie und Praxis – Bereich B1	P		X														LBP	6

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den unter 1 bis 3 in § 1, Absatz 1 genannten Modulen insgesamt mindestens 12 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Sport

(1) Die Zwischenprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen;
- b) zusätzlich sind für das Bestehen der Zwischenprüfung Module im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten aus den nachfolgenden Modulen auszuwählen. Mit der Anmeldung zur Modulprüfung legt der Studierende fest, welche Module als Zwischenprüfung abgelegt werden.

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP			
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10							
1	Biologie und Bewegung	P	X	X													M/ 40 min.	6	
2	Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	P	X	X													1 USL	S/ 60 min.	6
3	Sportartspezifische Theorie und Praxis – Bereich B1	P		X														LBP	6
4	Fachdid. d. Sp.	P	X	X													1 USL	S/ 60 min.	10
5	Training und Sportmedizin	P			X													S/ 60 min.	6
6	Sportartspezifische Theorie und Praxis A1	P			X	X												LBP	8
7	Sportartspezifische Theorie und Praxis B2	P			X	X												LBP	6

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in § 2, Absatz 1a und 1b genannten Modulen insgesamt mindestens 30 Leistungspunkte erworben wurden. Die weiteren Module aus der Tabelle in § 2, Absatz 1 b), die nicht für das Bestehen der Zwischenprüfung abgelegt werden, sind nach § 3 als weitere Module für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich zu absolvieren.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Sport (Modulprüfungen des Hauptstudium)

(1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind inklusive der in § 1 und § 2 gewählten Module folgende Module/Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10						
1	Biologie und Bewegung	P	X	X													M/ 40 min.	6
2	Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	P	X	X												1 USL	S/ 60 min.	6
3	Sportartspezifische Theorie und Praxis – Bereich B1	P		X													LBP	6
4	Fachdid. d. Sp.	P	X	X												1 USL	S/ 60 min.	10
5	Training und Sportmedizin	P			X												S/ 60 min.	6
6	Sportartspezifische Theorie und Praxis A1	P			X	X											LBP	8
7	Sportartspezifische Theorie und Praxis B2	P			X	X											LBP	6
8	Individuum und Gesellschaft	P						X	X								S/ 60 min.	9
9	Sportwissenschaftliche Profilbildung – Entwicklung und Lernen	P							X	X						2 USL	LBP	9
10	Sportartspezifische Theorie und Praxis A2	P						X	X								LBP	8
11	Sportartspezifische Theorie und Praxis C	P						X	X							2 USL	LBP	9
12	Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports	P								X	X						LBP	9
13	Modulcontainer „Intervenieren und Modifizieren im und durch Sportunterricht“*	W									X	X				USL	LBP	6

* Die Studierenden wählen aus dem Angebot des Modulcontainers zwei Module mit jeweils 6 LP aus.

II. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Sport

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches in Sport

- (1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches sind im Hauptfach Sport nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester										Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
1	Biologie und Bewegung	P	X	X												M/ 40 min.	6
2	Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	P	X	X											USL	S/ 60 min.	6
3	Sportartspezifische Theorie und Praxis – Bereich B1	P		X												LBP	6
4	Fachdidaktik	P	X	X												S/ 60 min.	10
5	Training und Sportmedizin	P			X											S/ 60 min.	6
6	Sportartspezifische Theorie und Praxis A1	P			X	X										LBP	8
7	Sportartspezifische Theorie und Praxis B2	P			X	X										LBP	6
8	Individuum und Gesellschaft	P						X	X							S/ 60 min.	9
9	Sportwissenschaftliche Profilbildung – Entwicklung und Lernen	P							X	X				2 USL		LBP	9
10	Sportartspezifische Theorie und Praxis A2	P						X	X							LBP	8
11	Sportartspezifische Theorie und Praxis C	P						X	X					2 USL		LBP	9
12	Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports	P								X	X					LBP	9
13	Modulcontainer „Intervenieren und Modifizieren im und durch Sportunterricht“**	W								X	X			USL		LBP	6
14	Ergänzende Module															siehe Absatz 2	6

* Die Studierenden wählen aus dem Angebot des Modulcontainers zwei Module mit jeweils 6 LP aus.

- (2) Nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO) in der jeweils geltenden Fassung sind ergänzende Module im Umfang von 6 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren. Hierfür können die Studierenden das Modul Bildung, Erziehung, Lehren und Lernen oder Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus dem Modulcontainer „Intervenieren und Modifizieren im und durch Sportunterricht“ oder aus dem Bereich Personale Kompetenz wählen. Werden als ergänzende Module der Erweiterungsprüfung Module aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt, richtet sich die Zahl der Leistungspunkte sowie Art und Umfang der Leistungserbringung nach § 27 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

III. Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches

§ 1 Die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches in Sport

- (1) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach *Sport* nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3						
1	Bildung, Erziehung, Lehren und Lernen	P	X							LBP	6
2	Training und Sportmedizin	P	X							S/ 60 min.	6
3	Motorik und Bewegung	P	X	X						S/ 60 min.	6
4	Gruppe und Gesellschaft	P		X						S/ 60 min.	6
5	Sportartspezifische Theorie und Praxis A1	P	X	X						LBP	8
6	Sportartspezifische Theorie und Praxis A2	P		X	X					LBP	8
7	Sportartspezifische Theorie und Praxis – Bereich B1	P	X	X						LBP	6
8	Sportartspezifische Theorie und Praxis B2	P			X					LBP	6
9	Propädeutik und Fachdidaktik	P	X	X					USL	LBP	11
10	Fachdidaktik Beifach	F		X	X					S/ 60 min.	5
11	Modulcontainer „Intervenieren und Modifizieren im und durch Sportunterricht“*	W		X	X					LBP	6
12	Ergänzende Module			X	X					Siehe Absatz 2	6

* Die Studierenden wählen aus dem Angebot des Modulcontainers ein Modul mit jeweils 6 LP aus.

- (2) Nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO) in der jeweils geltenden Fassung sind ergänzende Module im Umfang von 6 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren. Hierfür können die Studierenden Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus dem Modulcontainer „Intervenieren und Modifizieren im und durch Sportunterricht“ oder aus dem Bereich Personale Kompetenz wählen. Werden als ergänzende Module der Erweiterungsprüfung

Module aus dem Bereich Personale Kompetenz gewählt, richtet sich die Zahl der Leistungspunkte sowie Art und Umfang der Leistungserbringung nach § 27 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

IV. Wissenschaftliches Fach auf Hauptfachniveau in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder mit dem Fach Musik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Sport

(1) Für das Bestehen der Orientierungsprüfung sind aus den nachfolgenden Modulen, Module im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren. Mit der Anmeldung zur Modulprüfung legt der Studierende fest, welche Module als Orientierungsprüfung abgelegt werden:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
1	Biologie und Bewegung	P	X	X															M/ 40 min.	6
2	Sportwiss. Arbeits- und Forschungsmethoden	P	X	X														USL	S/ 60 min.	6
3	Sportartspezifische Theorie und Praxis – Bereich B1	P		X															LBP	6

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den unter 1 bis 3 in §1, Absatz 1 genannten Modulen insgesamt 12 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Sport

(1) Die Zwischenprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen;
- b) zusätzlich sind für das Bestehen der Zwischenprüfung Module im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten aus den nachfolgenden Modulen auszuwählen. Mit der Anmeldung zur Modulprüfung legt der Studierende fest, welche Module als Zwischenprüfung abgelegt werden.

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
1	Biologie und Bewegung	P	X	X															M/ 40 min.	6
2	Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	P	X	X														USL	S/ 60 min.	6
3	Sportartspezifische Theorie und	P		X															LBP	6

	Praxis – Bereich B1																			
4	Fachdid. d. Sp.	P	X	X														USL	S/ 60 min.	10
5	Training und Sportmedizin	P			X														S/ 60 min.	6
6	Sportartspezifische Theorie und Praxis A1	P			X	X													LBP	8
7	Sportartspezifische Theorie und Praxis B2	P			X	X													LBP	6

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 30 Leistungspunkte erworben wurden. Die weiteren Module aus der Tabelle in § 2, Absatz 1b), die nicht für das Bestehen der Zwischenprüfung abgelegt werden, sind nach § 3 als weitere Module für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich zu absolvieren.

§ 3 Die weiteren für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen im Hauptfach Sport (Modulprüfungen des Hauptstudiums)

(1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich zu den in § 1 und § 2 gewählten Modulen folgende weitere Module/Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
1	Biologie und Bewegung	P	X	X															M/ 40 min.	6
2	Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	P	X	X														USL	S/ 60 min.	6
3	Sportartspezifische Theorie und Praxis – Bereich B1	P		X															LBP	6
4	Fachdid. d. Sp.	P	X	X														USL	S/ 60 min.	10
5	Training und Sportmedizin	P			X														S/ 60 min.	6
6	Sportartspezifische Theorie und Praxis A1	P			X	X													LBP	8
7	Sportartspezifische Theorie und Praxis B2	P				X													LBP	6
8	Individuum und Gesellschaft	P							X	X									S/ 60 min.	9
9	Sportwissenschaftliche Profilbildung – Entwicklung und Lernen	P								X	X							1 USL	LBP	9
10	Sportartspezifische Theorie und Praxis A2	P							X	X									LBP	8

11	Sportartspezifische Theorie und Praxis C	P							X	X											2 USL	LBP	9
12	Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports	P									X	X										LBP	9
13	Modulcontainer „Intervenieren und Modifizieren im und durch Sportunterricht“	W									X	X									USL	LBP	6

V. Wissenschaftliches Fach auf Beifachniveau in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst

§ 1 Die Prüfungen im Wissenschaftlichen Fach mit den Anforderungen eines Beifaches in Sport

(1) Für das Wissenschaftliche Fach mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach Sport nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP					
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12									
1	Bildung, Erziehung, Lehren und Lernen	P	X																			LBP	6
2	Training und Sportmedizin	P	X																			S/ 60 min.	6
3	Motorik und Bewegung	P	X	X																		S/ 60 min.	6
4	Gruppe & Gesellschaft	P		X																		S/ 60 min.	6
5	Sportartspezifische Theorie und Praxis A1	P	X	X																		LBP	8
6	Sportartspezifische Theorie und Praxis A2	P		X	X																	LBP	8
7	Sportartspezifische Theorie und Praxis – Bereich B1	P	X	X																		LBP	6
8	Sportartspezifische Theorie und Praxis B2	P			X																	LBP	6
9	Didaktik Individualsportarten	P	X																			LBP	5
10	Fachdidaktik Beifach	F		X	X																USL	LBP	5
12	Modulcontainer „Intervenieren und	W		X	X																USL	LBP	6

Modifizieren im und durch Sportunterricht“																			
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

VI. Wissenschaftliches Fach auf Beifachniveau in Verbindung mit dem Fach Musik

§ 1 Die Prüfungen im Wissenschaftlichen Fach mit den Anforderungen eines Beifaches in Sport

- (1) Für das Wissenschaftliche Fach mit den Anforderungen eines Beifaches sind im Beifach *Sport* nachfolgende Modulprüfungen als Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abzulegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester													Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
1	Bildung, Erziehung, Lehren und Lernen	P	X																LBP	6
2	Training und Sportmedizin	P	X																S/ 60 min.	6
3	Motorik und Bewegung	P	X	X															S/ 60 min.	6
4	Gruppe & Gesellschaft	P		X															S/ 60 min.	6
5	Sportartspezifische Theorie und Praxis A1	P	X	X															LBP	8
6	Sportartspezifische Theorie und Praxis A2	P		X	X														LBP	8
7	Sportartspezifische Theorie und Praxis – Bereich B1	P	X	X															LBP	6
8	Sportartspezifische Theorie und Praxis B2	P			X														LBP	6
9	Didaktik Individualsportarten	P	X																LBP	5
10	Fachdidaktik Beifach	F		X	X													USL	LBP	5
12	Modulcontainer „Intervenieren und Modifizieren im und durch Sportunterricht“	W		X	X													USL	LBP	6

Anlage zu den fachspezifischen Prüfungsordnungsbestimmungen für das Fach Sport

Bestimmungen für die Durchführung der studienbegleitenden Modulteilprüfungen im Bereich sportartspezifische Theorie und Praxis einschließlich Profilbildung (gemäß GymPO, Anlage A Sport 3.1.)

Die sportartspezifischen Modulteilprüfungen erfolgen in den vier Grundsportarten des Bereichs A (2.4.1. Leichtathletik, Gerätturnen, Gymnastik/Tanz und Schwimmen), sowie in den vier Grundsportarten des Bereichs B (2.4.2 Basketball, Fußball, Handball und Volleyball); im Hauptfach zusätzlich in zwei Profildbereichen (Modul Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports) wahlweise aus zweien der Sportartenbereiche A (Leichtathletik, Gerätturnen, Gymnastik/Tanz und Schwimmen), B (Basketball, Fußball, Handball und Volleyball) oder C (Schneesport).

1. Prüfungsinhalte, Mindestleistungen, Ermittlung der Noten

- 1.1. Die Modulteilprüfungen umfassen jeweils einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil besteht in den einzelnen Grundsportarten und in der Profilbildung aus den angegebenen Prüfungseinheiten.
- 1.2. Die Modulteilprüfung in einer Sportart ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Prüfungseinheiten des praktischen Prüfungsteils und, soweit Leistung und Demonstration getrennt geprüft werden, der Durchschnitt der jeweiligen Prüfungseinheiten nicht schlechter als 4,0, die Note in der jeweiligen schriftlichen Prüfung nicht schlechter als 4,0 ist.
- 1.3. Zur Feststellung der Note des praktischen Prüfungsteils sind zunächst der Durchschnitt der Noten der Prüfungseinheiten in „Leistung“ und der Durchschnitt in „Demonstration“ zu bilden. Der Durchschnitt hieraus ergibt die Note des praktischen Teils der Prüfung. Sind keine besonderen Prüfungseinheiten in Demonstration vorgesehen, ergibt sich die Note für den praktischen Teil der Prüfung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungseinheiten. Der Durchschnitt wird jeweils auf eine Dezimale berechnet.
- 1.4. Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Prüfung in einer Sportart zählt das Ergebnis des praktischen Teils der Prüfung zweifach, das der theoretischen Prüfung einfach (Teiler 3). In der Profilbildung zählt der praktische und der theoretische Teil je einfach.

2. Prüfungsanforderungen in den Grundsportarten des Sportartenbereichs A

2.1. Gerätturnen

Der praktische Prüfungsteil besteht aus 4 Prüfungseinheiten.

Geprüft werden Leistung und Demonstration an 4 der folgenden 6 Geräte:

Studenten:

Boden
Schaukelringe
Sprung
Barren (Hochbarren)
Reck (Hochreck)
Trampolin

Studentinnen:

Boden
Schaukelringe
Sprung
Balken
Stufenbarren
Trampolin

Die 4 Geräte wählt der Bewerber/die Bewerberin.

Unter Berücksichtigung von vorgegeben Elementgruppen der Grundsportart werden Kürverbindungen geturnt. Pro Gerät sind 2 Versuche gestattet, die bessere Leistung wird gewertet. Am Gerät Sprung werden zwei verschiedene Sprünge gezeigt. Der Mittelwert der beiden verschiedenen Sprünge ergibt die Endnote.

- 2.1.1. Boden
Gymnastische Verbindungen werden nach Maßgabe der Prüfer in der Bewertung berücksichtigt. Rollbewegungen, mind. eine Überschlagbewegung (vor- oder rückwärts) und mind. eine Überschlagbewegung seitwärts, Felgbewegung oder Rolle rückwärts durch den Handstand.
- 2.1.2. Schaukelringe
Aufschwungbewegung, Felgbewegung oder Schwingen im Kipp- und Sturzhang (Schwungverstärken), Überschlagbewegung, Drehungen um die Körperlängachse.
- 2.1.3. Sprungtisch oder Sprungpferd
2 verschiedene Stützsprünge (davon eine Überschlagbewegung) am Pferd (Männer 1,30m hoch/längs gestellt, Frauen 1,20m hoch/quer gestellt) oder Sprungtisch (Männer mind. 1,30m hoch, Frauen mind. 1,20 m hoch). Überschlagbewegungen können mit dem Minitrampolin, alle anderen Sprünge müssen mit dem Sprungbrett gesprungen werden. Je Sprung sind zwei Versuche zulässig. Der bessere Versuch wird gewertet.
- 2.1.4. Barren (Hochbarren)
Rollbewegung, aus den 2 Elementgruppen Stemmbewegungen (vor- und rückwärts) und Kippbewegungen (aus der Ruhelage und dem Schwung) müssen 3 Elemente geturnt werden (2 Stemm- und eine Kippbewegung oder umgekehrt), Abgang.
- 2.1.5. Schwebebalken
Angang, Sprungbewegungen, Drehungen um die Körperlängachse (davon mind. 1 Drehung einbeinig), eine Rollbewegung oder Aufschwingen in den flüchtigen Handstand, Überschlagbewegung und 2 statische Elemente.
- 2.1.6. Reck (Hochreck)
Umschwungbewegung, Kippbewegung, Stemmbewegung und Felgbewegung oder Beinschwungbewegung oder Überschlagbewegung als Abgang. Anstelle der Stemmbewegung kann eine zweite Kippbewegung geturnt werden.
- 2.1.7. Stufenbarren
Aufschwungbewegung, Umschwungbewegung, Kippbewegung, Element zum Holmwechsel, Element am oberen Holm, Abgang mindestens Felgbewegung.
- 2.1.8. Trampolin
3 verschiedene Fußsprünge, 2 verschiedene Landungsarten, ausgewählt aus der Sitz-, Rücken- oder Bauchlandung, mindestens eine 1/1 Drehung um die Körperlängachse und mindestens eine freie Überschlagbewegung.

2.2. Gymnastik und Tanz

Der praktische Prüfungsteil besteht aus 2 Prüfungseinheiten. Geprüft werden Leistung und Demonstration einzeln und/oder in der Gruppe.

2.2.1. Bewegungsgestaltung/Choreografie aus dem Bereich Gymnastik mit _____ und ohne Handgerät

2.2.2. Bewegungsgestaltung/Choreografie aus dem Bereich Tanz

2.3. Leichtathletik

Der praktische Prüfungsteil besteht aus einer Leistungsprüfung und einer Demonstrationsprüfung

2.3.1. Die Leistungsprüfung besteht aus 5 Prüfungseinheiten:

Die Bewerberin/ der Bewerber wählt aus folgenden Bereichen jeweils eine Disziplin aus:
2.3.1.1. Kurzstrecke: 100 m Lauf bis 400 m Lauf oder Hürdenlauf

- 2.3.1.2. Mittel- oder Langstrecke: 800 m Lauf bis 3000 m Lauf
- 2.3.1.3. Sprungdisziplin
- 2.3.1.4. Wurf/Stoßdisziplin
- 2.3.1.5. eine nach 2.3.1.1. bis 2.3.1.4. nicht gewählte Disziplin

2.3.2. Die Demonstrationsprüfung besteht aus 3 Prüfungseinheiten:

Die Prüfung erfolgt in 3 Disziplinen, und zwar im Hürdenlauf sowie in je einer unter 2.3.1.3. und 2.3.1.4. genannter Disziplin, die nicht in der Leistungsprüfung gewählt wurden.

2.4. Schwimmen

Der praktische Prüfungsteil besteht aus einer Leistungsprüfung und einer Demonstrationsprüfung

2.4.1. Die Leistungsprüfung besteht aus 2 Prüfungseinheiten

Die Bewerberin/ der Bewerber wählt zwei verschiedene Schwimmmarten und -strecken aus.

2.4.2. Die Demonstrationsprüfung besteht aus 4 Prüfungseinheiten

Die Prüfung erstreckt sich auf vier Schwimmmarten einschließlich deren Starts und Wenden. Jede Schwimmart ist zur Beurteilung über eine Strecke von 50 m vorzuschwimmen.

3. Prüfungsanforderungen in den Grundsportarten des Sportartenbereichs B

3.1.1. Basketball, Fußball, Handball, Volleyball

Der praktische Prüfungsteil besteht aus einer Leistungsprüfung und einer Demonstrationsprüfung im regelgerechten Spiel.

3.1.1.1. Die Demonstrationsprüfung besteht aus 4 Prüfungseinheiten

Die Demonstrationsleistung wird in 4 Prüfungseinheiten innerhalb technischer, individual-, gruppen- und mannschaftstaktischer Übungs- und/oder Spielaufgaben geprüft.

3.1.1.2. Die Leistungsprüfung besteht aus 1 Prüfungseinheit

Die Spielleistung wird im regelgerechten Spiel unter besonderer Berücksichtigung mannschaftstaktischer Elemente geprüft.

4. Prüfungsanforderungen in der Profilbildung

4.1. Gerätturnen

Der praktische Prüfungsteil besteht aus 3 Prüfungseinheiten. An 3 der folgenden 5 Geräte müssen unter Berücksichtigung von vorgegebenen Profilfach-Elementgruppen Kürverbindungen geturnt werden. Die 3 Geräte wählt der Bewerber/die Bewerberin. Pro Gerät sind 2 Versuche gestattet, die bessere Leistung wird gewertet. Beim Sprung zählt der Mittelwert aus zwei Versuchen.

Studenten:

Boden
Sprung
Barren (Hochbarren)
Reck (Hochreck)
Schaukelringe/Trampolin)*

) * Nach Maßgabe der Prüfer

Studentinnen:

Boden
Sprung
Balken
Stufenbarren
Schaukelringe/Trampolin)*

4.1.1. Boden

Die Bodenübung muss mindestens 3 Raumwege aufweisen. Gymnastische Verbindungen werden nach Maßgabe der Prüfer in der Bewertung berücksichtigt. Rollbewegungen, Überschlagbewegungen (vor-, rück- und seitwärts), Felgbewegung.

4.1.2. Sprungtisch oder Sprungpferd

Eine Überschlagbewegung am Pferd (Männer 1,35m hoch/längs gestellt, Frauen 1,25m hoch/quer gestellt) oder Sprungtisch (Männer 1,35m hoch, Frauen 1,25m hoch). Die Sprünge müssen mit dem Sprungbrett gesprungen werden.

4.1.3. Barren (Hochbarren)

Rollbewegung, Felgbewegung, Stemmbewegungen, Kippbewegungen. Aus beiden letztgenannten Elementgruppen müssen 3 Elemente geturnt werden, Beinschwungbewegung oder Überschlagbewegung als Abgang.

4.1.4. Schwebebalken

Angang, Sprungverbindung, Drehungen um die Körperlängsachse (davon mind. 1 Drehung einbeinig), eine Rollbewegung oder Aufschwüngen in den flüchtigen Handstand, Überschlagbewegungen und 2 statische Elemente.

4.1.5. Reck (Hochreck)

Umschwungbewegung, Felgbewegung, Kippbewegung, Stemmbewegung
Beinschwungbewegung oder Überschlagbewegung als Abgang.

4.1.6. Stufenbarren

Aufschwungbewegung, Umschwungbewegungen, Kippbewegung, Element zum Holmwechsel, Elemente am oberen Holm, Abgang mindestens Felgbewegung.

4.1.7. Schaukelringe oder ruhig hängende Ringe

Aufschwungbewegung, Drehungen um die Körperlängsachse (Schaukelringe), Überschlagbewegung, 2 Elemente aus Felg-, Kipp- und Stemmbewegungen.

4.1.8. Trampolin

3 verschiedene Fußsprünge, 2 verschiedene Landungsarten, ausgewählt aus der Sitz-, Rücken- oder Bauchlandung, mindestens eine 1/1 Drehung um die Körperlängsachse, Überschlagbewegungen.

4.2. Gymnastik und Tanz

Der praktische Prüfungsteil besteht aus 3 Prüfungseinheiten mit verschiedenen Themenstellungen aus den Bereichen Gymnastik und Tanz

4.3. Leichtathletik

Der praktische Prüfungsteil besteht aus mindestens einem Sechskampf mit folgenden Disziplinen:

4.3.1. Zwei Laufdisziplinen

4.3.2. Zwei Wurf-/Stoßdisziplinen

4.3.3. Zwei Sprungdisziplinen

Aus den 4.3.1 und 4.3.3. genannten Blöcken muss der Bewerber/die Bewerberin mindestens 1 Disziplin wählen, die unter 2.3.1 nicht in der Leistungsprüfung gewählt wurde.

4.1. Schwimmen

Der praktische Prüfungsteil besteht aus 200 m Lagenschwimmen.

4.2. Spiele

Der praktische Prüfungsteil besteht aus einer Spielleistung im regelgerechten Spiel, sowie einer Demonstrationsprüfung von mindestens 2 Demonstrationsaufgaben. Die Spielleitung ist ein Bestandteil der

schriftlichen Prüfung.

5. Leistungs- und Wertungstabellen

Für die Leistungsermittlung in den Individualsportarten *Leichtathletik* und *Schwimmen* gelten die angehängten Leistungstabellen. Zur Ermittlung der Note, gilt der in den Anlagen benannte Anhang.

Disziplin:	100mW	200mW	100mHü	400mW	400mWHü	800mW
a	7,217	3,0729545	6,4004538	0,0312156	0,0639959	0,01381
b	-330,711	-296,618869	-388,219096	-8,5710054	-16,4846279	-7,6499369
c	4694,242	9316,34495	7581,62294	681,19138	1338,812	1376,755
d	-19838	-94586,2958	-46956	-15438	-33665	-79833
L_0	16,5	34,3	22,5	82	89,4	200
Intervall	-0,1	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2	-0,5
Disziplin:	1000mW	1500mW	3000mW	KugelW	SpeerW	DiskusW
a	0,0094769	0,000537	0,00011562	-6,771474	-0,086964	-0,122934
b	-6,6719212	-0,603535	-0,277162	149,505079	5,340353	8,149354
c	1535,17757	214,584097	214,784203	-769,466477	-36,862231	-99,769629
d	-114769	-23320	-53064	697	-323	-20
L_0	255	439	910	6	14,5	16,5
Intervall	-0,5	-1	-2	0,05	0,2	0,2
Disziplin:	SBallW	HammerW	WeitW	DreiW	HochW	StabW
a	-0,236535	-0,04403	-178,711485	-23,238095	-1973,80765	206,349206
b	21,511226	2,429422	2278,15126	591,657143	6102,96822	-1688,88889
c	-566,595264	19,303289	-8823,7423	-4592,35076	-2965,96495	5150
d	4572	-626	10579	11067	-1593	-4621
L_0	22	14	3,6	7,2	1,13	1,5
Intervall	0,25	0,25	0,02	0,05	0,01	0,05

=bezug für Formel

LEICHTATHLETIK PRÜFUNGSANFORDERUNGEN STUDENTEN - Eckwertetabelle

	Überpunkte bis ↓	980 P (1,0)	780 P (2,0) Ausgleich für < 180 P.	580 P (3,0) Ausgleich für 180-379 P.	380 P (4,0) bestanden	180 P (5,0)	0 P (6,0)
100m	11,0	11,6	12,2	12,7	13,3	13,7	14,2
200m	22,2	24,2	25,2	26,2	27,1	28,0	29,0
400m	50,2	54,9	57,4	59,6	61,8	64,1	67,0
110m Hürden	16,2	18,0	18,8	19,6	20,4	21,2	22,4
400m Hürden	55,8	61,7	64,6	67,2	69,8	72,6	76,0
800m	1:54,0	2:08,6	2:15,6	2:21,8	2:28,0	2:34,7	2:43,0
1000m	2:38,0	2:51,6	2:59,7	3:06,9	3:14,0	3:21,3	3:29,0
1500m	4:24	4:44	4:56	5:06	5:16	5:26	5:38
3000m	9:28	10:06	10:30	10:51	11:12	11:33	11:56
Hochsprung	1,85	1,75	1,64	1,55	1,45	1,37	1,30
Weitsprung	6,70	6,05	5,67	5,33	5,00	4,66	4,30
Stabhochsprung	3,60	3,10	2,90	2,70	2,50	2,31	2,10
Dreisprung	13,30	12,26	11,45	10,70	10,00	9,40	8,90
Kugelstoß	12,00	10,40	9,55	8,75	8,00	7,25	6,40
Speerwurf	47,70	41,00	37,70	35,00	32,00	29,00	25,00
Diskuswurf	35,00	30,50	27,80	25,40	23,00	20,60	18,00
Schleuderball	52,00	45,00	41,70	38,81	36,00	33,10	30,00
Hammerwurf	42,00	34,90	30,60	26,80	23,00	19,10	15,00

Jede Einzelleistung wird anhand von Formeln (siehe Anhang) in einer Punktetabelle erfasst und daraus die Leistungsnote auf eine Dezimale errechnet.

LEICHTATHLETIK PRÜFUNGSANFORDERUNGEN STUDENTINNEN - Eckwertetabelle

	Überpunkte bis ↓	980 P (1,0)	780 P (2,0) Ausgleich für < 180 P.	580 P (3,0) Ausgleich für 180-379 P.	380 P (4,0) bestanden	180 P (5,0)	0 P (6,0)
100m	12,8	13,6	14,2	14,8	15,4	15,9	16,6
200m	27,6	29,6	30,6	31,6	32,5	33,4	34,3
400m	65,0	69,5	72,6	75,3	77,8	80,0	82,0
100m Hürden	16,5	18,4	19,2	20,0	20,8	21,6	22,5
400m Hürden	70,9	75,6	78,9	81,7	84,4	87,0	89,4
800m	2:36,0	2:50,0	2:56,6	3:02,4	3:08,0	3:13,9	3:20,1
1000m	3:25,0	3:39,1	3:46,7	3:53,4	4:00,0	4:07,1	4:15,0
1500m	5:09	5:39	5:58	6:16	6:34	6:53	7:19
3000m	11:07	12:15	12:49	13:19	13:50	14:24	15:10
Hochsprung	1,60	1,48	1,40	1,32	1,25	1,19	1,13
Weitsprung	5,30	4,85	4,60	4,35	4,10	3,86	3,60
Stabhochsprung	3,00	2,61	2,30	2,01	1,80	1,63	1,50
Dreisprung	10,70	9,70	9,15	8,70	8,20	7,71	7,20
Kugelstoß	10,10	9,15	8,45	7,81	7,20	6,60	6,00
Speerwurf	35,00	29,10	25,70	22,80	20,00	17,20	14,50
Diskuswurf	35,00	29,70	26,70	24,00	21,50	19,00	16,50
Schleuderball	41,00	35,50	32,80	30,40	28,00	25,40	22,00
Hammerwurf	38,00	30,70	26,70	23,20	20,00	16,90	14,00

Jede Einzelleistung wird anhand von Formeln (siehe Anhang) in einer Punktetabelle erfasst und daraus die Leistungsnote auf eine Dezimale errechnet.

Notentabelle Schwimmen - Lehramt Sport an Gymnasien
Männer

	50 B	50 F	50 R	50 S	100 B	100 F	100 R	100 S	200 L	DSV-Tabelle 2009 50m-Strecken: 330 Punkte 100m-Strecken: 295 Punkte 200m-Lagen: 260 Punkte
1,0	0:39,3	0:30,8	0:35,4	0:33,2	1:28,5	1:10,7	1:18,9	1:15,7	2:59,0	
1,1	0:39,6	0:31,1	0:35,7	0:33,5	1:29,1	1:11,3	1:19,5	1:16,3	3:00,2	
1,2	0:39,9	0:31,4	0:36,0	0:33,8	1:29,7	1:11,9	1:20,1	1:16,9	3:01,4	
1,3	0:40,2	0:31,7	0:36,3	0:34,1	1:30,3	1:12,5	1:20,7	1:17,5	3:02,6	
1,4	0:40,5	0:32,0	0:36,6	0:34,4	1:30,9	1:13,1	1:21,3	1:18,1	3:03,8	
1,5	0:40,8	0:32,3	0:36,9	0:34,7	1:31,5	1:13,7	1:21,9	1:18,7	3:05,0	
1,6	0:41,1	0:32,6	0:37,2	0:35,0	1:32,1	1:14,3	1:22,5	1:19,3	3:06,2	
1,7	0:41,4	0:32,9	0:37,5	0:35,3	1:32,7	1:14,9	1:23,1	1:19,9	3:07,4	
1,8	0:41,7	0:33,2	0:37,8	0:35,6	1:33,3	1:15,5	1:23,7	1:20,5	3:08,6	
1,9	0:42,0	0:33,5	0:38,1	0:35,9	1:33,9	1:16,1	1:24,3	1:21,1	3:09,8	
2,0	0:42,3	0:33,8	0:38,4	0:36,2	1:34,5	1:16,7	1:24,9	1:21,7	3:11,0	
2,1	0:42,6	0:34,1	0:38,7	0:36,5	1:35,1	1:17,3	1:25,5	1:22,3	3:12,2	
2,2	0:42,9	0:34,4	0:39,0	0:36,8	1:35,7	1:17,9	1:26,1	1:22,9	3:13,4	
2,3	0:43,2	0:34,7	0:39,3	0:37,1	1:36,3	1:18,5	1:26,7	1:23,5	3:14,6	
2,4	0:43,5	0:35,0	0:39,6	0:37,4	1:36,9	1:19,1	1:27,3	1:24,1	3:15,8	
2,5	0:43,8	0:35,3	0:39,9	0:37,7	1:37,5	1:19,7	1:27,9	1:24,7	3:17,0	
2,6	0:44,1	0:35,6	0:40,2	0:38,0	1:38,1	1:20,3	1:28,5	1:25,3	3:18,2	
2,7	0:44,4	0:35,9	0:40,5	0:38,3	1:38,7	1:20,9	1:29,1	1:25,9	3:19,4	
2,8	0:44,7	0:36,2	0:40,8	0:38,6	1:39,3	1:21,5	1:29,7	1:26,5	3:20,6	
2,9	0:45,0	0:36,5	0:41,1	0:38,9	1:39,9	1:22,1	1:30,3	1:27,1	3:21,8	
3,0	0:45,3	0:36,8	0:41,4	0:39,2	1:40,5	1:22,7	1:30,9	1:27,7	3:23,0	
3,1	0:45,6	0:37,1	0:41,7	0:39,5	1:41,1	1:23,3	1:31,5	1:28,3	3:24,2	
3,2	0:45,9	0:37,4	0:42,0	0:39,8	1:41,7	1:23,9	1:32,1	1:28,9	3:25,4	
3,3	0:46,2	0:37,7	0:42,3	0:40,1	1:42,3	1:24,5	1:32,7	1:29,5	3:26,6	
3,4	0:46,5	0:38,0	0:42,6	0:40,4	1:42,9	1:25,1	1:33,3	1:30,1	3:27,8	
3,5	0:46,8	0:38,3	0:42,9	0:40,7	1:43,5	1:25,7	1:33,9	1:30,7	3:29,0	
3,6	0:47,1	0:38,6	0:43,2	0:41,0	1:44,1	1:26,3	1:34,5	1:31,3	3:30,2	
3,7	0:47,4	0:38,9	0:43,5	0:41,3	1:44,7	1:26,9	1:35,1	1:31,9	3:31,4	
3,8	0:47,7	0:39,2	0:43,8	0:41,6	1:45,3	1:27,5	1:35,7	1:32,5	3:32,6	
3,9	0:48,0	0:39,5	0:44,1	0:41,9	1:45,9	1:28,1	1:36,3	1:33,1	3:33,8	
4,0	0:48,3	0:39,8	0:44,4	0:42,2	1:46,5	1:28,7	1:36,9	1:33,7	3:35,0	
4,1	0:48,6	0:40,1	0:44,7	0:42,5	1:47,1	1:29,3	1:37,5	1:34,3	3:36,2	
4,2	0:48,9	0:40,4	0:45,0	0:42,8	1:47,7	1:29,9	1:38,1	1:34,9	3:37,4	
4,3	0:49,2	0:40,7	0:45,3	0:43,1	1:48,3	1:30,5	1:38,7	1:35,5	3:38,6	
4,4	0:49,5	0:41,0	0:45,6	0:43,4	1:48,9	1:31,1	1:39,3	1:36,1	3:39,8	
4,5	0:49,8	0:41,3	0:45,9	0:43,7	1:49,5	1:31,7	1:39,9	1:36,7	3:41,0	
4,6	0:50,1	0:41,6	0:46,2	0:44,0	1:50,1	1:32,3	1:40,5	1:37,3	3:42,2	
4,7	0:50,4	0:41,9	0:46,5	0:44,3	1:50,7	1:32,9	1:41,1	1:37,9	3:43,4	
4,8	0:50,7	0:42,2	0:46,8	0:44,6	1:51,3	1:33,5	1:41,7	1:38,5	3:44,6	
4,9	0:51,0	0:42,5	0:47,1	0:44,9	1:51,9	1:34,1	1:42,3	1:39,1	3:45,8	
5,0	0:51,3	0:42,8	0:47,4	0:45,2	1:52,5	1:34,7	1:42,9	1:39,7	3:47,0	
5,1	0:51,6	0:43,1	0:47,7	0:45,5	1:53,1	1:35,3	1:43,5	1:40,3	3:48,2	
5,2	0:51,9	0:43,4	0:48,0	0:45,8	1:53,7	1:35,9	1:44,1	1:40,9	3:49,4	
5,3	0:52,2	0:43,7	0:48,3	0:46,1	1:54,3	1:36,5	1:44,7	1:41,5	3:50,6	
5,4	0:52,5	0:44,0	0:48,6	0:46,4	1:54,9	1:37,1	1:45,3	1:42,1	3:51,8	
5,5	0:52,8	0:44,3	0:48,9	0:46,7	1:55,5	1:37,7	1:45,9	1:42,7	3:53,0	
5,6	0:53,1	0:44,6	0:49,2	0:47,0	1:56,1	1:38,3	1:46,5	1:43,3	3:54,2	
5,7	0:53,4	0:44,9	0:49,5	0:47,3	1:56,7	1:38,9	1:47,1	1:43,9	3:55,4	
5,8	0:53,7	0:45,2	0:49,8	0:47,6	1:57,3	1:39,5	1:47,7	1:44,5	3:56,6	
5,9	0:54,0	0:45,5	0:50,1	0:47,9	1:57,9	1:40,1	1:48,3	1:45,1	3:57,8	
6,0	0:54,3	0:45,8	0:50,4	0:48,2	1:58,5	1:40,7	1:48,9	1:45,7	3:59,0	Stand: 21.07.2010

Notentabelle Schwimmen - Lehramt Sport an Gymnasien
Frauen

	50 B	50 F	50 R	50 S	100 B	100 F	100 R	100 S	200 L
1,0	0:43,8	0:34,7	0:40,0	0:36,8	1:37,8	1:19,4	1:28,3	1:25,0	3:21,3
1,1	0:44,1	0:35,0	0:40,3	0:37,1	1:38,4	1:20,0	1:28,9	1:25,6	3:22,5
1,2	0:44,4	0:35,3	0:40,6	0:37,4	1:39,0	1:20,6	1:29,5	1:26,2	3:23,7
1,3	0:44,7	0:35,6	0:40,9	0:37,7	1:39,6	1:21,2	1:30,1	1:26,8	3:24,9
1,4	0:45,0	0:35,9	0:41,2	0:38,0	1:40,2	1:21,8	1:30,7	1:27,4	3:26,1
1,5	0:45,3	0:36,2	0:41,5	0:38,3	1:40,8	1:22,4	1:31,3	1:28,0	3:27,3
1,6	0:45,6	0:36,5	0:41,8	0:38,6	1:41,4	1:23,0	1:31,9	1:28,6	3:28,5
1,7	0:45,9	0:36,8	0:42,1	0:38,9	1:42,0	1:23,6	1:32,5	1:29,2	3:29,7
1,8	0:46,2	0:37,1	0:42,4	0:39,2	1:42,6	1:24,2	1:33,1	1:29,8	3:30,9
1,9	0:46,5	0:37,4	0:42,7	0:39,5	1:43,2	1:24,8	1:33,7	1:30,4	3:32,1
2,0	0:46,8	0:37,7	0:43,0	0:39,8	1:43,8	1:25,4	1:34,3	1:31,0	3:33,3
2,1	0:47,1	0:38,0	0:43,3	0:40,1	1:44,4	1:26,0	1:34,9	1:31,6	3:34,5
2,2	0:47,4	0:38,3	0:43,6	0:40,4	1:45,0	1:26,6	1:35,5	1:32,2	3:35,7
2,3	0:47,7	0:38,6	0:43,9	0:40,7	1:45,6	1:27,2	1:36,1	1:32,8	3:36,9
2,4	0:48,0	0:38,9	0:44,2	0:41,0	1:46,2	1:27,8	1:36,7	1:33,4	3:38,1
2,5	0:48,3	0:39,2	0:44,5	0:41,3	1:46,8	1:28,4	1:37,3	1:34,0	3:39,3
2,6	0:48,6	0:39,5	0:44,8	0:41,6	1:47,4	1:29,0	1:37,9	1:34,6	3:40,5
2,7	0:48,9	0:39,8	0:45,1	0:41,9	1:48,0	1:29,6	1:38,5	1:35,2	3:41,7
2,8	0:49,2	0:40,1	0:45,4	0:42,2	1:48,6	1:30,2	1:39,1	1:35,8	3:42,9
2,9	0:49,5	0:40,4	0:45,7	0:42,5	1:49,2	1:30,8	1:39,7	1:36,4	3:44,1
3,0	0:49,8	0:40,7	0:46,0	0:42,8	1:49,8	1:31,4	1:40,3	1:37,0	3:45,3
3,1	0:50,1	0:41,0	0:46,3	0:43,1	1:50,4	1:32,0	1:40,9	1:37,6	3:46,5
3,2	0:50,4	0:41,3	0:46,6	0:43,4	1:51,0	1:32,6	1:41,5	1:38,2	3:47,7
3,3	0:50,7	0:41,6	0:46,9	0:43,7	1:51,6	1:33,2	1:42,1	1:38,8	3:48,9
3,4	0:51,0	0:41,9	0:47,2	0:44,0	1:52,2	1:33,8	1:42,7	1:39,4	3:50,1
3,5	0:51,3	0:42,2	0:47,5	0:44,3	1:52,8	1:34,4	1:43,3	1:40,0	3:51,3
3,6	0:51,6	0:42,5	0:47,8	0:44,6	1:53,4	1:35,0	1:43,9	1:40,6	3:52,5
3,7	0:51,9	0:42,8	0:48,1	0:44,9	1:54,0	1:35,6	1:44,5	1:41,2	3:53,7
3,8	0:52,2	0:43,1	0:48,4	0:45,2	1:54,6	1:36,2	1:45,1	1:41,8	3:54,9
3,9	0:52,5	0:43,4	0:48,7	0:45,5	1:55,2	1:36,8	1:45,7	1:42,4	3:56,1
4,0	0:52,8	0:43,7	0:49,0	0:45,8	1:55,8	1:37,4	1:46,3	1:43,0	3:57,3
4,1	0:53,1	0:44,0	0:49,3	0:46,1	1:56,4	1:38,0	1:46,9	1:43,6	3:58,5
4,2	0:53,4	0:44,3	0:49,6	0:46,4	1:57,0	1:38,6	1:47,5	1:44,2	3:59,7
4,3	0:53,7	0:44,6	0:49,9	0:46,7	1:57,6	1:39,2	1:48,1	1:44,8	4:00,9
4,4	0:54,0	0:44,9	0:50,2	0:47,0	1:58,2	1:39,8	1:48,7	1:45,4	4:02,1
4,5	0:54,3	0:45,2	0:50,5	0:47,3	1:58,8	1:40,4	1:49,3	1:46,0	4:03,3
4,6	0:54,6	0:45,5	0:50,8	0:47,6	1:59,4	1:41,0	1:49,9	1:46,6	4:04,5
4,7	0:54,9	0:45,8	0:51,1	0:47,9	2:00,0	1:41,6	1:50,5	1:47,2	4:05,7
4,8	0:55,2	0:46,1	0:51,4	0:48,2	2:00,6	1:42,2	1:51,1	1:47,8	4:06,9
4,9	0:55,5	0:46,4	0:51,7	0:48,5	2:01,2	1:42,8	1:51,7	1:48,4	4:08,1
5,0	0:55,8	0:46,7	0:52,0	0:48,8	2:01,8	1:43,4	1:52,3	1:49,0	4:09,3
5,1	0:56,1	0:47,0	0:52,3	0:49,1	2:02,4	1:44,0	1:52,9	1:49,6	4:10,5
5,2	0:56,4	0:47,3	0:52,6	0:49,4	2:03,0	1:44,6	1:53,5	1:50,2	4:11,7
5,3	0:56,7	0:47,6	0:52,9	0:49,7	2:03,6	1:45,2	1:54,1	1:50,8	4:12,9
5,4	0:57,0	0:47,9	0:53,2	0:50,0	2:04,2	1:45,8	1:54,7	1:51,4	4:14,1
5,5	0:57,3	0:48,2	0:53,5	0:50,3	2:04,8	1:46,4	1:55,3	1:52,0	4:15,3
5,6	0:57,6	0:48,5	0:53,8	0:50,6	2:05,4	1:47,0	1:55,9	1:52,6	4:16,5
5,7	0:57,9	0:48,8	0:54,1	0:50,9	2:06,0	1:47,6	1:56,5	1:53,2	4:17,7
5,8	0:58,2	0:49,1	0:54,4	0:51,2	2:06,6	1:48,2	1:57,1	1:53,8	4:18,9
5,9	0:58,5	0:49,4	0:54,7	0:51,5	2:07,2	1:48,8	1:57,7	1:54,4	4:20,1
6,0	0:58,8	0:49,7	0:55,0	0:51,8	2:07,8	1:49,4	1:58,3	1:55,0	4:21,3

DSV-Tabelle 2009
50m-Strecken: 330 Punkte
100m-Strecken: 295 Punkte
200m-Lagen: 260 Punkte

Stand: 21.07.2010

II. Umsetzung der Verbindliche Studieninhalte für die einzelnen Fächer

1. Bildungswissenschaftliches Begleitstudium

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage E		Modul 1: Lehren und Lernen	Modul 2: Entwicklung, Lernen und Vermittlung	Modul 3: Erziehung und Bildung															
2.1	<i>Lehren, Lernen, Unterricht</i>																		
2.1.1	Grundbegriffe der Didaktik und Methodik, didaktische Modelle und Prinzipien, Unterrichtsmethoden, Formen der inneren Differenzierung	X	X																
2.1.2	Forschungsergebnisse zur Unterrichtsqualität	X	X																
2.1.3	entwicklungs-, motivations- und lernpsychologische sowie geschlechtsspezifische Grundlagen des Lernens und Lehrens		X																
2.1.4	Grundlagen der pädagogisch-psychologischen Diagnostik, Lernentwicklung, Lernförderung		X																
2.1.5	Funktionen, Formen und Qualitätskriterien schulischer Leistungsbeurteilung		X	X															
2.2	<i>Lehrerprofessionalität in der Organisation Schule</i>																		
2.2.1	Schule als soziales System			X															
2.2.2	Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen	X		X															
2.2.3	berufsbiografische Entwicklung im Arbeitsfeld Schule			X															
2.2.4	Konzepte der Beschreibung und Analyse von Kommunikation und Interaktion		X																
2.2.5	Theorie der Schule, äußere Differenzierung, Schulformen und Schularten in historischer und international vergleichender Perspektive, Fragestellungen und Methoden der Schul- und Unterrichtsforschung			X															
2.3	<i>Bildungstheoretische und historische Grundlagen des Lehrberufs</i>																		
2.3.1	ausgewählte bildungstheoretische Ansätze			X															
2.3.2	Anthropologische und sozialisationstheoretische Grundlagen			X															
2.3.3	ausgewählte Unterrichts- und Schulkonzepte			X															

2. Chemie

		Pflichtmodule für das Hauptfach <i>Chemie</i> an der Universität Stuttgart Fachwissenschaft und Fachdidaktik													
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A GymPO		Modul 1: Einführung in die Chemie	Modul 2: Praktische Einführung in die Chemie-LA	Modul 3: Organische Chemie I	Modul 4: Grundlagen der Anorganischen und Analytischen Chemie	Modul 5: Fachdidaktik Chemie - Lehramt I	Modul 6: Mathematik für Chemiker - Lehramt	Modul 7: Thermodynamik, Elektrochemie und Kinetik	Modul 8: Anorganische Chemie für Fortgeschrittene - Lehramt	Modul 9: Physikalische Chemie für Fortgeschrittene - Lehramt	Modul 10: Organische Chemie für Fortgeschrittene - Lehramt	Modul 11: Modulcontainer W1	Modul 12: Experimentalphysik mit Praktikum Lehramt-Chemie	Modul 13: Fachdidaktik Chemie: Demonstrationsversuche	Modul 14: Wahlmodul
2.1	Grundkonzepte der Chemie														
2.1.1	Stoff-Teilchen-Konzept; Reinstoffe und Stoffgemische, Aggregatzustände; Atome, Moleküle, Ionen (Periodensystem der Elemente)	X	X												
2.1.2	Struktur-Eigenschafts-Konzept	X	X		X						X				
2.1.3	Donator-Akzeptor-Konzept; Redoxreaktionen, Säure-Base-Reaktionen	X	X	X	X						X				
2.1.4	Energie-Entropie-Konzept	X	X	X			X								
2.1.5	Gleichgewichtskonzept	X	X		X		X								
2.1.6	Grundlagen des chemischen Experimentierens		X	X											
2.2	Anorganische Chemie														
2.2.1	Chemie der Nichtmetalle/Molekülchemie	X			X										
2.2.2	Chemie der Metalle/Koordinationschemie	X			X										
2.2.3	bedeutsame anorganische Verbindungen in Natur und Technik	X			X										
2.2.4	analytische und synthetische Methoden in der anorganischen Chemie		X		X										
2.2.5	Grundlagen der Festkörperchemie (HF)							X				AC			
2.2.6	vertiefende Kapitel der Molekülchemie und der Koordinationschemie (HF)							X				AC			
2.2.7	aktuelle Aspekte der anorganischen Chemie im Überblick: zum Beispiel Bioanorganik, Materialforschung (HF)							X				AC			
2.3	Organische Chemie														
2.3.1	Kohlenwasserstoffe, Moleküle mit funktionellen Gruppen, Heterocyclen	X		X							X	OC			
2.3.2	Trennmethoden und Strukturaufklärung durch		X	X							X	OC			

	Spektroskopie													
2.3.3	Stereochemie und Chiralität	X		X						X	OC			
2.3.4	Reaktionsmechanismen (SN, SE, SR, Addition, Eliminierung)	X		X						X	OC			
2.3.5	technische Produkte	X		X						X	OC			
2.3.6	biologische Chemie (Kohlenhydrate, Fette, Proteine, Nucleinsäuren)									X	OC			
2.3.7	weitere Reaktionsmechanismen: zum Beispiel Carbonylreaktionen, pericyclische Reaktionen, metallorganische Reaktionen (HF)			X						X	OC			
2.3.8	aktuelle Aspekte der organischen Chemie: zum Beispiel Syntheseplanung, organische Photo- und Elektrochemie (HF)									X	OC			
2.4	Physikalische Chemie													
2.4.1	quantenchemische Grundlagen von Atombau und chemischer Bindung, molekulare Bewegungsformen, molekulare Energiestufen, UV/vis und IRSpektroskopie, zwischenmolekulare Wechselwirkungen, Struktur des gasförmigen, flüssigen und festen Zustandes	X							X		PC			
2.4.2	0. und 1. Hauptsatz, Energie und Temperatur in makroskopisch/phänomenologischer und molekular/statistischer Sicht, Thermochemie						X							
2.4.3	2. und 3. Hauptsatz, Entropie: makroskopisch/phänomenologische und molekular/statistische Sicht, reversible und irreversible Prozesse						X							
2.4.4	Gleichgewichte: Phasengleichgewichte, chemische und elektrochemische Gleichgewichte aus thermodynamischer und kinetisch-dynamischer Sicht	X	X				X							
2.4.5	Reaktionskinetik: Geschwindigkeitsgesetze, Aktivierung und Katalyse chemischer Reaktionen						X							
2.4.6	NMR-Spektroskopie (HF)								X		PC			
2.4.7	physikalisch-chemische Messmethoden (HF)	X	X				X		X		PC			
2.4.8	Elektrochemie (HF)								X		PC			
2.4.9	Aktuelle Aspekte der Physikalischen Chemie: zum Beispiel elektrochemische Energiespeicher (HF), photochemische Prozesse in Natur, Wissenschaft und Technik (HF), Physikalische Chemie der Effektstoffe (Farbstoffe, Pigmente, Flüssigkristalle, Tenside, Nanopartikel) (HF)								X		PC			
2.5	Fachübergreifende Studieninhalte													
2.5.1	Grundlagen der Mathematik und der Physik					X						X		
2.5.2	ausgewählte Grundlagen der Biologie, der Geowissenschaften und der Technik			X				X			PC			X
2.6	Grundlagen der Fachdidaktik													
2.6.1	Ziele des Chemieunterrichts; Kompetenzorientierung und Bildungsstandards				X									

2.6.2	vertikale und horizontale Verknüpfung von Unterrichtsinhalten, auch im Hinblick auf integrierte Konzepte aus den Fächern Naturphänomene und Naturwissenschaft und Technik					X									
2.6.3	Lernvoraussetzungen, Präkonzepte und Interessen der Schülerinnen und Schüler					X									
2.6.4	fachdidaktische Betrachtungsebenen: Stoffe und Teilchen, Modell und Wirklichkeit, Fachsystematik und Basiskonzepte im Chemieunterricht					X									
2.6.5	fachspezifische Methoden und Unterrichtsverfahren					X								X	
2.6.6	Medien im Chemieunterricht unter besonderer Berücksichtigung des Experiments					X								X	
2.6.7	Prinzipien der Planung, Durchführung und Evaluation einer Unterrichtseinheit für die Sekundarstufe I unter Berücksichtigung integrierter und vernetzender Aspekte					X								X	
2.6.8	Prinzipien der Planung und Durchführung einer am Experiment orientierten Unterrichtseinheit für die Sekundarstufe II (HF)													X	
2.6.9	Formen der Leistungsmessung und Evaluation (HF)													X	

3. Deutsch

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage ...		Pflichtmodule für das Hauptfach Deutsch an der Universität Stuttgart															
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik															
		Einführung Literaturwissenschaft	Einführung Linguistik	Einführung Mediävistik	Literatur im kultugesch. Kontext	Grammatische Analyse	Exemplarische Textanalysen	Literatur im Kommunikationsprozess	Literatur und Kommunikationstheorie	Ergänzungswahlbereich Linguistik	Kontext vormoderner Literatur	Wahlmodul Wissensformen u. Medien	Wahlmodul Artes et scientiae	Wahlmodul Linguistik	Literaturdidaktik I	Sprachdidaktik I	Literaturdidaktik II
	<i>Allgemeine Kenntnisse</i>																
	Situationsgerechte, adressatenorientierte Gestaltung von Texten und Gesprächsbeiträgen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Sachgerechte, sprachlich korrekte und ansprechende Präsentation von Ergebnissen wissenschaftlicher Arbeit	x		x	x		x	x	x		x	x	x	x			
	<i>Literaturwissenschaft</i>																
	Epochen der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart; Schwerpunkte sind zu bilden in der Literatur um 1200, der Frühen Neuzeit über die Aufklärung bis zum Sturm und Drang, der klassisch-romantischen Epoche, des daran anschließenden 19. Jahrhunderts, in der Literatur der Klassischen Moderne und der Gegenwartsliteratur (HF); von den oben genannten sechs Schwerpunkten sind drei zu wählen	x		x	x				x			x	x	x			
	Vertrautheit mit zentralen epischen, dramatischen und lyrischen Werken der deutschen Literatur, insbesondere mit den Hauptwerken bedeutender deutscher Autorinnen und Autoren auf Grund eingehender eigener Lektüre	x			x		x	x			x	x	x				
	Kenntnis der wichtigsten Gattungen und Formen der deutschen Literatur und deren Entwicklung im Epochenvergleich	x		x					x	x		x	x				
	Beziehungen zwischen der deutschen Literatur und der europäischen Kultur- und Geistesgeschichte sowie den Literaturen anderer Sprachen (HF)				x		x	x				x	x				
	Wissen um die Bedeutung der herkömmlichen und neuen Medien für das literarische Leben einer Gesellschaft, Film und Filmanalyse								x	x		x	x				
	Wesentliche Aspekte der kritischen Auseinandersetzung mit der Medialität von Literatur								x	x		x	x				
	Entwicklung des europäischen Theaters, Möglichkeiten und Inszenierungen	x							x								
	Kinder- und Jugendliteratur								x					x		x	
	Wichtige Methoden der Interpretation von Texten in ihren historischen, sozialen, kulturellen und philosophischen Zusammenhängen	x		x	x								x				
	verschiedene Formen der literarischen Kommunikation	x		x	x				x	x		x	x	x			
	<i>Sprachwissenschaft</i>																
	Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart; Schwerpunkte in der Sprachgeschichte sind zu bilden im Mittelhochdeutschen und in einer weiteren Sprachentwicklungsstufe des Deutschen (HF)			x													

	Strukturelle Zusammenhänge des deutschen Sprachsystems, insbesondere der Grammatik und Lexik																			
	Wortebene: Laut- und Silbenstruktur von Wörtern, Flexionskategorien unter Einbeziehung der Form, Bedeutung und Verwendung der grammatischen Kategorien, Wortarten, Wortbildung, Wortbedeutung, Lexikologie und Lexikographie		x			x				x				x						
	Satzebene: Struktur elementarer und komplexer Sätze, Wortgruppen und Satzglieder, Interaktion von Satzstruktur und Informationsgliederung, Satzmodalität, Satzbedeutung und Äußerungsbedeutung		x			x				x				x						
	Textebene: Textsorten, Textgliederung, lexikalische und grammatische Mittel zur Herstellung von Text-Kohärenz und Text-Kohäsion unter Einfluss von Mitteln der Thematisierung und Fokussierung, logische und rhetorische Struktur von Texten, pragmatische Schlussfolgerungen									x				x						
	Gesprächsebene: Sprechhandlungen und Gesprächsorganisation		x							x				x						
	Ausgewählte Kenntnisse in den Bereichen Linguistische Pragmatik, Soziolinguistik, Psycholinguistik, Spracherwerb und Sprachentwicklung, Mediensprache; Sprachphilosophie und Argumentationstheorie (HF)		x							x				x						
	Grammatische und historische Grundlagen der Orthografie		x							x				x						
	<i>Fachdidaktik Deutsch</i>																			
	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.																			
	Didaktische Modelle des Sprach- und Literaturunterrichts													x	x	x	x			
	Empirische Unterrichtsforschung zum Sprach- und Literaturunterricht													x	x	x	x			
	Konzepte der Diagnose, Planung, Förderung und Bewertung sprachlichen und literarischen Lernens (auch vor dem Hintergrund der Mehrsprachigkeit)													x	x	x	x			
	Grundzüge der Mediendidaktik													x	x	x	x			
	Didaktik der gymnasialen Oberstufe (HF)													x	x	x	x			

4. Englisch

		Module für das Hauptfach Englisch an der Universität Stuttgart																
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik																
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage Englisch		Pflichtmodul 1: Grundlagen der Literaturwissenschaft und der Linguistik	Pflichtmodul 2: Sprachpraxis I	Pflichtmodul 3: Textwissenschaft	Pflichtmodul 4: Formal Basis	Pflichtmodul 5: Sprachpraxis II	Pflichtmodul 6: Text und Kontext	Pflichtmodul 7: Linguistic Levels	Pflichtmodul 8: Textformen	Pflichtmodul 9: Language and Communication	Pflichtmodul 10: Sprachpraxis III	Wahlpflichtmodule 1 & 2: Interculturalities ODER Varieties	Wahlpflichtmodule 3 & 4: Textual Competence oder Vertiefung Linguistik I	Wahlpflichtmodule 5 & 6: Intermediality ODER Vertiefung Linguistik II	Pflichtmodul 11: Kolloquium	Modul Fachdidaktik I	Modul Fachdidaktik II	Modul Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium
1.	Sprachpraxis																	
1.1.	Sprachliche Fertigkeiten																	
1.1.1.	Hör- und Hör-/Sehverstehen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				
1.1.2.	Leseverstehen und -strategien	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				
1.1.3.	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen					x						x	x					
1.1.4.	Textsorten- und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten		x			x					x							
1.1.5.	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil		x			x					x	x						
1.2.	Sprachliche Mittel																	
1.2.1.	Lautbildung und Intonation	x				x		x				x						
1.2.2.	Differenzierter Wortschatz einschließlich Idiomatik		x			x					x	x						
1.2.3.	Grammatik: Morphologie und Syntax		x			x					x							
1.2.4.	Stilistik		x			x					x							
1.3	Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb																	
1.3.1	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			
2.	Sprachwissenschaft																	
2.1.	Grundlegende Theorien und Methoden	x			x													
2.2.	Allgemeine Sprachwissenschaft: Phonetik/Phonologie, Semantik, Lexik, Morphologie, Syntax, Pragmatik, jeweils auch in vergleichender Perspektive	x						x							x			
2.3.	Angewandte Sprachwissenschaft, gegebenenfalls an Schwerpunkten wie Soziolinguistik, Psycholinguistik, Neurolinguistik und/oder Textlinguistik									x		x			x			
2.4.	Varietätenlinguistik, inklusive Englisch als Weltsprache											x			x			
2.5.	Sprachlern- und Spracherwerbstheorien									x					x			
2.6.	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontaktes, inklusive Englisch als											x						

	Lingua Franca in der Europäischen Union																			
2.7.	Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Sprache und die Prinzipien des Sprachwandels																			
2.8.	Fundierte Kenntnisse einer historischen Sprachstufe und ihrer kulturhistorischen Hintergründe mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen zum Gegenwartsendlichen																			

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage Englisch		Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage Englisch																	
		Pflichtmodul 1: Grundlagen der Literaturwissenschaft und der Linguistik	Pflichtmodul 2: Sprachpraxis I	Pflichtmodul 3: Textwissenschaft	Pflichtmodul 4: Formal Basis	Pflichtmodul 5: Sprachpraxis II	Pflichtmodul 6: Text und Kontext	Pflichtmodul 7: Linguistic Levels	Pflichtmodul 8: Textformen	Pflichtmodul 9: Language and Cognition	Pflichtmodul 10: Sprachpraxis III	Wahlpflichtmodule 1 & 2: Interculturalities ODER Varieties	Wahlpflichtmodule 3 & 4: Textual Competence oder Vertiefung Linguistik I	Wahlpflichtmodule 5 & 6: Intermediality ODER Vertiefung Linguistik II	Pflichtmodul 11: Kolloquium	Modul Fachdidaktik I	Modul Fachdidaktik II	Modul Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium	
3.	Literaturwissenschaft																		
3.1.	Grundlegende Theorien und Methoden	x		x			x		x			x	x	x	x				
3.2.	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x		x			x		x			x	x	x	x				
3.3.	Überblick über die Entwicklung der englischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Neuzeit	x					x		x						x				
3.4.	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucks – und Vermittlungsformen	x					x		x			x	x	x	x				
3.5.	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen	x		x			x		x			x	x	x	x				
3.6.	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren vom Mittelalter bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur						x		x			x	x	x	x				x
3.7.	Auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis von Werken Shakespeares	x					x								x				
3.8.	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten			x			x		x			x	x	x	x				x
4.	Landes- und Kulturwissenschaft																		
4.1.	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse der wichtigsten Zielländer	x					x					x			x				
4.2.	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung			x			x					x		x	x				
4.3.	Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraumes auch aus historischer Perspektive			x			x					x		x	x				x
4.4.	Analyse auch von nichtfiktionalen Texten und medialen Ausdrucksformen			x					x			x							x
4.5.	Funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften	x		x					x			x		x	x				x

4.6.	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs	x		x				x										
5.	Grundlagen der Fachdidaktik																	
5.1.	Reflexion grundlegender Spracherwerbs- und Lerntheorien in ihrer Bedeutung für den Englischunterricht																x	x
5.2.	Grundlagen der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Englischunterrichts																x	
5.3.	Theorien, Ziele und Verfahren des fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens unter Berücksichtigung der aktuellen Bildungsstandards und des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GdR)																x	x
5.4.	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Englischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums; Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien																x	
5.5.	Vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Englischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, Materialienentwicklung, funktionaler Einsatz des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation, bilinguales Lernen und Lehren																	x
5.6.	Formen forschenden Lernens (vertieft im HF)																x	x

5. Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage D		Pflichtmodule für das EPG an der Universität Stuttgart															
		EPG 1: Grundkurs Ethik	EPG 2: Fach- und Berufsethik														
2.1.	Bereich Ethisch-philosophische Grundfragen (EPG 1)																
2.1.1.	grundlegende begriffliche Unterscheidungen der Ethik	X															
2.1.2	bedeutende Theorien der Ethik	X															
2.1.3	ethische Dimensionen und Probleme von Wissenschaft und Forschung	X	X														
2.1.4	wissenschaftstheoretisches Selbstverständnis der jeweiligen Fächer im Gesamtgefüge der wissenschaftlichen Disziplinen	X	X														
2.2	Bereich fach- bzw. berufsethische Fragen (EPG 2)																
2.2.1	grundlegende Ansätze und Methoden einer interdisziplinären angewandten Ethik	X	X														
2.2.2	ethische Dimensionen und Fragen des jeweiligen Faches im Kontext der Bereichsethiken		X														
2.2.3	berufsethische Fragen		X														
2.2.4	gesellschaftliche Bedeutung des jeweiligen Faches		X														

6. Französisch

Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte Fach: Französisch

		Pflichtmodule für das Hauptfach <i>Französisch</i> an der Universität Stuttgart Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A Gym PO		BM0 BM1 Sprachpraxis; EM3 Sprach- und Kulturkompetenz	BM2 Einführung Ling.; KM5 Grammatik, Themenmodul; EM1 Prüfungsvorbereitung	BM4 Sprachwandel und Varietät	KM1 Sprache und Kognition	BM3 Einführung Lit.wiss.; KM3, KM6 Franz. Lit.wiss. u. Kulturwiss.	BM6 Literaturgeschichte	BM7, KM2 Landeskunde	BM5, KM4 Fachdidaktik
2.1.	<i>Sprachpraxis</i>	X							
2.1.1.	<i>Sprachliche Fertigkeiten</i>								
2.1.1.1.	Hör- und Hör-/Sehverstehen	X						X	
2.1.1.2.	Leseverstehen und Lesestrategien	X						X	
2.1.1.3.	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen	X							
2.1.1.4.	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten	X							
2.1.1.5.	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil	X							
2.1.2.	<i>Sprachliche Mittel</i>								
2.1.2.1.	Lautbildung und Intonation	X							
2.1.2.2.	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik	X						X	
2.1.2.3.	Grammatik: Morphologie und Syntax	X							
2.1.3.	<i>Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb; Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden</i>	X						X	
2.2.	<i>Sprachwissenschaft</i>								
2.2.1.	Grundlegende Theorien und Methoden		X	X					
2.2.2.	Allgemeine Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik		X		X				
2.2.3.	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik				X				
2.2.4.	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer			X					

	Sicht								
2.2.5.	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Französisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (français régionaux); Fach- und Gruppensprache			X					
2.2.6.	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontakts, Minderheitensprache und Sprach(en)politik (HF)	X	X						
2.2.7.	Überblick über die zentralen Prozesse der internen und die wichtigen Phasen der externen französischen Sprachgeschichte vom Lateinischen bis in die Gegenwart sowie über Prinzipien des Sprachwandels (HF)			X					
2.2.8.	Kontrastieren des Französischen mit mindestens einer weiteren romanischen Sprache, dem Lateinischen und dem Deutschen unter synchronischem und gegebenenfalls diachronischem Aspekt (HF)	X	X						
2.3.	Literaturwissenschaft								
2.3.1.	Grundlegende Theorien und Methoden					X			
2.3.2.	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation					X			
2.3.3.	Überblick über die Entwicklung der französischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache						X		
2.3.4.	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen					X	X		
2.3.5.	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen (HF)					X			
2.3.6.	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (HF zwei, Beifach ein Gebiet aus dem, 19.-21. Jahrhundert)					X	X		
2.3.7.	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten unter Einbeziehung der Frankophonie (vertieft im HF)					X			
2.4.	Landes- und Kulturwissenschaften								
2.4.1.	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse der wichtigsten Zielländer							X	
2.4.2.	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung					X		X	
2.4.3.	Analyse ausgewählter Phänomene des französischen Kulturraumes auch aus historischer Perspektive					X	X	X	
2.4.4.	Analyse der französischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen							X	
2.4.5.	Funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften (HF)					X		X	
2.4.6.	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs							X	
2.5.	Grundlagen der Fachdidaktik Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule								

2.5.1.	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdspracherwerb und -lernen									X
2.5.2.	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Französischunterrichts									X
2.5.3.	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards									X
2.5.4.	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Französischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums: Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien									X
2.5.5.	Vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Französischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, interkulturelles Lernen, Materialienentwicklung, Verwendung des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation, bilinguales Lernen und Lehren (HF)									X

7. Geschichte

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A		Pflichtmodule für das Hauptfach Geschichte an der Universität Stuttgart															
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik															
		Modul 1: Überblicksmodul Neuzeit	Modul 2: Überblicksmodul Antike	Modul 3: Überblicksmodul Themen der historischen Epochen	Modul 4: Überblicksmodul Mittelalter	Modul 5: Überblicksmodul Methode und Theorie d. Gesch.	Modul 6: Erweiterungswahl- pflichtbereich Geschichtswissen- schaft in der Praxis	Modul 7: Erweiterungsmodul Lektüre und Interpretation	Modul 8: Fachdidaktik der Geschichte I	Modul 9: Erweiterungsmodul Neuzeit	Modul 10: Erweiterungsmodul Antike	Modul 11: Erweiterungsmodul Mittelalter	Modul 12: Vertiefungsmodul Forschungskontroversen	Modul 13: Vertiefungswahl- pflichtbereich Geschichte	Modul 14: Vertiefungsmodul Abschluss	Modul 15: Fachdidaktik der Geschichte II	
2.1	Allgemeines																
2.1.1	Quellenkunde und Quellenkritik	X	X		X			X		X	X	X		X			
2.1.2	Methoden und Theorien der Geschichtswissenschaft					X				X	X	X				X	
2.2	Alte Geschichte																
2.2.1	Überblick																
2.2.1.1	Überblick über die politischen, wirtschaftli- chen, sozialen und kultu- rellen Entwicklungen in der Alten Welt		X	X													
2.2.1.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger For- schungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung		X					X			X			X			
2.2.2	Chronologische Dimension																
2.2.2.1	Die mykenische Welt, die Dark Ages und das archaische Griechenland		X	X							X						
2.2.2.2	Griechenland in klassischer Zeit		X	X							X						
2.2.2.3	Alexander der Große u. die Epoche des Hellenismus		X	X							X						
2.2.2.4	Die Römische Republik		X	X							X						
2.2.2.5	Das Imperium Romanum und die Kaiserzeit		X	X							X						
2.2.2.6	Die Spätantike, die Aus- breitung des Christentums und der Zusammenbruch des weströmischen Reiches in der Völkerwanderungs- zeit		X	X							X						
2.2.3	Systematische Dimension																
2.2.3.1	Politische Ordnungssyste- me und politische Kulturen in der Antike		X	X							X						
2.2.3.2	Soziale und ökonomische Strukturen in der Antike		X	X							X						
2.2.3.3	Kulturelle und religiöse Phänomene im Wandel		X	X							X						
2.2.3.4	Lebenswelten in der Antike		X	X							X						
2.2.3.5	Wissenskulturen		X	X							X						
2.3	Mittelalter																

2.3.1		Überblick															
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A		Pflichtmodule für das Hauptfach Geschichte an der Universität Stuttgart															
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik															
		Modul 1: Überblicksmodul Neuzeit	Modul 2: Überblicksmodul Antike	Modul 3: Überblicksmodul Themen der historischen Epochen	Modul 4: Überblicksmodul Mittelalter	Modul 5: Überblicksmodul Methode und Theorie d. Gesch.	Modul 6: Erweiterungswahlpflichtbereich Geschichtswissenschaft in der Praxis	Modul 7: Erweiterungsmodul Lektüre und Interpretation	Modul 8: Fachdidaktik der Geschichte I	Modul 9: Erweiterungsmodul Neuzeit	Modul 10: Erweiterungsmodul Antike	Modul 11: Erweiterungsmodul Mittelalter	Modul 12: Vertiefungsmodul Forschungskontroversen	Modul 13: Vertiefungswahlpflichtbereich Geschichte	Modul 14: Vertiefungsmodul Abschluss	Modul 15: Fachdidaktik der Geschichte II	
2.3.1.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen des Mittelalters (5.-15. Jh.)			X	X		X (wahlweise)										
2.3.1.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze zur mittelalterlichen Geschichte				X			X			X	X					
2.3.2	Chronologische Dimension																
2.3.2.1	Frühes Mittelalter: Die Ausbildung der frühmittelalterlichen Königreiche (Ethnogenesen – Völkerwanderung, Merowinger) und das karolingische Europa			X	X						X						
2.3.2.2	Hochmittelalter: Europa im Zeichen des hegemonialen Kaisertums (Ottonen, Salier) und das staufische Imperium			X	X						X						
2.3.2.3	Spätmittelalter: europäische Krisen und die Herausbildung der modernen Welt			X	X						X						
2.3.3	Systematische Dimension																
2.3.3.1	Politische Ordnungssysteme und politische Kulturen			X	X						X						
2.3.3.2	Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag			X	X						X						
2.3.3.3	Religiosität und Religion			X	X						X						
2.3.3.4	Wissenskulturen			X	X		X (wahlweise)				X						
2.3.3.5	Mittelalterliche Grundlagen Europas in Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft			X	X						X						
2.4	Frühe Neuzeit, Neuere und Neueste Geschichte																
2.4.1	Überblick																
2.4.1.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen der Frühen Neuzeit (16.-18. Jh.) und der Neueren und Neusten Geschichte	X		X			X (wahlweise)										
2.2.1.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung zur Frühen	X						X		X		X					

	Geschichtsunterrichts																			
2.6.2.	Prinzipien und Kategorien des Geschichtsunterrichts							X												
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A		Pflichtmodule für das Hauptfach Geschichte an der Universität Stuttgart																		
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik																		
		Modul 1: Überblicksmodul Neuzeit	Modul 2: Überblicksmodul Antike	Modul 3: Überblicksmodul Themen der historischen Epochen	Modul 4: Überblicksmodul Mittelalter	Modul 5: Überblicksmodul Methode und Theorie d. Gesch.	Modul 6: Erweiterungswahlpflichtbereich Geschichtswissenschaft in der Praxis	Modul 7: Erweiterungsmodul Lektüre und Interpretation	Modul 8: Fachdidaktik der Geschichte I	Modul 9: Erweiterungsmodul Neuzeit	Modul 10: Erweiterungsmodul Antike	Modul 11: Erweiterungsmodul Mittelalter	Modul 12: Vertiefungsmodul Forschungskontroversen	Modul 13: Vertiefungswahlpflichtbereich Geschichte	Modul 14: Vertiefungsmodul Abschluss	Modul 15: Fachdidaktik der Geschichte II				
2.6.3	Fachspezifische Ziele und Inhalte des aktuellen Bildungsplans für das Gymnasium, insbesondere auch der gymnasialen Oberstufe								X											
2.6.4	Unterrichtsformen im Geschichtsunterricht								X											
2.6.5	Fachspezifische Methoden und ihre Anwendung im Geschichtsunterricht der Sekundarstufe I und II, Einsatz von Medien								X											
2.6.6.	Konzeption von Lerneinheiten in der Sekundarstufe I und II																		X	

8. Informatik

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage ...		Pflichtmodule für das Hauptfach Informatik an der Universität Stuttgart															
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik															
		Progr. und Softwareentwicklung	Datenstrukturen u. Algorithmen	Theoret. Grundl. der Informatik	Mathematik für Inf und Softw.	Grundl. der Fachdid. Informatik	Praktische Informatik	Einf. In die Techn. Informatik	Systemkonzepte u. -programm.	Seminar-INF	Algorithmen und Berechenbar.	Gestaltung von Lehr-Lernpr.					
	P = Pflichtmodul, F = Fachdidaktik	P	P	P	P	F	P	P	P	P	P	F					
2.1	Grundlagen der Informatik																
2.1.1	Mathematik für Informatiker				x												
2.1.2	Logik, diskrete Strukturen			x													
2.1.3	Abstr. Maschinen, Automaten, formale Sprachen, Berechenbarkeit und Komplexität	x		x								x					
2.1.4	Formale Systeme, Graphen, Datentypen, Semantik, Netze	x	x	x								x					
2.1.5	Algorithmen und Datenstrukturen, Listen, Stapel, Schlangen, Bäume, Hashing,...	x	x									x					
2.1.6	Programmierung, insbes. Programmierkonzepte, Programmierparadigmen	x	x														
2.1.7	Modellierung und grundlegende Prinzipien der Softwaretechnik	x	x				x										
2.1.8	Technische Informatik, insbes. Funktionsprinzipien, Bauelemente, Rechnerstrukturen							x									
2.1.9	Projektorientiertes Arbeiten						x										
2.2	Informatik der Systeme																
2.2.1	Verteilte Systeme und Rechnernetze								x								
2.2.2	Datenbanken und Informationssysteme						x		x								
2.2.3	Software Engineering						x										
2.2.4	Sichere und zuverlässige Systeme							x									
2.2.5	Spezielle Themen									x							
2.3	Grundlagen der Fachdidaktik																
2.3.1	Bildungsziele der Informatik					x											
2.3.2	Unterrichtskonzepte					x											
2.3.3	Lehr-Lernprozesse											x					
2.3.4	Methoden des Informatikunterrichts					x						x					

9. Italienisch
Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte
Fach: Italienisch

		Pflichtmodule für das Hauptfach <i>Italienisch</i> an der Universität Stuttgart Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A Gym PO		BM0, BM1, BM7 Sprachpraxis; EM3 Sprach- und Kulturkompetenz	BM2 Einführung Ling.; KM5 Grammatik, Themenmodul; EM1 Prüfungsvorbereitung	BM4 Sprachwandel und Varietät	KM1 Sprache und Kognition / Themenseminar	BM3 Einführung Lit.wiss.; KM3, KM6 Ital. Lit.wiss.	BM6 Literaturgeschichte	BM5, KM2 Landeskunde	BM8, KM4 Fachdidaktik
2.1.	<i>Sprachpraxis</i>								
2.1.1.	<i>Sprachliche Fertigkeiten</i>								
2.1.1.1.	Hör- und Hör-/Sehverstehen	X						X	
2.1.1.2.	Leseverstehen und Lesestrategien	X						X	
2.1.1.3.	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen	X							
2.1.1.4.	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten	X							
2.1.1.5.	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil	X							
2.1.2.	<i>Sprachliche Mittel</i>								
2.1.2.1.	Lautbildung und Intonation	X							
2.1.2.2.	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik	X						X	
2.1.2.3.	Grammatik: Morphologie und Syntax	X							
2.1.3.	<i>Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb; Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden</i>	X						X	
2.2.	<i>Sprachwissenschaft</i>								
2.2.1.	Grundlegende Theorien und Methoden		X	X					
2.2.2.	Allgemeine Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik		X		X				
2.2.3.	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik				X				
2.2.4.	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht			X					
2.2.5.	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und			X					

	geschriebenes Italienisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (italiani regionali); Fach- und Gruppensprache								
2.2.6.	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontakts, Minderheitensprache und Sprach(en)politik (HF)	X	X						
2.2.7.	Überblick über die zentralen Prozesse der internen und die wichtigen Phasen der externen italienischen Sprachgeschichte vom Lateinischen bis in die Gegenwart sowie über Prinzipien des Sprachwandels (HF)		X						
2.2.8.	Kontrastieren des Italienischen mit mindestens einer weiteren romanischen Sprache, dem Lateinischen und dem Deutschen unter synchronischem und gegebenenfalls diachronischem Aspekt (HF)	X	X						
2.3.	Literaturwissenschaft								
2.3.1.	Grundlegende Theorien und Methoden					X			
2.3.2.	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation					X			
2.3.3.	Überblick über die Entwicklung der italienischen Literatur von den Tre Corone bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache						X		
2.3.4.	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen					X	X		
2.3.5.	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen (HF)					X			
2.3.6.	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren von den Tre Corone bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (HF mindestens zwei, Beifach ein Gebiet aus dem 19.-21. Jahrhundert)					X	X		
2.3.7.	Bedeutung der italienischen Literatur für die kulturelle Identität Italiens und Europas (HF)					X			
2.4.	Landes- und Kulturwissenschaften								
2.4.1.	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse Italiens							X	
2.4.2.	Reflexion kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes					X		X	
2.4.3.	Analyse ausgewählter Phänomene des italienischen Kulturraumes auch aus historischer Perspektive					X	X	X	
2.4.4.	Analyse der italienischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen							X	
2.4.5.	Funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften (HF)					X		X	
2.4.6.	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs							X	
2.5.	Grundlagen der Fachdidaktik Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule								
2.5.1.	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdspracherwerb und -lernen								X
2.5.2.	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Fremdsprachenunterrichts								X

2.5.3.	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards								X
2.5.4.	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Italienschunterrichts auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums: Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien								X
2.5.5.	Vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Italienschunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, interkulturelles Lernen, Materialienentwicklung, Verwendung des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation (HF)								X

10. Mathematik

Verbindliche Studieninhalte gemäß GymPO, Gbl 26.8.09, S.416 u. 417	Pflichtmodule für das Hauptfach Mathematik an der Universität Stuttgart															
	Fachwissenschaft und Fachdidaktik															
	Analysis 1, 2 und 3	Lin. Alg u. Analyt. Geo. I u 2	Algebra	Geometrie	Numerische Math. für Lehramt	Wahrsch. lichk. u Statistik	Fachdidaktik 1	Fachdidaktik 2								
2.1.1.	X	X														
2.1.2 - 2.1.19	X															
2.2.1 - 2.2.8		X														
2.2.9					X											
2.3.1	X	X														
2.3.2 u 2.3.3		X														
2.3.4 u 2.3.5		X	X													
2.3.6 - 2.3.9			X													
2.4.1		X		X												
2.4.2		X		X												
2.4.3 - 2.4.5				X												
2.4.6		X														
2.5.1					X											
2.5.2 u 2.5.3	X				X											
2.5.4					X											
2.6.1 - 2.6.9						X										
2.7.1 - 2.7.3							X									
2.7.4								X								

Liste der verbindlichen Studieninhalte (gemäß GBL vom 26.8.2009, S.416-417):

- 2.1. Analysis
 - 2.1.1. Beweismethoden: Vollständige Induktion, indirekter Beweis
 - 2.1.2. Grenzwertbegriff: Folgen, Reihen , Stetigkeit
 - 2.1.3. reelle und komplexe Zahlen
 - 2.1.4. Differentiation und Integration, Extremwertprobleme
 - 2.1.5. Potenzreihen, rationale Funktionen, Partialbruchzerlegung
 - 2.1.6. elementare Funktionen, insbesondere Exponentialfunktion, Logarithmus, trigonometrische Funktionen
 - 2.1.7. Topologie des \mathbb{R}^n
 - 2.1.8. Differentialrechnung in mehrerer Veränderlichen
 - 2.1.9. Potenzreihenentwicklung, Taylorformel
 - 2.1.10. Satz über implizite Funktionen, Kurven und Flächen

- 2.1.11. Mehrfachintegrale
Differentialgleichungen
- 2.1.12. Elementare Differentialgleichungen
- 2.1.13. lineare Differentialgleichungen
- 2.1.14. Existenz- und Eindeutigkeit der Lösungen
Funktionentheorie:
- 2.1.15. reelle und komplexe Differenzierbarkeit
- 2.1.16. Cauchyscher Integralsatz und Integralformel
- 2.1.17. Potenzreihenrechnung, Fundamentalsatz der Algebra
- 2.1.18. Eigenschaften holomorpher Funktionen
- 2.1.19. Residuensatz, Berechnung von speziellen reellen Integralen

- 2.2. Lineare Algebra
 - 2.2.1. Grundbegriffe der Algebra und Mengenlehre
 - 2.2.2. Vektorräume und lineare Abbildungen
 - 2.2.3. Matrizen, Matrixdarstellung linearer Abbildungen
 - 2.2.4. Determinanten, Permutationen
 - 2.2.5. lineare Gleichungssysteme, Gauß-Algorithmus
 - 2.2.6. Euklidische Vektorräume, Längen- und Winkelmessung
 - 2.2.7. geometrische Abbildungen
 - 2.2.8. Eigenwerte und Eigenvektoren, Normalformen von Endomorphismen
 - 2.2.9. lineare Ungleichungen, konvexe Polyeder, lineare Optimierung

- 2.3. Algebra und Zahlentheorie
 - 2.3.1. Aufbau des Zahlensystems
 - 2.3.2. Teilbarkeit, Euklidischer Algorithmus, Primzahlen und Primfaktorzerlegung
 - 2.3.3. elementare Resultate zur Primzahlverteilung
 - 2.3.4. Rechnen mit Restklassen
 - 2.3.5. Bedeutung der Zahlentheorie in der Kryptographie
 - 2.3.6. Gruppen, Gruppenwirkungen, Symmetrie
 - 2.3.7. Körpertheorie und Konstruktionen mit Zirkel und Lineal
 - 2.3.8. endliche Körper
 - 2.3.9. Polynomringe und Theorie der Lösung algebraischer Gleichungen in einer Veränderlichen

- 2.4. Geometrie
 - 2.4.1. Grundlagen der affinen, euklidischen und projektiven Geometrie
 - 2.4.2. Parallel- und Zentralprojektion
 - 2.4.3. Einblicke in eine nichteuklidische Geometrie
 - 2.4.4. Isometriegruppen euklidischer Räume, Platonische Körper
 - 2.4.5. Eulersche Polyederformel, Eulerzahl
 - 2.4.6. Geometrie der Kegelschnitte

- 2.5. Numerik
 - 2.5.1. Rechnerarithmetik, Fehleranalyse
 - 2.5.2. iterative Verfahren
 - 2.5.3. Interpolation, numerische Integration
 - 2.5.4. lineare Ausgleichsprobleme

- 2.6. Stochastik
 - 2.6.1. Wahrscheinlichkeitsraum und Wahrscheinlichkeitsmaße
 - 2.6.2. elementare Kombinatorik und diskrete Wahrscheinlichkeitsmaße
 - 2.6.3. bedingte Wahrscheinlichkeit, stochastische Unabhängigkeit
 - 2.6.4. wichtige diskrete und stetige Modelle
 - 2.6.5. Zufallsvariable, Verteilung, Erwartungswert, Varianz
 - 2.6.6. Konvergenzbegriffe in der Wahrscheinlichkeitstheorie
 - 2.6.7. Gesetze großer Zahlen, zentraler Grenzwertsatz
 - 2.6.8. Einführung in Fragestellung und Methoden der Statistik
 - 2.6.9. Testverfahren

2.7. Grundlagen der Fachdidaktik

Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.

- 2.7.1. ausgewählte Inhalte der Didaktik der Sekundarstufe I aus den Gebieten Zahlbereiche, Algebra, Geometrie und Stochastik
- 2.7.2 ausgewählte Inhalte der Didaktik der Sekundarstufe II aus den Gebieten Analysis, Lineare Algebra mit Analytischer Geometrie und Stochastik
- 2.7.3. Grundlagen des Mathematiklernens unter Einbezug fachspezifischer Medien, insbesondere Software zur Dynamischen Geometrie und zur Stochastik sowie Computer-Algebra-Systeme
- 2.7.4 Vernetzung von Teilbereichen der Schulmathematik untereinander und mit der Fachwissenschaft

11. Naturwissenschaft und Technik

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A GymPO		Pflichtmodule für das Hauptfach NWT an der Universität Stuttgart									
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik									
		Modul 220 1 011: Allgemeine und Molekulare Biologie I (Vorlesung)	Modul 230 1 021: Physiologie (Vorlesung)	Modul 220 3 031: Ökologie (Vorlesung)	Modul 030 201 952: Einführung in die Chemie für NwT Studenten	Modul 030 230 501: Praktische Einführung in die Chemie - Lehramt	Modul 081 40 0501: Einführung in die Physik für Lehramt NwT (freiwillige Tutorien,)	Modul 081 00 0502: Physikalisches Praktikum für Lehramt NwT	Modul 138 00: Messtechnik- Anlagentechnik	Modul 115 30: Einführung Erneuerbare Energien	Modul 100 20 095 0: Einführung in die Technik und Umweltsociologie
2.1	Bereich Naturwissenschaften										
2.1.1	Bereich Biologie Grundkenntnisse wichtiger biologischer Sach-verhalte durch Berücksichtigung des Alltagsbezugs aus den Bereichen										
2.1.1.1	Grundlagen des Energiestoffwechsels von Zellen und Organismen	X									
2.1.1.2	Anatomische und physiologische Grundlagen der Humanbiologie		X								
2.1.1.3	Stoffkreisläufe und Energiefluss in Ökosystemen			X							
2.1.2	Bereich Chemie Grundkenntnisse wichtiger chemischer Sachverhalte unter Berücksichtigung des Alltagsbezugs aus den Bereichen										
2.1.2.1	Grundkonzepte der allgemeinen und physikalischen Chemie				X	X					
2.1.2.2	bedeutsame anorganische und organische Stoffe in Natur und Technik				X	X					
2.1.3	Bereich Physik Grundkenntnisse wichtiger physikalischer Sach-verhalte unter Berücksichtigung des Alltagsbezugs aus den Bereichen										
2.1.3.1	Mechanik und Akustik						X	X			
2.1.3.2	Wärmelehre						X	X			
2.1.3.3	Elektrizitätslehre						X	X			
2.1.3.4	Optik						X	X			
2.2	Bereich Technik										
2.2.1	Allgemeine Grundlagen der Technik										
2.2.1.1	Energietechnik und Umweltschutz								X		
2.2.1.2	Messtechnik							X			
2.2.1.3	Technische Mathematik ¹										
2.2.1.4	gesellschaftliche Aspekte der Technik: Technikfolgen, -bewertung, -geschichte									X	
2.2.2	Profilbereiche										

2.2.2.1	Stoff- und Energieflüsse - Produktplanung, -gestaltung, Konstruktion - Fertigungs- /Verfahrenstechnik, Werkstoffe - Antriebstechnik - profildbereichspezifisches Arbeiten											
2.2.2.2	Informations- und Energieflüsse - Grundlagen der Elektrotechnik - Grundlagen der Informations- und Computertechnik - profildbereichspezifisches Arbeiten											
2.2.2.3	Bautechnik und Gestaltung - Bautechnik mit praktischen Anteilen - Architektur, Städtebau - profildbereichspezifisches Arbeiten											
2.2.3	Vertiefungsbereiche (Beispiele) jeweils auch mit praktischen Anwendungen, zum Beispiel in Industrie oder Universität, projektorientiertes Arbeiten im technischen oder technikdidaktischen Bereich											
2.2.3.1	Mikrosystemtechnik											
2.2.3.2	Verkehrstechnik											
2.2.3.3	Steuerungs- und Regelungstechnik											
2.2.3.4	Medizintechnik											
2.2.3.5	Biotechnik											
2.2.3.6	Bionik											
2.2.3.7	Luft- und Raumfahrttechnik											
2.2.3.8	Arbeitswissenschaft											
2.3	Grundlagen der Naturwissenschafts- und Technikdidaktik											
2.3.1	Konzepte und curriculare Grundlagen der Naturwissenschafts- und Technikdidaktik											
2.3.2	Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen: Methoden und Medien des naturwissenschaftlich- technischen Unterrichts											
2.3.3	Projektorientiertes Arbeiten im NwT-Unterricht											

**Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte
Fach: Naturwissenschaft und Technik**

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage ...		Pflichtmodule für das Hauptfach ..NWT.. an der Universität Stuttgart									
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik									
		Modul 133 10: Grundzüge der Maschinen- konstruktion I+II, mit Einführung in die Festigkeitslehre	Modul 114 40: Grundlagen der Elektrotechnik	Modul 14 50: Informatik I	Modul 114 60: Grundlagenpraktikum	Modul 135 20: Technische Grundlagen III: Einführung in die Technische Mechanik	Modul 106 00: Einführung in das Baugenieurwesen	Modul 105 80: Bauphysik und Baukonstruktion	Modul 121 70: Werkstoffkunde I+II mit Werkstoffpraktikum	Modul 122 00: Fertigungslehre mit Einführung in die Fabrikorganisation	Modul 135 70: Werkzeugmaschinen und Produktionssysteme
2.1	Bereich Naturwissenschaften										
2.1.1	Bereich Biologie Grundkenntnisse wichtiger biologischer Sach- verhalte durch Berücksichtigung des Alltagsbezugs aus den Bereichen										
2.1.1.1	Grundlagen des Energiestoffwechsels von Zellen und Organismen										
2.1.1.2	Anatomische und physiologische Grundlagen der Humanbiologie										
2.1.1.3	Stoffkreisläufe und Energiefluss in Ökosystemen										
2.1.2	Bereich Chemie Grundkenntnisse wichtiger chemischer Sachverhalte unter Berücksichtigung des Alltagsbezugs aus den Bereichen										
2.1.2.1	Grundkonzepte der allgemeinen und physikalischen Chemie										
2.1.2.2	bedeutsame anorganische und organische Stoffe in Natur und Technik										
2.1.3	Bereich Physik Grundkenntnisse wichtiger physikalischer Sach- verhalte unter Berücksichtigung des Alltagsbezugs aus den Bereichen										
2.1.3.1	Mechanik und Akustik										
2.1.3.2	Wärmelehre										
2.1.3.3	Elektrizitätslehre		X								
2.1.3.4	Optik										
2.2	Bereich Technik										
2.2.1	Allgemeine Grundlagen der Technik										
2.2.1.1	Energietechnik und Umweltschutz						X				
2.2.1.2	Messtechnik				X						
2.2.1.3	Technische Mathematik ¹										
2.2.1.4	gesellschaftliche Aspekte der Technik: Technikfolgen, - bewertung, -geschichte										

2.2.2	Profilbereiche											
2.2.2.1	Stoff- und Energieflüsse - Produktplanung, -gestaltung, Konstruktion - Fertigungs- /Verfahrenstechnik, Werkstoffe - Antriebstechnik - profilmereichspezifisches Arbeiten	X							X	X	X	X
2.2.2.2	Informations- und Energieflüsse - Grundlagen der Elektrotechnik - Grundlagen der Informations- und Computertechnik - profilmereichspezifisches Arbeiten		X	X	X							
2.2.2.3	Bautechnik und Gestaltung - Bautechnik mit praktischen Anteilen - Architektur, Städtebau - profilmereichspezifisches Arbeiten					X	X	X				
2.2.3	Vertiefungsbereiche (Beispiele) jeweils auch mit praktischen Anwendungen, zum Beispiel in Industrie oder Universität, projektorientiertes Arbeiten im technischen oder technikdidaktischen Bereich											
2.2.3.1	Mikrosystemtechnik											
2.2.3.2	Verkehrstechnik											X
2.2.3.3	Steuerungs- und Regelungstechnik											
2.2.3.4	Medizintechnik											
2.2.3.5	Biotechnik											
2.2.3.6	Bionik											
2.2.3.7	Luft- und Raumfahrttechnik											
2.2.3.8	Arbeitswissenschaft									X		
2.3	Grundlagen der Naturwissenschafts- und Technikdidaktik											
2.3.1	Konzepte und curriculare Grundlagen der Naturwissenschafts- und Technikdidaktik											
2.3.2	Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen: Methoden und Medien des naturwissenschaftlich- technischen Unterrichts											
2.3.3	Projektorientiertes Arbeiten im NwT-Unterricht											

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte Fach: Naturwissenschaft und Technik

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage ...		Pflichtmodule für das Hauptfach ..NWT.. an der Universität Stuttgart									
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik									
		Modul 141 30: Kraftfahrzeugmechatronik I+II	Modul 113 90: Grundlagen der Verbrennungsmotoren	Modul 137 80: Regelungs- und Steuerungstechnik	Modul 120 40: Einführung in die Regelungstechnik	Modul 138 40: Fabrikbetriebslehre	Modul 139 50: Energiewirtschaft und Energieversorgung	Modul 117 40: Elektromagnetische Verträglichkeit	Modul 115 00: Elektrische Energietechnik	Modul 116 70: Grundlagen integrierter Schaltungen	Modul 114 90: Nachrichtentechnik
2.1	Bereich Naturwissenschaften										
2.1.1	Bereich Biologie Grundkenntnisse wichtiger biologischer Sach-verhalte durch Berücksichtigung des Alltagsbezugs aus den Bereichen										
2.1.1.1	Grundlagen des Energiestoffwechsels von Zellen und Organismen										
2.1.1.2	Anatomische und physiologische Grundlagen der Humanbiologie										
2.1.1.3	Stoffkreisläufe und Energiefluss in Ökosystemen										
2.1.2	Bereich Chemie Grundkenntnisse wichtiger chemischer Sachverhalte unter Berücksichtigung des Alltagsbezugs aus den Bereichen										
2.1.2.1	Grundkonzepte der allgemeinen und physikalischen Chemie										
2.1.2.2	bedeutsame anorganische und organische Stoffe in Natur und Technik										
2.1.3	Bereich Physik Grundkenntnisse wichtiger physikalischer Sach-verhalte unter Berücksichtigung des Alltagsbezugs aus den Bereichen										
2.1.3.1	Mechanik und Akustik										
2.1.3.2	Wärmelehre										
2.1.3.3	Elektrizitätslehre										
2.1.3.4	Optik										
2.2	Bereich Technik										
2.2.1	Allgemeine Grundlagen der Technik										
2.2.1.1	Energietechnik und Umweltschutz						X	X			
2.2.1.2	Messtechnik							X			
2.2.1.3	Technische Mathematik ¹										
2.2.1.4	gesellschaftliche Aspekte der Technik: Technikfolgen, - bewertung, -geschichte										
2.2.2	Profilbereiche										
2.2.2.1	Stoff- und Energieflüsse - Produktplanung, -gestaltung, Konstruktion		X				X				

	- Fertigungs-/Verfahrenstechnik, Werkstoffe - Antriebstechnik - profildbereichspezifisches Arbeiten											
2.2.2.2	Informations- und Energieflüsse - Grundlagen der Elektrotechnik - Grundlagen der Informations- und Computertechnik - profildbereichspezifisches Arbeiten									X	X	X
2.2.2.3	Bautechnik und Gestaltung - Bautechnik mit praktischen Anteilen - Architektur, Städtebau - profildbereichspezifisches Arbeiten											
2.2.3	Vertiefungsbereiche (Beispiele) jeweils auch mit praktischen Anwendungen, zum Beispiel in Industrie oder Universität, projektorientiertes Arbeiten im technischen oder technikdidaktischen Bereich											
2.2.3.1	Mikrosystemtechnik	X										
2.2.3.2	Verkehrstechnik	X	X									
2.2.3.3	Steuerungs- und Regelungstechnik	X		X	X							
2.2.3.4	Medizintechnik											
2.2.3.5	Biotechnik											
2.2.3.6	Bionik											
2.2.3.7	Luft- und Raumfahrttechnik											
2.2.3.8	Arbeitswissenschaft					X						
2.3	Grundlagen der Naturwissenschafts- und Technikdidaktik											
2.3.1	Konzepte und curriculare Grundlagen der Naturwissenschafts- und Technikdidaktik											
2.3.2	Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen: Methoden und Medien des naturwissenschaftlich-technischen Unterrichts											
2.3.3	Projektorientiertes Arbeiten im NwT-Unterricht											

**Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte
Fach: Naturwissenschaft und Technik**

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage ...		Pflichtmodule für das Hauptfach ..NWT.. an der Universität Stuttgart									
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik									
		Modul 117 60: Teamarbeit - IEH	Modul 117 90: Teamarbeit - INÜ	Modul 105 70: Werkstoffe im Bauwesen I	Modul 105 90: Grundlagen der Darstellung und Konstruktion	Modul 107 90: Angewandte Bauphysik	Modul 106 40: Geotechnik I: Bodenmechanik	Modul 144 50: Fertigungsverfahren in der Bauwirtschaft II	Modul 109 50: Geologie	Modul 110 30: Einführung in das computergestützte Entwerfen und Konstruieren	Modul 101 10 60: Grundlagen der Fachdidaktik NwT
2.1	Bereich Naturwissenschaften										
2.1.1	Bereich Biologie Grundkenntnisse wichtiger biologischer Sachverhalte durch Berücksichtigung des Alltagsbezugs aus den Bereichen										
2.1.1.1	Grundlagen des Energiestoffwechsels von Zellen und Organismen										
2.1.1.2	Anatomische und physiologische Grundlagen der Humanbiologie										
2.1.1.3	Stoffkreisläufe und Energiefluss in Ökosystemen										
2.1.2	Bereich Chemie Grundkenntnisse wichtiger chemischer Sachverhalte unter Berücksichtigung des Alltagsbezugs aus den Bereichen										
2.1.2.1	Grundkonzepte der allgemeinen und physikalischen Chemie										
2.1.2.2	bedeutsame anorganische und organische Stoffe in Natur und Technik										
2.1.3	Bereich Physik Grundkenntnisse wichtiger physikalischer Sachverhalte unter Berücksichtigung des Alltagsbezugs aus den Bereichen										
2.1.3.1	Mechanik und Akustik										
2.1.3.2	Wärmelehre										
2.1.3.3	Elektrizitätslehre										
2.1.3.4	Optik										
2.2	Bereich Technik										
2.2.1	Allgemeine Grundlagen der Technik										
2.2.1.1	Energietechnik und Umweltschutz	X				X					
2.2.1.2	Messtechnik										
2.2.1.3	Technische Mathematik ¹										
2.2.1.4	gesellschaftliche Aspekte der Technik: Technikfolgen, -bewertung, -geschichte										

2.2.2	Profilbereiche											
2.2.2.1	Stoff- und Energieflüsse - Produktplanung, -gestaltung, Konstruktion - Fertigungs- /Verfahrenstechnik, Werkstoffe - Antriebstechnik - profilmereichspezifisches Arbeiten			X	X			X		X		
2.2.2.2	Informations- und Energieflüsse - Grundlagen der Elektrotechnik - Grundlagen der Informations- und Computertechnik - profilmereichspezifisches Arbeiten	X	X									
2.2.2.3	Bautechnik und Gestaltung - Bautechnik mit praktischen Anteilen - Architektur, Städtebau - profilmereichspezifisches Arbeiten			X	X	X	X	X	X			
2.2.3	Vertiefungsbereiche (Beispiele) jeweils auch mit praktischen Anwendungen, zum Beispiel in Industrie oder Universität, projektorientiertes Arbeiten im technischen oder technikdidaktischen Bereich											
2.2.3.1	Mikrosystemtechnik											
2.2.3.2	Verkehrstechnik											
2.2.3.3	Steuerungs- und Regelungstechnik											
2.2.3.4	Medizintechnik											
2.2.3.5	Biotechnik											
2.2.3.6	Bionik											
2.2.3.7	Luft- und Raumfahrttechnik											
2.2.3.8	Arbeitswissenschaft											
2.3	Grundlagen der Naturwissenschafts- und Technikdidaktik											
2.3.1	Konzepte und curriculare Grundlagen der Naturwissenschafts- und Technikdidaktik										X	
2.3.2	Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen: Methoden und Medien des naturwissenschaftlich- technischen Unterrichts											X
2.3.3	Projektorientiertes Arbeiten im NwT-Unterricht											

**Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte
Fach: Naturwissenschaft und Technik**

		Pflichtmodule für das Hauptfach ..NWT.. an der Universität Stuttgart									
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik									
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage ...		Modul 101 10 80: Praktikum für NwT									
2.1	Bereich Naturwissenschaften										
2.1.1	Bereich Biologie Grundkenntnisse wichtiger biologischer Sach-verhalte durch Berücksichtigung des Alltagsbezugs aus den Bereichen										
2.1.1.1	Grundlagen des Energiestoffwechsels von Zellen und Organismen										
2.1.1.2	Anatomische und physiologische Grundlagen der Humanbiologie										
2.1.1.3	Stoffkreisläufe und Energiefluss in Ökosystemen										
2.1.2	Bereich Chemie Grundkenntnisse wichtiger chemischer Sachverhalte unter Berücksichtigung des Alltagsbezugs aus den Bereichen										
2.1.2.1	Grundkonzepte der allgemeinen und physikalischen Chemie										
2.1.2.2	bedeutsame anorganische und organische Stoffe in Natur und Technik										
2.1.3	Bereich Physik Grundkenntnisse wichtiger physikalischer Sach-verhalte unter Berücksichtigung des Alltagsbezugs aus den Bereichen										
2.1.3.1	Mechanik und Akustik										
2.1.3.2	Wärmelehre										
2.1.3.3	Elektrizitätslehre										
2.1.3.4	Optik										
2.2	Bereich Technik										
2.2.1	Allgemeine Grundlagen der Technik										
2.2.1.1	Energietechnik und Umweltschutz										
2.2.1.2	Messtechnik										
2.2.1.3	Technische Mathematik ¹										
2.2.1.4	gesellschaftliche Aspekte der Technik: Technikfolgen, -bewertung, -geschichte										
2.2.2	Profilbereiche										
2.2.2.1	Stoff- und Energieflüsse - Produktplanung, -gestaltung, Konstruktion - Fertigungs-/Verfahrenstechnik, Werkstoffe - Antriebstechnik - profilmereichspezifisches Arbeiten	X									
2.2.2.2	Informations- und Energieflüsse - Grundlagen der Elektrotechnik - Grundlagen der Informations- und Computertechnik - profilmereichspezifisches Arbeiten	X									
2.2.2.3	Bautechnik und Gestaltung - Bautechnik mit praktischen Anteilen - Architektur, Städtebau										

	- profildereichspezifisches Arbeiten																							
2.2.3	Vertiefungsbereiche (Beispiele) jeweils auch mit praktischen Anwendungen, zum Beispiel in Industrie oder Universität, projektorientiertes Arbeiten im technischen oder technikdidaktischen Bereich																							
2.2.3.1	Mikrosystemtechnik																							
2.2.3.2	Verkehrstechnik																							
2.2.3.3	Steuerungs- und Regelungstechnik																							
2.2.3.4	Medizintechnik																							
2.2.3.5	Biotechnik																							
2.2.3.6	Bionik																							
2.2.3.7	Luft- und Raumfahrttechnik																							
2.2.3.8	Arbeitswissenschaft																							
2.3	Grundlagen der Naturwissenschafts- und Technikdidaktik																							
2.3.1	Konzepte und curriculare Grundlagen der Naturwissenschafts- und Technikdidaktik																							
2.3.2	Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen: Methoden und Medien des naturwissenschaftlich-technischen Unterrichts																							
2.3.3	Projektorientiertes Arbeiten im NwT-Unterricht	X																						

1) Die Mathematik wird in den wissenschaftlichen Hauptfächern Biologie, Chemie und Physik angeboten.

12. Personale Kompetenz

	Pflichtmodule Personale Kompetenz an der Universität Stuttgart																	
	Modul 1: Selbst- und Sozialkompetenz																	
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage F																		
– Selbstbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Haltung und Auftreten	X																	
– Gesprächskompetenz, Empathie, wertschätzendes Verhalten, Offenheit, Motivieren	X																	
– Umgang mit Belastungen, Umgang mit Erfolgen und Misserfolgen, Konfliktmanagement, Feedbackkultur	X																	

13. Philosophie-Ethik

Verbindliche Studieninhalte gemäß GymPO I		Pflichtmodule für das Hauptfach Philosophie-Ethik an der Universität Stuttgart											
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik											
		LA 1: Grundlagen der Philosophie	LA 2: Einführung in die praktische Philosophie	LA 3: Grundlagen der Theoretischen Philosophie	LA 4: Grundlagen der praktischen Philosophie	LA 5: (Wahl): Mensch und Technik	LA 6 (Wahl): Sprache und Geist	LA 7: Fachdidaktik I	LA 8: Sprach und Erkenntnis	LA 9: Anwendungsbezogene Ethik	LA 10: Fachdidaktik II	LA 11: Wissen und moderne Zivilisation	LA 12 (Wahl): Theorien der Normativität
2.1	Theoretische und praktische Philosophie insbesondere Ethik												
2.1.1	Grundpositionen der theoretischen und praktischen Philosophie, insbesondere der normativen Ethik und der Metaethik	X	X	X	X								
2.1.2	Mindestens vier grundlegende Werke aus verschiedenen Epochen (die Epochen Antike/Mittelalter, 16.-18. Jh., 19.-20. Jh. müssen je einmal vertreten sein) in ihrem philosophiegeschichtlichen und kulturellen Kontext			X	X(2)							X	
2.1.3	Mindestens zwei Arbeitsgebiete des systematischen Philosophierens (wie zum Beispiel Wahrheitstheorien, Erkenntnistheorie, Skeptizismus, Freiheitstheorien, eudaimonistische Ethik, Utilitarismus, Vertragstheorien)					X	X		X			X	X
2.1.4	Grundkenntnisse der formalen Logik	X											
2.2	Problemfelder der Ethik												
2.2.1	Konzeptionen des guten Lebens		X		X								
2.2.2	Themen der angewandten Ethik im Horizont zweier Bereichsethiken unter Berücksichtigung relevanter Ergebnisse der Einzelwissenschaften								X				
2.3	Religion												
2.3.1	Grundzüge der religiösen Inhalte, des religiösen Lebens und der Geschichte der Weltreligionen, insbesondere des Christentums										X		
2.3.2	Grundpositionen der Religionsphilosophie (HF)										X		
2.4	Grundlagen der Fachdidaktik												
2.4.1	Grundlegende fachdidaktische Begriffe und Konzepte								X				
2.4.2	Pädagogisch-philosophische Grundhaltungen (HF)								X				
2.4.3	Formen des Denkens: Didaktische Potenziale der								X				

	philosophischen beziehungsweise ethischen Methoden, bezogen auf Themengebiete des Sekundarstufe I Ethik (BF) beziehungsweise der Sekundarstufe I und II Philosophie und Ethik (HF)													
2.4.4	Fachlich-didaktische Erschließung von Themengebieten der Sekundarstufe I Ethik (BF) beziehungsweise der Sekundarstufe I und II Philosophie und Ethik (HF)						X				X			
2.4.5	Fachgerechtes Verständnis des sinnvollen Einsatzes von Medien im Philosophie-Ethikunterricht						X				X			
2.4.6	Interdisziplinarität: Möglichkeiten der Integration(a) fachfremder Bereiche sowie (b) fremdsprachiger Texte in den Philosophie- Ethikunterricht (HF)										X			
2.4.7	Interkulturalität: Philosophie- und Ethikunterricht als Ort kultureller Integration										X			

14. Physik

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A GymPO		Pflichtmodule für das Hauptfach ..Physik.. an der Universität Stuttgart									
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik									
		Modul 1: Mathematische Methoden der Physik	Modul 2: Grundlagen der Experimentalphysik für LA I + II	Modul 3: Grundlagen der Experimentalphysik für LA III	Modul 4: Physikalisches Praktikum LA I	Modul 5: Grundlagen der Theoret. Physik für LA I	Modul 6: Grundlagen der Theor. Physik für LA II	Modul 7: Grundlagen der Fachdidaktik Physik	Modul 8: Fortgeschrittene Experimentalphysik für LA	Modul 9: Vertiefungsmodul für LA I: Astrophysik, Relativitätstheorie, Kosmologie	Modul 10: Physikalisches Praktikum für LA II
2.1	Experimentalphysik										
2.1.1	Mechanik: Massenpunkt und Systeme von Massenpunkten, Starrer Körper, Drehbewegungen, Schwingungen und Wellen, Strömungen (HF)		X								
2.1.2	Thermodynamik: Temperatur und Energie, Entropie, Hauptsätze, Mischungen, Wärmeleitung, Wärmekraftmaschinen, Phasenübergänge, kinetische Gastheorie (HF)		X								
2.1.3	Optik: Geometrische Optik, Beugung, Interferenz und Polarisation, Optische Instrumente			X							
2.1.4	Elektrizitätslehre: Elektrische Felder, Coulombgesetz, Magnetfelder, Lorentzkraft, Elektromagnetische Wellen, einfache und komplexe Stromkreise, Elektrische Messverfahren		X								
2.1.5	Atom- und Quantenphysik: Schrödingergleichung, Wellen-Teilchen-Aspekt, Quantenmechanische Zustände, Spektren, Auswahlregeln (HF), Laser							X			
2.1.6	Festkörperphysik : Kristalle (HF), Beugungsmethoden (HF), Elektronenleitung, Phononen (HF), Magnetismus, Halbleiter							X			
2.1.7	Kern- und Teilchenphysik: Kernmodelle, Elementarteilchen, Beschleuniger (HF), Kernenergie, Kernfusion (HF)							X			
2.1.8	Astrophysik und Kosmologie: Sonne, Sternentstehung und -entwicklung, Urknall (HF), schwarze Löcher (HF)								X		
2.2	Theoretische Physik										
2.2.1	Theoretische Mechanik: Galilei-Invarianz, Nicht-Inertial-Systeme, Symmetrie und Invarianz, Kepler-Problem, Lagrange- und Hamilton-Mechanik, Stabilität und deterministisches Chaos					X					
2.2.2	Elektrodynamik und Relativitätstheorie: Maxwell-Gleichungen, Elektrodynamische Potentiale und Eich-Invarianz (HF), Magnetische/dielektrische Materialien, Strahlung, relativistische Raum-Zeit-Struktur, Maxwell-Theorie als relativistische Feld-Theorie (HF)						X		X		

2.2.3	Quantentheorie: Postulate der Quantenmechanik, Schrödinger- und Heisenberg-Gleichung, Ein-Teilchen Potential-Modelle, Spin, Mehrteilchenprobleme und Tensor-Räume (HF), Messprozess, Komplementarität, Nichtlokalität (HF)				X						
2.2.4	Thermostatistik: Hauptsätze, Thermodynamische Prozesse und Maschinen (HF), Statistische Gesamtheiten, Entropie, Klassische Gase und Quanten-Gase (HF)					X					
2.3	Physik im Alltagsbezug										
2.3.1	Eigenständige Erarbeitung eines wissenschaftlichen Vortages aus dem Bereich der Physik										
2.3.2	Fachspezifische Präsentationstechniken										
2.4	Physikalisches Experimentieren										
2.4.1	Forschungsorientiertes Experimentieren: Messprinzipien, Messverfahren, Messgeräte aus den Gebieten: Mechanik, Optik, Elektrizitätslehre, Wärmelehre, Atomphysik, Physik kondensierter Körper, Physik im Alltagsbezug				X						X
2.4.2	Schulorientiertes Experimentieren: Demonstrationsexperimente, Schülerexperimente, Freihandexperimente				X						X
2.5	Mathematik für Physiker										
2.5.1	Analysis: Funktionen mehrerer Veränderlicher, komplexe Zahlen, Differentialrechnung, Integralrechnung, gewöhnliche und partielle (HF) Differentialgleichungen	X									
2.5.2	Lineare Algebra: Vektorräume, Vektoranalysis, Matrizen und Determinanten, Lineare Gleichungssysteme, Elementare Gruppentheorie (HF)	X									
2.5.3	Statistik	X									
2.6	Grundlagen der Fachdidaktik										
2.6.1	Experimentieren im Physikunterricht (in unterschiedlichen Unterrichtsformen)							X			
2.6.2	Computereinsatz im Physikunterricht (Messen, Simulieren, Modellieren (HF))							X			
2.6.3	Fachdidaktische Rekonstruktion von Fachinhalten der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II (HF) (zum Beispiel Quantenphysik, Atomphysik, Thermostatistik)							X			
2.6.4	Begriffsbildung im Physikunterricht							X			
2.6.5	Modellvorstellungen und Modellbildung im Physikunterricht							X			
2.6.6	Fachdidaktische Positionen und Ansätze zum Physikunterricht (HF)							X			
2.6.7	Auf Physikunterricht bezogene Lehr-Lern-Forschung: Lernvoraussetzungen,							X			

	Lernschwierigkeiten und Lernprozesse im Physikunterricht, fachbezogene Präkonzepte von Schülerinnen und Schülern, Interessen von Schülerinnen und Schülern mit Genderspekten, Heterogenität der Schülerschaft im Hinblick auf Planung und Durchführung von Physikunterricht (HF), Evaluierung von Physikunterricht (HF)										
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte Fach: Physik

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage ...		Pflichtmodule für das Hauptfach Physik an der Universität Stuttgart																		
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik																		
		Modul 11: Physikalisches Praktikum für LA III	Modul 12: Wahlfach für LA *	Modul 13: Hauptseminar Lehramt	Modul 14: Vertiefungsmodul LA II: Fortgeschrittene Theorie- od. Experimentalphysik	Modul 15: Fachdidaktisches Seminar Physik mit Demonstrationsversuchen														
2.1	Experimentalphysik																			
2.1.1	Mechanik: Massenpunkt und Systeme von Massenpunkten, Starrer Körper, Drehbewegungen, Schwingungen und Wellen, Strömungen (HF)																			
2.1.2	Thermodynamik: Temperatur und Energie, Entropie, Hauptsätze, Mischungen, Wärmeleitung, Wärmekraftmaschinen, Phasenübergänge, kinetische Gastheorie (HF)																			
2.1.3	Optik: Geometrische Optik, Beugung, Interferenz und Polarisation, Optische Instrumente																			
2.1.4	Elektrizitätslehre: Elektrische Felder, Coulombgesetz, Magnetfelder, Lorentzkraft, Elektromagnetische Wellen, einfache und komplexe Stromkreise, Elektrische Messverfahren																			
2.1.5	Atom- und Quantenphysik: Schrödingergleichung, Wellenteilchen-Aspekt, Quantenmechanische Zustände, Spektren, Auswahlregeln (HF), Laser																			
2.1.6	Festkörperphysik : Kristalle (HF), Beugungsmethoden (HF), Elektronenleitung, Phononen (HF), Magnetismus, Halbleiter																			
2.1.7	Kern- und Teilchenphysik: Kernmodelle, Elementarteilchen, Beschleuniger (HF), Kernenergie, Kernfusion (HF)																			
2.1.8	Astrophysik und Kosmologie: Sonne, Sternentstehung und -entwicklung, Urknall (HF), schwarze Löcher (HF)																			
2.2	Theoretische Physik																			
2.2.1	Theoretische Mechanik: Galilei-Invarianz, Nicht-Inertial-Systeme, Symmetrie und Invarianz, Kepler-Problem, Lagrange- und Hamilton-Mechanik, Stabilität und deterministisches Chaos																			
2.2.2	Elektrodynamik und Relativitätstheorie: Maxwell-Gleichungen, Elektrodynamische Potentiale und Eich-Invarianz (HF), Magnetische/dielektrische Materialien, Strahlung, relativistische Raum-Zeit-Struktur, Maxwell-Theorie als relativistische Feld-Theorie (HF)																			

2.2.3	Quantentheorie: Postulate der Quantenmechanik, Schrödinger- und Heisenberg-Gleichung, Ein-Teilchen Potential-Modelle, Spin, Mehrteilchenprobleme und Tensor-Räume (HF), Messprozess, Komplementarität, Nichtlokalität (HF)										
2.2.4	Thermostatistik: Hauptsätze, Thermodynamische Prozesse und Maschinen (HF), Statistische Gesamtheiten, Entropie, Klassische Gase und Quantengase (HF)										
2.3	Physik im Alltagsbezug										
2.3.1	Eigenständige Erarbeitung eines wissenschaftlichen Vortages aus dem Bereich der Physik			X							
2.3.2	Fachspezifische Präsentationstechniken			X							
2.4	Physikalisches Experimentieren										
2.4.1	Forschungsorientiertes Experimentieren: Messprinzipien, Messverfahren, Messgeräte aus den Gebieten: Mechanik, Optik, Elektrizitätslehre, Wärmelehre, Atomphysik, Physik kondensierter Körper, Physik im Alltagsbezug	X									
2.4.2	Schulorientiertes Experimentieren: Demonstrationsexperimente, Schülerexperimente, Freihandexperimente	X									
2.5	Mathematik für Physiker										
2.5.1	Analysis: Funktionen mehrerer Veränderlicher, komplexe Zahlen, Differentialrechnung, Integralrechnung, gewöhnliche und partielle (HF) Differentialgleichungen										
2.5.2	Lineare Algebra: Vektorräume, Vektoranalysis, Matrizen und Determinanten, Lineare Gleichungssysteme, Elementare Gruppentheorie (HF)										
2.5.3	Statistik										
2.6	Grundlagen der Fachdidaktik										
2.6.1	Experimentieren im Physikunterricht (in unterschiedlichen Unterrichtsformen)					X					
2.6.2	Computereinsatz im Physikunterricht (Messen, Simulieren, Modellieren (HF))					X					
2.6.3	Fachdidaktische Rekonstruktion von Fachinhalten der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II (HF) (zum Beispiel Quantenphysik, Atomphysik, Thermostatistik)					X					
2.6.4	Begriffsbildung im Physikunterricht					X					
2.6.5	Modellvorstellungen und Modellbildung im Physikunterricht					X					
2.6.6	Fachdidaktische Positionen und Ansätze zum Physikunterricht (HF)					X					
2.6.7	Auf Physikunterricht bezogene Lehr-Lern-Forschung: Lernvoraussetzungen, Lernschwierigkeiten und Lernprozesse im Physikunterricht,					X					

	fachbezogene Präkonzepte von Schülerinnen und Schülern, Interessen von Schülerinnen und Schülern mit Genderaspekten, Heterogenität der Schülerschaft im Hinblick auf Planung und Durchführung von Physikunterricht (HF), Evaluierung von Physikunterricht (HF)										
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

15. Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft

Pflichtmodule für das Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft an der Universität Stuttgart																
Fachwissenschaft und Fachdidaktik Teilbereich Politikwissenschaft																
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A ¹	M 301 Grundlagen Sozialwissenschaften	M 302 Politisches System BRD	M 303 Analyse und Vergleich politischer Systeme	M 304 Politische Theorie	M 305 Internat. Beziehungen	M 306 Vertiefung Politikwissenschaft	M 307: Methoden der empirischen Sozialforschung	M 308: Sozialstruktur der BRD	M 309 Organisations- und Innovationssoziologie	M 310 Öffentliches Recht	M 009 Neuer Geschichte	M 311 Seminar Politisches System der BRD	M 312 Seminar Analyse und Vergleich politischer Systeme	M 313 Seminar Politische Theorie	M 314 Seminar Internationale Beziehungen	M 316 Politikdidaktik
2.1.1 Grundlagen der Politikwissenschaft: Grundbegriffe, zentrale theoretische Ansätze und Teilgebiete, Methoden und Arbeitstechniken	X															
2.1.2 Politische Systeme: zentrale Kategorien und theoretische Ansätze der Analyse politischer Strukturen in Deutschland und anderen Ländern		X	X			X						X	X			
2.1.3 Strukturprobleme im internationalen Vergleich: zentrale Kategorien und theoretische Grundlagen des Sachgebiets, Grundlagen der vergleichenden Methode, Politikzyklus und Akteursnetzwerke, politische Problemlösungs- und Steuerungsstrategien in dem jeweiligen Sachgebiet			X	X	X								X		X	
2.1.4 Politische Theorie: Geschichte polit. Ideen, Grundbegriffe der politischen Theorie, normative und empirisch-analytische Theorien der Politik				X		X								X		
2.1.5 Internationale Beziehungen: Problemlösung und Konfliktbewältigung in einer globalisierten Welt, Weltpolitik und Weltwirtschaft, Entwicklung Europas und der EU, internationale und transnationale Institutionen, Organisationen und Netzwerke, Außen- und Sicherheitspolitik					X	X									X	
2.1.6 Ausgewählte Themen aus Nachbardisziplinen: Überblick über Grundfragen des sozialen Wandels und der Theorien moderner Gesellschaften ODER Die Sozialstruktur der BRD ODER									X							
								X								

¹ Die Wahlmodule M 311 bis M 314 sind nicht im Studienplan enthalten, wenn Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft als Wissenschaftliches Fach auf Hauptfachniveau in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder mit dem Fach Musik studiert wird.

Grundkategorien des öffentlichen Rechts ODER										X						
Historische Entwicklungen mit Bezug auf die Gegenwart ODER											X					
Methoden der empirischen Sozialforschung							X									
2.3.1 Politikdidaktik																X

Blaue Schrift: Pflichtmodule, Grüne Schrift: Wahlmodule Nachbardisziplinen der Politikwissenschaft, Rote Schrift: Wahlmodule Seminar Politikwissenschaft

Pflichtmodule für das Hauptfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft an der Universität Stuttgart																
Fachwissenschaft und Fachdidaktik Teilbereich Wirtschaftswissenschaft																
	M 402001 Grundlagen VWL	M 110001 Grundlagen BWL	M 402004 Mikroökonomik	M 410005 Makroökonomik	M 410008 Wirtschaftspolitik (LA)	M 120001 BWL I	M 410009 Seminar zur Volkswirtschaftslehre	M 410011 Umweltpolitik (LA)	M 101317 Wirtschaftsdidaktik							
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A																
2.2.1 Grundlagen der Volkswirtschaftslehre: Erkenntnisobjekt, Gegenstände und Methoden der Volkswirtschaftslehre, Grundbegriffe des Wirtschaftens, Kategorien ökonomischen Denkens und Handelns/ökonomische Verhaltenstheorie, Wirtschaftskreislauf, volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Markt- und Preisbildung, Vertiefungen in ausgewählten Bereichen der Mikroökonomie und Makroökonomie	X		X	X			X									
2.2.1 Wirtschaftspolitik: Wirtschaftsordnungen, Grundlagen der Wirtschaftspolitik, Finanzpolitik, Sozialpolitik und Vertiefungen in ausgewählten Bereichen					X			X								
2.2.3. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre: Erkenntnisobjekt, Gegenstände und Methoden der Betriebswirtschaftslehre, Ziele, Bedingungen und rechtliche Grundlagen betrieblichen Handelns, betriebliche Funktionen (Beschaffung, Produktion, Absatz, Finanzen), Vertiefungen in ausgewählten Bereichen		X				X										
2.3.1 Wirtschaftsdidaktik: wirtschaftsdidaktische Problemstellungen sowie Ziele und Inhalte ökonomischer Bildung, Gestaltung von Lehr-Lernprozessen, exemplarische Hinführung zu didaktisch-methodisch fundierter Unterrichtsplanung									X							

Blaue Schrift: Pflichtmod

16. Sportwissenschaft

Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte Fach: Sportwissenschaft Lehramt

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage ...		Pflichtmodule für das Hauptfach Sport an der Universität Stuttgart														
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik														
		Modul 100300111: Individuum & Gesellschaft	Modul 100300112: Training & Sportmedizin.	Modul 100300113: Biologie und Bewegung	Modul 100300120: Sportwiss. Arbeits- und Forschungsmethoden	Modul 100300130: Sportwiss. Profilbildung, Entwicklung & Lernen	Modul 100300141: Theorie und Praxis A1	Modul 100300142: Theorie und Praxis A2	Modul 100300143: Theorie und Praxis B1	Modul 100300144: Theorie und Praxis B2	Modul 100300145: Theorie und Praxis C	Modul 100300146: Profilbildung Theorie und Praxis	Modul 100300160: Fachdidaktik			
2.1	<i>Grundlagen der Sportwissenschaft</i>															
2.1.1	<i>Bildung und Erziehung</i>															
2.1.1.1	Philosophische und historische Grundlagen	X			X		X	X	X	X						
2.1.1.2	Grundlagen von Lernen, Bildung, Erziehung und Sozialisation	X				X										
2.1.1.3	Bildungs- und Erziehungspotenziale von Bewegung und Sport	X				X	X	X	X	X			X			
2.1.1.4	Kontextbedingungen von Bildungs- und Erziehungsprozessen im Sport	X				X							X			
2.1.2	<i>Individuum und Gesellschaft</i>															
2.1.2.1	Entwicklung, Lernen und Persönlichkeit	X				X										
2.1.2.2	Motivation, Emotion und Kognition	X				X										
2.1.2.3	Entwicklung und Organisationsstrukturen des Sports	X														
2.1.2.4	Soziale Ungleichheiten, soziale Prozesse und Sozialisation im Sport	X														
2.1.3	<i>Bewegung und Training</i>															
2.1.3.1	Grundlagen der Bewegungswissenschaft, Biomechanik			X												
2.1.3.2	motorisches Lernen und motorische Entwicklung					X										
2.1.3.3	Grundlagen des sportlichen Trainings		X													
2.1.3.4	Theorien und Methoden des sportlichen Trainings		X													
2.1.4	<i>Leistung und Gesundheit</i>															
2.1.4.1	Grundlagen der Anatomie und Physiologie		X													
2.1.4.2	Grundlagenwissen über Sportschäden und -verletzungen		X													
2.1.4.3	Diagnostik von Fähigkeiten und Fertigkeiten		X	X		X										

2.1.4.4	Grundlagen der Diätetik, Prävention, des Gesundheitsverhaltens und der Gesundheitserziehung	X	X														
2.2	<i>Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden</i>																
2.2.1	Arbeits- und Studententechniken				X												
2.2.2	Grundlagen empirischer Forschungsmethoden und Statistik				X												
2.3	<i>Sportwissenschaftliche Profilbildung (HF)</i>																
2.3.1	ausgewählte theoretische Modelle zur Beschreibung und Analyse sportwissenschaftlicher Probleme in Sport und Sportunterricht					X											
2.3.2	exemplarische Analyse ausgewählter sportwissenschaftlicher Fragen im Hinblick auf das Kindes- und Jugendalter					X											
2.3.3	exemplarische Analyse und Beurteilung empirischer und/oder hermeneutischer Studien zu Sport und Schulsport					X											
2.3.4	exemplarische Konzeption, Durchführung und Auswertung empirischer Studien					X											
2.4	<i>Sportartspezifische und sportartübergreifende Theorie und Praxis des Sports</i>																
2.4.1	<i>Sportartspezifische Theorie und Praxis Bereich A: Leichtathletik, Gerätturnen, Gymnastik/Tanz und Schwimmen</i>																
2.4.1.1	schulbezogene Bewegungsfertigkeiten und Kenntnisse						X	X									
2.4.1.2	Bewegungsanalyse und Bewegungskorrektur						X	X									
2.4.1.3	Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte (in Verbindung mit 2.5)						X	X									
2.4.1.4	schulbezogene Lehr- und Lernstrategien (in Verbindung mit 2.5)						X	X									
2.4.1.5	Rettungsfähigkeit für den Schwimmunterricht (Niveau: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber) sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten situationsgerechter Hilfeleistung und Sicherheitsstellung im Gerätturnen							X	X								
2.4.2	<i>Sportartspezifische Theorie und Praxis Bereich B: Basketball, Fußball, Handball und Volleyball</i>																
2.4.2.1	schulbezogene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der sportartspezifischen Technik- und Taktik Elemente								X	X							
2.4.2.2	Bewegungsanalyse und Bewegungskorrektur								X	X							
2.4.2.3	Handlungsfelder und								X	X							

	Vermittlungskonzepte (in Verbindung mit 2.5)																
2.4.2.4	schulbezogene Lehr- und Lernstrategien (in Verbindung mit 2.5)								X	X							
2.4.3	<i>Sportartübergreifende Theorie und Praxis</i>																
2.4.3.1	Zielgruppen- und kontextspezifische Schulung der koordinativen und konditionellen Fähigkeiten, Gesundheit und Fitness		X		X								X				
2.4.3.2	sportspielübergreifende Vermittlungskonzepte und Kleine Spiele												X				
2.4.3.3	Ringens und Kämpfen												X				
2.4.4	<i>Sportartspezifische Theorie und Praxis Bereich C: Neue Sportarten und Bewegungsaktivitäten, Wahlsportarten, Exkursionen mit Bezug zur aktuellen Kinder- und Jugendsport- oder Regionalkultur (HF)</i>																
2.4.4.1	schulbezogene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der sportartspezifischen Technik- und gegebenenfalls Taktikelemente										X						
2.4.4.2	Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte										X						
2.4.4.3	schulbezogene Lehr- und Lernstrategien										X						
2.4.4.4	Bewegungsanalyse und Bewegungskorrektur										X						
2.4.4.5	psycho-soziale Grundlagen der Sportarten sowie Planung, Durchführung und Auswertung von Exkursionen										X						
2.4.5	<i>Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports (HF)</i> (Je eine Sportart aus zweien der Bereiche A, B oder C)																
2.4.5.1	Vertiefung der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der sportartspezifischen Technik- und gegebenenfalls Taktikelemente											X					
2.4.5.2	Modelle des Trainierens und Steuerns von motorischen Leistungen, des Gestaltens und Präsentierens, des Diagnostizierens und Evaluierens sowie des Vermittelns												X				
2.5	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i> (Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und																

	Schule)																
2.5.1	<i>Unterrichten und Erziehen</i>																
2.5.1.1	Beobachtung, Planung, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums												X				
2.5.1.2	fachdidaktische Konzeptionen und Rahmenbedingungen des Sportunterrichts						X	X	X	X			X				
2.5.1.3	Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte aus sportartspezifischer Perspektive (Bereiche A und B, siehe 2.4)						X	X	X	X							
2.5.1.4	schulbezogene Lehr- und Lernstrategien aus sportartspezifischer Perspektive (Bereiche A und B, siehe 2.4)						X	X	X	X							
2.5.2	<i>Evaluation und Schulentwicklung</i>																
2.5.2.1	Grundlagen der Diagnostik und Leistungsbeurteilung im Schulsport						X	X	X	X			X				
2.5.2.2	Grundlagen der Curriculum- und Schulentwicklung im Zusammenhang mit Bewegung und Sport												X				
2.5.2.3	Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte aus sportartspezifischer Perspektive (Bereiche A und B, siehe 2.4)						X	X	X	X	X		X				
2.5.2.4	schulbezogene Lehr- und Lernstrategien aus sportartspezifischer Perspektive (Bereiche A und B, siehe 2.4)						X	X	X	X	X		X				

**Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte
Fach: Sportwissenschaft Lehramt**

Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage ...		Pflichtmodule für das Beifach Sport an der Universität Stuttgart														
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik														
		Modul 100300101: Bildung, Erz., Lehren & Lernen	Modul 100300112: Training & Sportmedizin.	Modul 100300114: Motorik & Bewegung	Modul 100300115: Gruppe & Gesellschaft	Modul 100300120: Sportwiss. Arbeits- und Forschungsmethoden	Modul 100300141: Theorie und Praxis A1	Modul 100300142: Theorie und Praxis A2	Modul 100300143: Theorie und Praxis B1	Modul 100300144: Theorie und Praxis B2	Modul 100300165: Propädeutik und Fachdidaktik	Modul 100300168: Fachdidaktik Beifach				
2.1	<i>Grundlagen der Sportwissenschaft</i>															
2.1.1	<i>Bildung und Erziehung</i>															
2.1.1.1	Philosophische und historische Grundlagen	X			X		X	X	X	X						
2.1.1.2	Grundlagen von Lernen, Bildung, Erziehung und Sozialisation	X			X											
2.1.1.3	Bildungs- und Erziehungspotenziale von Bewegung und Sport	X			X		X	X	X	X	X	X				
2.1.1.4	Kontextbedingungen von Bildungs- und Erziehungsprozessen im Sport	X			X						X	X				
2.1.2	<i>Individuum und Gesellschaft</i>															
2.1.2.1	Entwicklung, Lernen und Persönlichkeit	X		X	X											
2.1.2.2	Motivation, Emotion und Kognition	X			X											
2.1.2.3	Entwicklung und Organisationsstrukturen des Sports				X											
2.1.2.4	Soziale Ungleichheiten, soziale Prozesse und Sozialisation im Sport				X											
2.1.3	<i>Bewegung und Training</i>															
2.1.3.1	Grundlagen der Bewegungswissenschaft, Biomechanik			X												
2.1.3.2	motorisches Lernen und motorische Entwicklung			X												
2.1.3.3	Grundlagen des sportlichen Trainings		X													
2.1.3.4	Theorien und Methoden des sportlichen Trainings		X													
2.1.4	<i>Leistung und Gesundheit</i>															
2.1.4.1	Grundlagen der Anatomie und Physiologie		X													
2.1.4.2	Grundlagenwissen über Sportschäden und -verletzungen		X													
2.1.4.3	Diagnostik von Fähigkeiten und Fertigkeiten		X	X												
2.1.4.4	Grundlagen der Diätetik, Prävention, des Gesundheitsverhaltens und der Gesundheitserziehung	X	X		X											

	ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule)																
2.5.1	<i>Unterrichten und Erziehen</i>																
2.5.1.1	Beobachtung, Planung, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums	X										X					
2.5.1.2	fachdidaktische Konzeptionen und Rahmenbedingungen des Sportunterrichts	X					X	X	X	X		X					
2.5.1.3	Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte aus sportartspezifischer Perspektive (Bereiche A und B, siehe 2.4)						X	X	X	X							
2.5.1.4	schulbezogene Lehr- und Lernstrategien aus sportartspezifischer Perspektive (Bereiche A und B, siehe 2.4)						X	X	X	X							
2.5.2	<i>Evaluation und Schulentwicklung</i>																
2.5.2.1	Grundlagen der Diagnostik und Leistungsbeurteilung im Schulsport						X	X	X	X		X					
2.5.2.2	Grundlagen der Curriculum- und Schulentwicklung im Zusammenhang mit Bewegung und Sport											X					
2.5.2.3	Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte aus sportartspezifischer Perspektive (Bereiche A und B, siehe 2.4)						X	X	X	X		X					
2.5.2.4	schulbezogene Lehr- und Lernstrategien aus sportartspezifischer Perspektive (Bereiche A und B, siehe 2.4)						X	X	X	X		X					

Stuttgart den 25. Oktober 2011

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)